

Tarif 2026

Allgemeine
Beförderungsbedingungen
und Tarifbestimmungen



**gültig
ab
1.8.26**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anlagen:.....	5
Änderungen und Ergänzungen	6
Vorwort.....	7
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	10
§ 1 Geltungsbereich	10
§ 2 Anspruch auf Beförderung	10
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	11
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen	12
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf.....	12
§ 7 Zahlungsmittel.....	13
§ 8 Ungültige Fahrausweise	13
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	14
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	15
§ 11 Mitnahme von Sachen	15
§ 12 Mitnahme von Tieren.....	17
§ 13 Fundsachen	17
§ 14 Haftung.....	17
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr	18
§ 17 Mobilitätsgarantie	18
§ 18 Gerichtsstand	19
§ 19 Schlichtungsstelle	19
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	20
1. Geltungsbereich	20
2. Tarifsystem	20
3. Fahrausweise	21
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl.....	21
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl.....	21
3.3 Kinder	22
3.4 Betriebsschluss.....	22
4. Einzelbestimmungen	22
4.1 Einzelfahrscheine.....	22
4.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren	22
4.2.1 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener Digital 30.....	23
4.2.2 Einzelfahrschein Kind	23
4.2.3 Kurzstreckenfahrschein Erwachsener, Kind im ((eTicketing-Verfahren	23
4.2.4 Fahrpreisberechnung mit Monatsdeckelung im ((eTicketing-Verfahren.....	24
4.3 Tageskarten	24
4.3.1 EinzelTageskarten.....	24
4.3.2 GruppenTageskarten.....	24
4.4 Zeitkarten	25
4.4.1 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten.....	26
4.4.2 Listenverfahren	27
4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten.....	29
4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten.....	29

4.4.5 Abonnements.....	30
4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten.....	30
4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte.....	30
4.4.5.4 SofortAbo.....	31
4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen	31
4.4.6 JuniorTickets	33
4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets.....	34
4.4.7.1 StudiTickets	34
4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets	35
4.4.8 Solidar-Regelung.....	35
5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen.....	36
5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten.....	36
5.2 Zuschlag für Zeitkarten	36
5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte	36
6. Beförderung von Schwerbehinderten	37
7. Beförderung von Polizei/Kriminal- und Zollbeamten sowie Mitarbeiter der Bahnhofsmission	37
8. Hunde.....	37
9. Sachen.....	37
10. Gruppenfahrten.....	38
11. Inkrafttreten.....	38
C. Allgemeine Sonderregelungen.....	38
1. Kombikarten	38
2. Ermäßigung für Sonderangebote	39
3. Mitnahme von Fahrrädern	39
3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen	40
3.2. Mitnahme von Fahrrädern in Bussen	40
4. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr.....	40
5. HandyTickets und Online-PrintTickets.....	40
5.1 Fahrscheinangebot.....	41
5.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener Digital 10/Digital 30	41
5.3 Tarifsysteem	41
5.4 Gültigkeit	41
5.5 Mobilfunkpreise	42
5.5 Kontrolle	42
5.6 Umtausch.....	42
5.7 Erstattung.....	42
D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife	43
E. Gemeinschaftsangebote.....	44
1. Baden-Württemberg-Tarif.....	44
2. Ländertickets der Deutschen Bahn AG	44
3. Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre (BTBBF).....	44
4. Check-in-Check-out Baden-Württemberg (CICOBW)	44
4.1 Anwendungsbereich	44
4.2 Geltungsbereich	45
4.3 Fahrtberechtigung.....	45
4.4 Fahrpreisberechnung.....	46
4.5 Fahrpreisberechnung mit Monatsdeckelung im CiCoBW-Gebiet.....	46
4.6 Gesonderte Bedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen	47

5. City-Ticket, City mobil und Rail&Fly Anerkennung im Bus	47
5.1 City-Ticket	47
5.2 Rail&Fly	48
6. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen	48
6.1 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	48
6.1.1 Für die Kooperationszonen des bodo-Verbundes im südlichen Landkreis Sigmaringen gelten folgende Regelungen:	48
6.1.2 Für die Kooperationszone 801 (Überlingen) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:	48
6.1.3 Für die Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:	48
6.1.4 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Pfullendorf - Meßkirch	49
6.2 Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) 6.2.1 Für die Kooperationszone 209 (Aulendorf) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:	49
6.2.2 Für die Kooperationszone 260 (Bad Wurzach) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:	49
6.2.3 Für die Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) des bodo-Verbundes gilt folgende Regelung:	49
6.2.4 DING - Erweiterung nach Bad Saulgau (-Herbertingen)	50
6.2.5 DING - Tageskarten nach Pfullendorf	50
6.3 Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)	51
6.3.1 Für die Kooperationszonen 3 (Stockach) und 33 (Überlingen) des VHB-Verbunds gelten folgende Regelungen: 51	51
6.3.2 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Überlingen – Stockach:	51
6.4 Mobilitätsgesellschaft für den Nahverkehr im Allgäu (mona)	51
6.4.1 Für die Kooperationszonen 560 (Oberstaufen) und 570 (Steibis) im Landkreis Oberallgäu gelten folgende Regelungen:	51
6.5 Verkehrsverbund Vorarlberg	51
7. Touristische Angebote mit Gültigkeit im bodo	52
7.1 Echt Bodensee Card (EBC)	52
7.2 Allgäu-Walser-Pass „MOBIL PASS WESTALLGÄU“	53
7.3 Allgäu-Walser-Pass „MOBIL PASS ALLGÄU“	53
7.4 Gästekarte Oberschwaben-Allgäu	53
7.5 Gästekarte Isny	54
8. [nachrichtlich] Anerkennung von DB-Fahrscheinen im Bus	54
9. Deutschland-Ticket	55
9.1 Deutschlandweit einheitliche Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket	55
9.1.1 Grundsatz	55
9.1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich	55
9.1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung	56
9.1.4 Beförderungsentgelt	56
9.1.5 Job-Ticket	56
9.1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr	57
9.1.7 Erstattung	57
9.1.8 Semesterticket	57
9.2 Abonnementregeln für das D-Ticket und die bodo-Zusatzprodukte bei vertragshaltenden Verkehrsunternehmen im bodo	57
9.3 D-Ticket; Hundemitnahme und Fahrradmitnahme	58
9.4 Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket im bodo	58
9.4.1 bodo-Upgrade	59
9.4.2 Fahrrad-Upgrade	60

9.5 Mobilitätsgarantie	60
9.6 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)	60
9.6.1 Gültigkeit der Tarifbestimmungen des Deutschlandticket.....	60
9.6.2 Ermäßigungsticket	60
9.6.3 Berechtigtenkreis.....	60
9.6.3.1 Definition Auszubildende.....	61
9.6.3.2 Definition Freiwilligendienstleistende.....	61
9.6.3.3 Definition Studierende	61
9.6.4 Abonnementregeln für das Bayrische Ermäßigungsticket	62
9.7 Deutschland-Ticket JugendBW	62
9.7.1 Geltungsbereich und Preis.....	62
9.7.2 Berechtigtenkreis.....	63
9.7.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung	64
9.7.4 Sonderregelung im Schülerlistenverfahren	64
10. Deutschlandtarifverbund	65
F. Sonderregelungen für Anmeldeinlinienverkehre	65

Anlagen:

Anlage 1	Linienverzeichnis
Anlage 2	Verzeichnis der bodo-Verkehrsunternehmen
Anlage 3	Tarifzonenplan
Anlage 4	Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung
Anlage 5	Fahrpreisübersicht
Anlage 6	Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife und Stadtzonen
Anlage 6.1	Sonderregelungen Bad Waldsee
Anlage 6.2	Sonderregelungen Friedrichshafen
Anlage 6.3	Sonderregelungen Lindau
Anlage 6.4	Sonderregelungen Ravensburg Weingarten
Anlage 6.5	Sonderregelungen Wangen, Tettnang, Leutkirch, Isny und Meersburg
Anlage 6.6	Sonderregelungen Uhldingen-Mühlhofen
Anlage 7	Übersicht der Entgelte
Anlage 8	Sonderregelungen für flexible Bedienformen
Anlage 9	[nachrichtlich] Anerkennung von DB-Fahrscheinen

Änderungen und Ergänzungen

Nr. der Berichtigung	gültig ab	Kurzer Inhalt
1	01.05.2004	Neue Zone 243 Baienfurt
2	01.01.2005	Tarifanpassung 2005
3	01.01.2006	Tarifanpassung 2006
4	01.06.2006	AboPlus Baden-Württemberg
5	01.01.2007	Tarifanpassung 2007
6	01.10.2007	geänderte Bestimmungen
7	01.01.2008	Tarifanpassung 2008
8	01.01.2009	Tarifanpassung 2009, Erweiterungszonen Bad Saulgau, Pfullendorf
9	01.06.2009	Neuer Zonengrenzort Hattenweiler, Zonennummer 223
10	29.07.2009	Einführung von Fahrgastrechten nach der EU-Verordnung 1371/2007 und dem Fahrgastrechtegesetz vom 29. Mai 2009
11	01.01.2010	Tarifanpassung 2010; Aufhebung der Angebote Gruppenfahrscheine und Jahreskarten; Einführung von Gruppen- und 6.-Klasse-Regelungen bei der Tageskarte und der kostenlosen Beförderung von Hunden; Aufnahme von Sonderregelungen für Anmeldebuslinienverkehr; Regelungen für Gruppenfahrten; Einführung einer Mobilitätsgarantie
12	01.01.2011	Tarifanpassung 2011; Harmonisierung der Kinderaltersgrenze; Einführung EinzelTageskarte und Anschluss-StudiTicket
13	01.01.2012	Tarifanpassung 2012; Einführung des Abo Mobil63; Kooperation mit DING-Verbund im Raum Bad Wurzach
14	01.01.2013	Tarifanpassung 2013; Erweiterung des Abo-Angebots; Kooperation mit VHB-Verbund im Raum Überlingen
15	01.09.2013	Einführung StudiTicket Zeppelin Universität Friedrichshafen
16	01.01.2014	Einführung Abo Mobil18, Handy-Ticket und StudiTicket Duale Hochschule BW Ravensburg; Anpassung SEPA-Verfahren
17	01.01.2015	Einführung eines Alkoholkonsumverbots in Omnibussen
18	01.08.2015	Anpassung des Erhöhten Beförderungsentgelts
19	01.01.2016	Tarifanpassung 2016; Einführung AboMobil63-Partnerkarte; Anhebung der Altersgrenze beim JuniorTicket auf 20 Jahre
20	01.03.2016	Erweiterung der Zone 87 (Ortsverzeichnis) durch die Einführung des RegioBus DonauBodensee Linie 500
21	01.01.2017	Tarifanpassung 2017; Erweiterungszone Bad Schussenried; Erweiterung des Abo-Angebots; Einführung der Echt-Bodensee-Card; Aufhebung des Angebots bodo-Card
22	12.10.2017	Einführung des elektronischen Ticketings für Gelegenheitskunden
23	01.01.2018	Tarifanpassung 2018; Erweiterung des Verbundtarifs auf das Gebiet des Landkreises und der Stadt Lindau
24	24.03.2018	Aktualisierung der AGB zum eTicket, Regelung zu E-Scootern im Stadtbus Lindau, Kein CiCo bei Nutzung der EBC
25	01.01.2019	Tarifanpassung 2019; Einführung des elektronischen Fahrscheins für Schülerzeitkarten im Listenverfahren; Einführung des DB Navigator Handy- und Print-Tickets für Einzelfahrscheine; Regelung zu E-Scootern

26	01.01.2020	Tarifanpassung 2020; Anpassungen der Betriebsschlusszeiten; Regelung zu E-Rollern
27	01.01.2021	Tarifanpassung 2021; Kurzstreckenfahrtschein, eCard Schule, eCard Abo
28	18.07.2021	Erweiterung tariflicher Gültigkeitsbereich EBC / Tageskarten Netz im Raum Stockach - Mengen
29	01.01.2022	Tarifanpassung 2022
30	01.03.2022	Gesetz für faire Verbraucherverträge; Kündigungsfrist für Abo-Kunden angepasst.
31	01.01.2023	Tarifanpassung 2023; Freifahrt Kriminalbeamte; Abschaffung der Gruppenanmeldungen; Änderung Fahrradmitnahme Bus; Einführung JugendticketBW zum 01.03.2023
32	01.08.2023	Tarifanpassung zum 1. August 2023
33	01.01.2024	Aufnahme Vertriebsweg CiCo-BW; Redaktionelle Änderungen; Fahrradanhänger; Änderung der Gruppentageskarte und Gruppenanmeldung; Ergänzung Deutschlandticket; Ergänzung Bayrisches Ermäßigungsticket; Zusatzprodukte zum Deutschlandticket (bodo-Upgrade/ Fahrrad-Upgrade); Ergänzung Deutschlandticket JugendBW
34	01.08.2024	D-Ticket JugendBW Studierende – Korrektur, Tarif Deutschland-Ticket aktualisiert, Deutschlandtarifverbund eingefügt, Allgäu-Walser-Pass aktualisiert
35	01.01.2025	Einheitliche Tarifbestimmungen D-Ticket aktualisiert, Allgäu Walser Pass aktualisiert
36	01.08.2025	Tarifanpassung 2025; Gästekarte Oberschwaben-Allgäu hinzugefügt; Anschlussfahrtschein entfernt; Aktualisierung §16 Fahrgastrechte EVO; Sonderregelungen D-Ticket JugendBW – Studierende entfernt;
37	01.01.2026	Aktualisierung §16 Fahrgastrechte; Aktualisierung D-Ticket JugendBW im SLV; Preiserhöhung Deutschland-Ticket
38	01.04.2026	CiCo-BW Preisdeckelung
38	01.08.2026	bodo-eCard Preisdeckelung; CiCo-BW – 30% Rabatt Preis

Vorwort

1

Der vorliegende Tarif enthält

im Teil A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
im Teil B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
im Teil C. Allgemeine Sonderregelungen,
im Teil D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife,
im Teil E. Gemeinschaftsangebote,
im Teil F. Sonderregelungen für Anmeldeinlinienverkehre.

2

Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) werden nicht berührt.

3

Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg sowie vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

4

Herausgeber des bodo-Tarifs:
Bodensee-Oberschwaben
Verkehrsverbund GmbH (bodo)
Bahnhofplatz 5
88 214 Ravensburg
Tel. 07 51 / 3 61 41 41
Fax 07 51 / 3 61 41 51
E-Mail: info@bodo.de
www.bodo.de

5

Der vorliegende Tarif kann gegen einen Kostenbeitrag von 2,00 € (einschl. MwSt und Versandkosten) bei der unter Pkt. 4 genannten Stelle bezogen werden.

Verzeichnis der Abkürzungen:

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code (internationale Bankleitzahl)
bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
BOB	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG
CiCo	Check-in / Check-out (Verfahren zur An- und Abmeldung mit elektronischen Chipkarten)
CiCoBW	Check-in / Check-out Smartphone App in Baden-Württemberg
DB	Deutsche Bahn AG
DHBW	Duale Hochschule Baden Württemberg Ravensburg
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
EBC	Echt Bodensee Card
EFD	elektronischer Fahrscheindrucker
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
HRW	Hochschule Ravensburg Weingarten
IBAN	International Banking Account Number (internationale Norm für Bankidentifikation und Kontonummer)
IRE	InterRegioExpress
KBS	Kursbuchstrecke
KVB	KVB Sigmaringen GmbH
mona	Mobilitätsgesellschaft für den Nahverkehr im Allgäu
naldo	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PH	Pädagogische Hochschule Weingarten
PolVOgH	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde (vom 3. August 2000)
RAB	Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
RB	RegionalBahn
RBA	Regionalbus Augsburg GmbH
RE	RegionalExpress
SEPA	Single Euro Payments Area (europaweit einheitliches Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr)
Sohler/SVL	Werner Sohler GmbH / Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co KG
StPO	Strafprozessordnung
SWEG	Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG
SWSee	Stadtwerk am See GmbH & Co. KG
TWS	Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VwVgH	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur PolVOgH (vom 15. Dez. 2003)
ZU	Zeppelin-Universität Friedrichshafen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und der ÖBB, der Arverio sowie BOB zwischen Bad Schussenried – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen – Hergatz – Lindau Insel/Reutin, Lindau Insel/Reutin Friedrichshafen – Sipplingen und Hergatz – Oberstaufen.
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung oder die Betriebsführerschaft hat.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB Regio AG, der ÖBB, der Arverio und der BOB mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.
Die ganz oder teilweise am Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) beteiligten Verkehrsunternehmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. nach den geltenden Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsverordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.
- (3) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung bei bereits belegtem Kinderwagenplatz liegt beim Fahr- und Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Personals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
- (2) 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Personen mit sonstigen nicht zulässigen Waffen, die unter das Waffengesetz fallen. In Baden-Württemberg gilt die Verordnung GBl. Nr. 68 vom 22.07.2025 zum Waffengesetz entsprechend. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.

- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Als Aufsichtsperson im Sinne der Absätze (2) und (3) gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Personal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 - 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - 6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - 7. in den Verkehrsmitteln gemäß § 1 (1) sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen (gilt auch für E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas),
 - 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets, Notebooks u.a.) ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder lärmerzeugende Gegenstände zu benutzen,
 - 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen, Notfälle ausgenommen,
 - 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 - 11. Füße auf die Sitze zu legen,
 - 12. in Fahrzeugen, sowie im Bereich von Bahnhöfen und Haltestellen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 - 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
 - 14. in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen Mobiltelefone und mobile Endgeräte zu benutzen,
 - 15. alkoholische Getränke in Bussen zu konsumieren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen, sofern nicht weitere Haltemöglichkeiten ausdrücklich zugelassen sind. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und auszusteigen und erforderlichenfalls in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- (6) Das Personal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.

- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die von den einzelnen Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 15,00 € – erhoben; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 9 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal der Verkehrsunternehmen seinen Namen oder seine Dienstnummer bzw. die Wagennummer und seine vorgesetzte Dienststelle anzugeben.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 60,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach § 4 (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 €, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Schwerbeschädigten und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
- (2) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benützt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrscheine auch in elektronischer Form ausgegeben. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Die Fahrscheine werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und auf Rechnung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens.
- (2) Im Omnibuslinienverkehr muss der Fahrgast vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins sein. Im ((eTicketing erwirbt der Fahrgast eine gültige Fahrtberechtigung durch Anmeldung (check-in) bei Fahrtantritt an den dafür vorgesehenen Terminals im Omnibus. Ist der Fahrgast bei Betreten des Omnibus nicht im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins, kann der Fahrschein bei Fahrtantritt erworben werden, wenn dies nicht für einzelne Linien oder Verkehrsunternehmen ausd rücklich ausgeschlossen ist. In den Omnibuslinien der Stadtverkehr Lindau GmbH hat der Fahrgast unverzüglich bei Fahrtantritt einen Fahrschein am Fahrscheinautomaten zu lösen bzw. zu entwerten. Fahrscheine sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung

vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.

- (3) Im Schienenpersonennahverkehr ist der Fahrschein vom Fahrgast gemäß den geltenden Tarifbestimmungen bei Nutzung von Zügen vor Fahrtantritt zu erwerben. Im ((eTicketing erwirbt der Fahrgast eine gültige Fahrtberechtigung durch Anmeldung (check-in) vor Fahrtantritt an den dafür vorgesehenen Stelen bzw. Fahrscheinautomaten auf den Bahnbetriebsanlagen. An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrscheinautomaten werden die Fahrscheine, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Personal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins ist, den erforderlichen Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu erwerben bzw. sich unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Personal erfolgen.
- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrschein besitzt.
- (5) Einzelfahrscheine sind mit dem Kauf bereits entwertet. Tageskarten sind mit dem Kauf ebenfalls bereits entwertet und nur gültig am Lösungstag oder – beim Kauf an Vorverkaufsstellen – am aufgedruckten Gültigkeitstag.
- (6) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung richtet sich nach Anlage 7.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Personal gilt folgendes:

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.
- (2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast erhält sein Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen per Überweisung oder in bar bei persönlicher Abholung. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort unterschrieben werden,

2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Wird nach § 4 Abs. 5 ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgesprochen, so wird ein persönlicher Fahrausweis, der über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, für deren Dauer vom Betriebspersonal sichergestellt und kann danach an einer dafür bestimmten Stelle bei der Verwaltung des Unternehmens vom Fahrgast abgeholt werden; ein Fahrausweis, der nicht über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, wird eingezogen. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder sich diesen im Stadtbus Lindau nicht unverzüglich an den dafür vorgesehenen Verkaufsgeräten beschafft,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 5. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, obwohl ein solcher erforderlich ist,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
- (2) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro je Fahrgast und entgeltpflichtiger Sache. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.
- (5) Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei einer Verkaufsstelle des Verkehrsverbunds seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der jeweiligen Tarifbestimmungen (Teil B) erstattet.
- (3) Für die Erstattung von persönlichen Zeitkarten gilt: Für zurückgegebene Karten wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener derselben Preisstufe; bei Schülermonatskarten werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrscheine Erwachsener entsprechende Einzelfahrscheine Kind angesetzt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Bei Krankheit wird Fahrgeld für persönliche Zeitkarten erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises der bezahlten Zeitkarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 - 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 - 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 - 3. wenn die Erstattung unter 1,- Euro liegt,
 - 4. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die

Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Im Teil C, Punkt 3. ist die Mitnahme von Fahrrädern für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten näher geregelt.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Bei Zweckentfremdung von Kinderwagen, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten (siehe Teil B, Ziffer 9).

(3a) E-Scooter werden in Bussen zusammen mit dem Fahrer nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer

(Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) befördert. Entsprechend müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrgast hat einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G bzw. aG (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 SchwbAwV) oder für den E-Scooter eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse erhalten.
- Der E-Scooter ist nach Angaben des Herstellers nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben.
- Der Linienbus ist für den Transport geeignet.

Weitere Voraussetzungen für die Mitnahme sind, dass

- der Schwerbehindertenausweis oder die Kostenübernahme auf Verlangen dem Betriebspersonal zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt wird,
- der Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung) 300 kg nicht übersteigt,
- die Eignung des E-Scooters für die Mitnahme durch ein gut sichtbares Piktogramm mit dem Symbol



erkennbar ist und

- der Fahrgast den E-Scooter selbständig rückwärts in den Bus einfährt, den E-Scooter nach den vom Verkehrsunternehmen mitgeteilten Vorgaben im Fahrzeug aufstellt und die Ausfahrt aus dem Bus selbständig bewerkstelligen kann.

Ein Aufladen der Batterie des E-Scooters ist während der Mitnahme im Fahrzeug unzulässig.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1 + 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist in allen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Für den Ausschluss gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Polizeiverordnung (PolVOgH) und der Verwaltungsvorschrift (VwVgH) des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, können sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert oder anderweitig verwertet werden. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (3) Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt neben etwaiger Barauslagen 1, -- €, bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch 1, -- €.

Im Schienenverkehr gelten die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Bei nicht von den Verkehrsunternehmen betriebenen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2, -- € können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

- (4) Es ist nicht möglich, über Betriebsfunk oder durch den Einsatz zusätzlichen Personals nach dem Fundgegenstand zu forschen. Wenn der Verlierer eine dringende Nachforschung glaubhaft macht und Wert auf eine sofortige Suche legt, so muss er die entstehenden Lohn- sowie Nebenkosten tragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von

1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 16 Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der EU-Fahrgastrechte-Verordnung 2021/782 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelung werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des bodo erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Fahrpreischädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Quer-durchs-Land-Tickets, Tageskarten und Deutschland-Tickets. Dies sind Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß § 3 Absatz 2 bis 4 der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO).
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder bei der Verbundgeschäftsstelle gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet unter www.bodo.de abrufbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungs-unternehmen (siehe Absatz 1).

§ 17 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von gemäß Abs. 2 einbezogenen Fahrausweisen bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten bodo-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende bodo-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.bodo.de).

- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Stadtverkehrswochen-, Monats- und Abokarten für Jedermann, Deutschland-Tickets (nicht Deutschland-Ticket JugendBW oder bayerisches Ermäßigungsticket) bei Erwerb über ein Verkehrsunternehmen im bodo (siehe Teil E Ziffer 9.5) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.bodo.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der bodo-Geschäftsstelle oder einem bodo-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im bodo kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.bodo.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der DB oder der BOB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim bodo-Verkehrsverbund oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

§ 19 Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten bzgl. dieser Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen kann sich der Fahrgast an die SRUV (Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.) wenden:

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Telefon: 030 644 99 33-0

Fax: 030 644 99 33-31

E-Mail: kontakt@sruv.de

Internet: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de

Die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) von der Bundesregierung anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle prüft das Anliegen und erarbeitet für den Fahrgast eine Schlichtungsempfehlung zur einvernehmlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in **Anlage 1** festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C, der ÖBB, Arverio und der BOB zwischen Bad Schussenried – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen – Hergatz – Lindau Insel/Reutin, Lindau Insel/Reutin – Friedrichshafen – Sipplingen und Hergatz – Oberstaufen.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet des bodo in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch zwei- und dreistellige Zahlen (Zonennummern). Die Zoneneinteilung ist in **Anlage 3** dargestellt.

Innerhalb der bodo-Zonen 16 (Meersburg), 54 (Bad Waldsee), 58 (Wangen), 68 (Leutkirch) und 70 (Isny) existieren sog. kleine Stadtzonen. Mehrere bodo-Zonen umfassende große Stadtzonen gem. Anlage 6 existieren für Friedrichshafen, Lindau und Ravensburg-Weingarten.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Für Fahrten innerhalb einer kleinen oder großen Stadtzone gilt der jeweilige Tarif des Stadtverkehrs gem. Anlage 6.

Für Fahrten zwischen einer kleinen Stadtzone und der umgebenden bodo-Zone gilt der bodo-Tarif der Preisstufe 1.

Für Fahrten zwischen bodo-Zonen und den Stadtzonen Friedrichshafen, Lindau und Ravensburg-Weingarten gilt der bodo-Tarif entsprechend der durchfahrenen bodo-Zonenzahl.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung (**Anlage 4**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Zonengrenze liegt, so zählt dieser zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht in **Anlage 5**. Bei Bezahlung von 8 Zonen ist der Fahrausweis automatisch für das Gesamtnetz des bodo gültig.

Die ergänzenden und abweichenden Tarifbestimmungen und Preise für die Stadtzonen sind in **Anlage 6** geregelt. Sie gelten für alle Busse und Züge innerhalb der Stadtzonen. Sofern darüber hinaus abweichende Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Zonenzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden.

3. Fahrausweise

Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen werden in unterschiedlicher Form ausgegeben:

- Papierfahrschein
- Fahrschein als Plastikkarte (StudiTicket)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischer Fahrtberechtigung für Einzelfahrten („eCard“)
- eTicket-Chipkarte mit elektronischer Fahrtberechtigung für Zeitkarten („eCard Pro“)
- Barcodefahrschein mit Prüfnachweis (HandyTicket & Online-PrintTicket)

Details für die Nutzung der Barcodefahrschein mit Prüfnachweis und der eTickets sind den jeweiligen AGB's zu entnehmen.

Die Fahrausweise oder die monatliche Fahrtenübersicht gelten als Rechnungsbeleg.

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein Erwachsener und Kind
- rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener im ((eTicketing-Verfahren
- Einzelfahrschein Kind im ((eTicketing-Verfahren
- Kurzstreckenfahrschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren

Für Einzelfahrschein im ((eTicketing-Verfahren siehe Teil B Ziff. 4. Einzelbestimmungen.

Digital ausgegebene Barcodefahrschein (HandyTicket oder Online-PrintTicket) gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identifikationsmedium.

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- Tageskarten
- Monatskarten (für jedermann)
- Kindergartenkind-Monatskarten
- Schülermonatskarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- Schülerwochenkarten
- StudiTickets und Anschluss-StudiTickets
- JuniorTickets
- Abonnements
- Deutschland-Tickets
- bodo-Upgrade
- Fahrrad-Upgrade

Für Deutschland-Tickets und bodo-Upgrade sowie Fahrrad-Upgrade gelten die Bestimmungen gem. Teil E, Ziffer 9.

3.3 Kinder

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (ab 6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre) zahlen den ermäßigten Fahrpreis bzw. fallen unter die verschiedenen Mitnahmeregelungen für Kinder bei Tages- und Zeitkarten. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.4 Betriebsschluss

Die Fahrausweise bzw. Fahrtberechtigungen gemäß 3.2 haben eine zeitliche Gültigkeit bis Betriebsschluss. Der Betriebsschluss ist einheitlich um 4:30 Uhr des Folgetages, sofern in den Einzelbestimmungen keine abweichende Regelung definiert ist.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und Kinder (gem. Ziff. 3.3) ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel, und haben eine Gültigkeitsdauer von 300 Minuten mit einer maximalen Umsteigezeit von 60 Minuten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stadtzonen. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Umsteigevorgänge zählen nicht als Fahrtunterbrechung.

Die Gesamtreisezeit ist innerhalb der Stadtzonen gem. Anlage 6.1 bis 6.2 und 6.4 bis 6.6 jeweils auf 90 Minuten beschränkt. Die maximale Umsteigezeit beträgt 60 Minuten. In der Stadtzone Lindau gem. Anlage 6.3. ist die Gesamtreisezeit auf 30 Minuten inklusive Umsteigevorgänge am zentralen Umsteigepunkt (ZUP) beschränkt. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann. Für Fahrten zwischen einer Stadtzone und den übrigen bodo-Zonen gilt eine maximale Umsteigezeit von 60 Minuten.

4.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener und Kind im ((eTicketing-Verfahren

Beim elektronischen Ticketing (kurz: ((eTicketing) handelt es sich um eine elektronische Fahrkarte mit dem Namen bodo-eCard und somit um eine moderne, schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung eines Papierfahrscheins. Dabei werden für Erwachsene rabattierte Einzelfahrscheine und für Kinder Einzelfahrscheine zum regulären Kindertarif über die bodo-eCard ausgegeben und abgerechnet. Personengebundene elektronische Anschlussfahrscheine können nicht mit der bodo-eCard erworben werden.

Die weitergehenden Bestimmungen und Regelungen für die Teilnahme am (((eTicketing-Verfahren sind den gesonderten AGB zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen werden beim (((eTicketing-Verfahren die Preise gemäß Anlage 5 ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Für die Teilnahme am (((eTicketing ist eine Anmeldung erforderlich. Bei der Teilnahme am (((eTicketing-Verfahren wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) je Karte fällig sowie zusätzlich eine Mindestguthabensumme von Euro 15,00. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte aus Gründen, die der Kunde selbst zu verschulden hat, insbesondere bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Behandlung, wird eine Gebühr entsprechend der Übersicht der Entgelte (Anlage 7) fällig, es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das Entgelt entstanden ist.

Teilnehmer am (((eTicketing-Verfahren sind verpflichtet sich bei Fahrtantritt und Fahrtende an den entsprechenden Terminals an- bzw. abzumelden. Beim Umsteigevorgang zwischen Bus/Zug bzw. Zug/Bus ist ein erneuter An- und Abmeldevorgang erforderlich. Beim Umstieg von Zug auf Zug ist keinen weiterer check-in / check-out- Vorgang am Umsteigebahnhof nötig. Nach dem jeweiligen, erfolgreichen Anmeldevorgang ist der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrscheins. Bei versäumtem Anmeldevorgang fährt der Kunde ohne gültigen Fahrausweis und ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

Die Karte ist übertragbar; Mehrfachnutzung ist möglich.

4.2.1 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener Digital 30

Einen rabattierten Einzelfahrschein Erwachsener Digital 30 (siehe Anlage 5) können Fahrgäste erwerben, die am (((eTicketing-Verfahren teilnehmen und eine gültige, nicht gesperrte bodo-eCard vorweisen können oder alternativ die digitalen Fahrscheine über die deinbodo-App, CiCo-BW oder die tws.mobil App erwerben (siehe Teil C, Ziffer 5.2.).

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines rabattierten Einzelfahrscheins.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 4.1. und 4.2. (ausgenommen 4.2.2), sowie die AGB zum (((eTicketing.

4.2.2 Einzelfahrschein Kind

Einen Einzelfahrschein Kind erhalten Fahrgäste zum günstigen, regulären Kinderfahrpreis. Einen Einzelfahrschein Kind können Fahrgäste erwerben, die am (((eTicketing-Verfahren teilnehmen.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines Einzelfahrscheins Kind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 3.3, 4.1 und 4.2. (ausgenommen 4.2.1), sowie die AGB zum (((eTicketing.

4.2.3 Kurzstreckenfahrchein Erwachsener, Kind im (((eTicketing-Verfahren

In der Stadtzone Friedrichshafen und Ravensburg Weingarten gilt für Einzelfahrten mit Entfernungen bis zu 1500m zwischen Start- und Endhaltestelle (Luftlinie) der Kurzstreckentarif. In der Stadtzone Lindau gilt für Einzelfahrten mit Entfernungen bis zu 1000m zwischen Start- und Endhaltestelle der Kurzstreckentarif. Die

Kurzstrecke ist nur mit einer gültigen und nicht gesperrten eCard oder alternativ über die deinbodo-App, CiCoBW sowie die tws.mobil App über die Fahrplanauskunft (siehe Teil C, Ziffer 5.2.) erwerbbar. Es gelten die Bestimmungen 4.1 und 4.2 (ausgenommen 4.2.1), sowie die Anlage 6.2, 6.3, 6.4 und die AGB zum ((eTicketing).

4.2.4 Fahrpreisberechnung mit Monatsdeckelung im (((eTicketing-Verfahren

Für Fahrten mit der bodo eCard innerhalb des bodo-Verbundgebietes kommt eine Monatsdeckelung zur Anwendung. Sie begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten mit der bodo-eCard auf die maximale Höhe vom aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets plus 9 Euro. Fahrten mit Katamaran – bwTarif oder anderen Tarifen unterliegen nicht der Deckelung.

Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten im bodo-Tarif im gesamten bodo-Geltungsbereich den Preis des Deutschlandtickets plus 9 Euro übersteigen würde.

Dieser Monatsdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat pro Chipkarte. Der Kalendermonat beginnt ab dem ersten Tag des Monats um 0:00 Uhr und endet am ersten Tag des Folgemonats um 4:30 Uhr (Betriebsschluss).

4.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufs bis zum folgenden Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und werden als EinzelTageskarte und als GruppenTageskarte angeboten. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am aufgedruckten Gültigkeitstag.

4.3.1 EinzelTageskarten

EinzelTageskarten werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Sie gelten für eine Person und werden für bestimmte Stadtzonen, bis zu 7 Zonen oder das gesamte Verbundnetz ausgegeben.

4.3.2 GruppenTageskarten

Die GruppenTageskarte wird ausgegeben als

- GruppenTageskarte für bis zu 3 benachbarte Zonen
- GruppenTageskarte für das gesamte Verbundnetz.

Die GruppenTageskarte kann von 2 bis 5 Personen (ab 6 Jahren) ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) im angegebenen Geltungsbereich bei gemeinsamer Fahrt genutzt werden. Dabei zählen Kinder ab 6 Jahren als eine Person.

Größere Gruppen lösen die entsprechende Anzahl von GruppenTageskarten.

Kindergarten-Regelung

Kindergartenruppen bis 30 Personen müssen nur eine GruppenTageskarte lösen.

6.-Klasse-Regelung

Bei Fahrten von Schulklassen bis einschließlich Klasse 6 ist die GruppenTageskarte für 10 Personen gültig. Diese

Regelung kann bis zu einer Personenzahl von 30 Personen (entsprechend 3 GruppenTageskarten) in Anspruch genommen werden. Ab der 31. Person gilt die reguläre Mitnahmeregelung.

4.4 Zeitkarten

Zeitkarten sind Schülermonatskarten, Kindergartenkind-Monatskarten, Monatskarten für jedermann, JuniorTickets, StudiTickets einschl. Solidarregelung und Anschluss-StudiTickets, Abonnements, Deutschland-Tickets, Schülerwochenkarten und die Echt Bodensee Card (EBC).

Diese Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten /elektronisch auf der Chipkarte gespeicherten Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind, oder dieser in einer zur Überprüfung geeigneten Form elektronisch auf der Chipkarte hinterlegt ist. Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identifikationsmedium.

Die Ausgabe der Zeitkarten (außer Abonnements, Deutschland-Tickets, eTicket-Chipkarten und Echt Bodensee Card) erfolgt in den Bussen, Vorverkaufsstellen, Fahrkartenausgaben und an den Fahrscheinautomaten des Schienenverkehrs. Schülermonatskarten und Monatskarten für jedermann können in den Bussen und an den Fahrscheinautomaten vom 25. des Vormonats an gekauft werden, Schülerwochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche.

4.4.1 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
 - g. Beamtenanwärter des einfachen Dienstes bzw. Qualifikationsebene 1 und des mittleren Dienstes bzw. Qualifikationsebene 2 sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes bzw. Qualifikationsebene 1 oder des mittleren Dienstes bzw. Qualifikationsebene 2 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h. Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage eines gültigen Schülerscheines einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Bescheinigung der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülerscheine sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben und gelten auch in digitaler Form. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte bzw. Schülerwochenkarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur für die Zonen ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülerwochenkarten werden nur in bestimmten Stadtverkehren angeboten (siehe Anlagen 6.1 bis 6.6) und gelten für die angegebene Kalenderwoche.

Die „Schülerwochenkarte Bayern“ wird nur innerhalb des bayerischen Teils des bodo-Verbundgebiets ausgegeben und anerkannt. Sie gilt für die angegebene Kalenderwoche und beinhaltet keine Freizeitregelung.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Für Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) gilt diese Regelung nicht.

Für Stadtverkehr-Schülerwochenkarten gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein. Bei Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist keine Unterschrift notwendig.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nicht ersetzt.

Jede Schülermonatskarte berechtigt

- ab 13.30 Uhr,
- an schulfreien Tagen ganztätig (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage) und allen Ferientagen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern),
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag ganztätig

bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum („Freizeitregelung“).

Gültigkeit September-Schülermonatskarten in den Sommerferien (Ferienkarte):

Berechtigte, die ihre Schülermonatskarte September im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese während aller Sommerferientage der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern) ganztätig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum nutzen.

4.4.2 Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden (Listenverfahren). Dabei muss den Schülern und Schulaufwandsträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, Zeitkarten nur für ausgewählte Wochen oder Monate zu bestellen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, wird dem Kontoinhaber zu den anfallenden Rücklastschriftgebühren zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 7 in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kontoinhaber weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

Kann im Fall der Ausgabe der Schülermonatskarten im Listenverfahren mittels eTicket-Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (EFS) der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und das Vertragsverhältnis durch die Ausgabestelle gekündigt.

Ersatzkartenregelung

Befindet sich der Schulstandort in Baden-Württemberg, wird je Schüler und Schulhalbjahr (September – Februar und März – Juli) für maximal 1 abhanden gekommene Schülermonatskarte gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Weitere Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

Befindet sich der Schulstandort in Bayern, wird je Schüler für abhanden gekommene Schülermonatskarten (pro Monat) gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) wird gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Die Verlustmeldung ist schriftlich vom Schüler bzw. bei Minderjährigen von den Eltern bei der Schule abzugeben. Wiederaufgefundene eTicket-Chipkarten (eCard Pro) müssen im Regelfall nicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Die abhanden gekommene Chipkarte wird elektronisch gesperrt und ist nicht mehr nutzbar.

Erstattungsregelungen bei Wohnortwechsel/Verlassen der Schule/Krankheit

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit.

Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden. Bei Schülermonatskarten in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrtberechtigung ist eine Rückgabe des Fahrausweises nicht notwendig. Die Chipkarte wird elektronisch gesperrt und ist ab dem Sperrdatum nicht mehr nutzbar.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt sowie eine etwaige Rücklastschriftgebühr gemäß Anlage 7 abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Rücklastschriftgebühr entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Rückgabe von Schülermonatskarten vor dem Benutzungsmonat richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Landkreise.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Schülermonatskarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten

Kindergartenkind-Monatskarten werden an Kindergartenkinder für die Zonen ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten notwendig sind. Kindergartenkind-Monatskarten dürfen auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkinds unauslöschlich mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten

Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten, soweit diese tariflich vorgesehen sind, werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Stadtverkehr-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen. Für Stadtverkehr-Wochenkarten gelten die Sonderregelungen gem. Anlage 6.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Mit der Monatskarte (für jedermann) können ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember zusätzlich bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Für abhanden gekommene Stadtverkehr-Wochenkarten und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.4.5 Abonnements

4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten

Abokarten werden an jedermann ausgegeben und sind persönlich oder übertragbar. Für kostenerstattungsberechtigte Schüler ist die Abokarte nicht erhältlich.

Abokarten können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Mit der Abokarte können ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Die PremiumAbokarte beinhaltet folgende Zusatzleistungen:

- Nutzung der 1. Klasse durch den Inhaber an allen Tagen,
- netzweite Gültigkeit in der 1. Klasse an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember,
- netzweite Mitnahmemöglichkeit in der 1. Klasse von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.

4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte

Das Abo Mobil63 wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Ehepaaren sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, wird beim Erwerb eines zweiten Abo Mobil63 ein Rabatt von 30 Prozent gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis eines gültigen Abo Mobil63 zum Normalpreis oder der Erwerb eines Abo Mobil63 zum Normalpreis.

4.4.5.4 SofortAbo

Das SofortAbo ist eine Monatskarte zum günstigen Abopreis, die zur Überbrückung des Zeitraums bis zum Beginn eines Abos (max. 30 Tage) erworben werden kann. Als SofortAbo können sämtliche Aboangebote (außer Deutschland-Ticket; Deutschland-Ticket JugendBW und ermäßigtes bayerisches Deutschlandticket) im bodo gewählt werden. Voraussetzung ist die Bestellung eines Abonnements bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe des Bestellscheins "SofortAbo".

Alternativ kann bei einer vorherigen "Abo-online"-Bestellung über die bodo-Internetseite der aktuelle Sofort-Abo Monat in den bodo-Verkaufsstellen erworben werden. Die abgeschlossene "Abo-online"-Bestellung ist durch Vorlage des Ausdrucks nachzuweisen.

Der gewünschte Monat des SofortAbos wird ausschließlich gegen Barzahlung in den Mobilitätszentralen und KundenCentern des bodo-Verbundes verkauft. Mit dem Folgemonat beginnt dann das reguläre Abonnement-Verfahren (vgl. 4.4.5.5).

Bei Verlust oder Zerstörung der SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf kann keine Ersatzkarte ausgestellt werden.

4.4.5.5 Allgemeine Abonnementregelungen

Die Abonnements sind erhältlich gegen vorherige Bestellung bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe eines Bestellscheins oder durch Bestellung im Internet. Für persönliche Abonnements ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich.

Bei Ausgabe eines persönlichen Abonnements in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrberechtigung ist die Vorlage eines aktuellen Lichtbildes nicht erforderlich. Personengebundene elektronische Fahrscheine gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Die Fahrberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Einzugsbeträge bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat und - nur bei persönlichen Abonnements - mit Lichtbild bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten nach einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben. Abonnements können auch in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrberechtigung ausgegeben werden.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zu jedem Monatsersten gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt.

Bei Abonnements in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischer Fahrberechtigung ist keine Rücksendung der Chipkarte erforderlich. Die Fahrberechtigung auf der Chipkarte wird bei einer Kündigung elektronisch gesperrt. Die Kündigung muss analog dem Papierticket bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle erfolgen.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird

- bei der Abokarte, PremiumAbokarte der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann,
- beim Abo Mobil63 / bei der Abo Mobil63 Partnerkarte der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte der Preisstufe 2

für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Dem Kontoinhaber werden die entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren des Geldinstituts) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für ein Mahnschreiben des ausgebenden Unternehmens wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 in Rechnung gestellt.

Kann im Fall der Ausgabe des Jahres-Abos mittels eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischem Fahrschein der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch die Ausgabestelle gekündigt. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist nicht erforderlich.

Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Abonnements wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

Änderungen der Angaben im Abonnement (z.B. Geltungsbereich, IBAN oder BIC) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Bei Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) erfolgt die Änderung der Berechtigung i.d.R. bei der nächsten Nutzung am Bus-/Bahnterminal automatisch. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist nur nach Aufforderung durch die Ausgabestelle erforderlich.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neues SEPA-Lastschriftmandat) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Verlust oder Zerstörung eines persönlichen Abonnements sowie eines Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro), ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Ausgenommen davon ist die SofortAbo-Monatskarte im Barverkauf. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte persönliche Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Bei Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist keine Rückgabe erforderlich. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird nach der Verlustmeldung gesperrt. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Bei einem persönlichen Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises des bezahlten persönlichen Abonnements erstattet. Die Erstattung bei Krankheit beim Deutschlandticket richtet sich nach den Bestimmungen in Ziffer E, Nr. 9.1.7.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen.

Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.4.6 JuniorTickets

Das JuniorTicket ist eine Monatskarte als Freizeitkarte für alle Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren, die keine Schülermonatskarte benötigen.

Mit dem JuniorTicket kann das gesamte Netz des bodo-Verbundraums ab 14.00 Uhr an Schultagen sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4):

- an allen Schulfertagen der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern
- samstags, sonn- und feiertags und
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag

genutzt werden.

JuniorTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das JuniorTicket kann längstens für den Monat erworben werden, in dem der Jugendliche seinen 21. Geburtstag hat.

Es ist einen ganzen Kalendermonat gültig, nicht übertragbar und muss vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein.

4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets

4.4.7.1 StudiTickets

StudiTickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Das StudiTicket ist ein Sechsmonats-Ticket bzw. 2 x Dreimonats-Ticket (DHBW).
Es gilt

im Sommersemester

- von 1. Januar bis 30. Juni (Zeppelin Universität Friedrichshafen),
- von 1. März bis 31. August (RWU Ravensburg-Weingarten),
- von 1. April bis 30. September (PH Weingarten),
- von 1. April bis 30. Juni (DHBW, Quartal II) und von 01. Juli bis 30. September (DHBW, Quartal III)

und im Wintersemester

- von 1. Juli bis 31. Dezember (Zeppelin Universität Friedrichshafen)
- von 1. September bis 28./29. Februar (RWU Ravensburg-Weingarten),
- von 1. Oktober bis 31. März (PH Weingarten),
- von 1. Oktober bis 31. Dezember (DHBW, Quartal IV) und von 01. Januar bis 31. März (DHBW, Quartal I)

sowie darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das StudiTicket berechtigt Studierende innerhalb der Geltungsdauer im gesamten bodo-Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

StudiTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet, es sei denn, dass ein Zuschlag als Monatskarte für die Fahrradmitnahme und Nutzung der 1.

Klasse gelöst wurde. Dieser Zuschlag kann pro Monat innerhalb der Geltungsdauer des StudiTickets zusätzlich erworben werden. Außerdem gelten die Sonderregelungen zur Mitnahme von Fahrrädern.

Das StudiTicket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Das StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das StudiTicket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets

Anschluss-StudiTickets des bodo-Verbundes werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket der Verbünde DING oder naldo besitzen. Das bodo-Anschluss-StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem bodo-Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das naldo/DING-Semesterticket unaufgefordert vorzuzeigen. Alternativ zum Studierendenausweis wird auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert. Ansonsten gelten für die bodo-Anschluss-Semestertickets die Regelungen des Kap. 4.4.7.1 analog.

4.4.8 Solidar-Regelung

Die Solidar-Regelung ermöglicht allen Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung über eine Komplementärfinanzierung geschlossen wurde, mit gültigem Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung beliebig viele Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im bodo-Verbundraum

- von montags bis freitags ab 18.00 Uhr
- samstags ab 16.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen sowie am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember ganztägig

bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4).

Als Fahrausweis für die Solidar-Regelung gelten die von den Hochschulen ausgestellten, gültigen Studierendenausweise oder Immatrikulationsbescheinigungen.

Die Solidar-Regelung berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an Fahrscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für jedermann) und Abonnements können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Abonnements werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, die auf die Fahrausweise aufgedruckt bzw. als elektronische Berechtigung auf der Chipkarte gespeichert werden. Im Rahmen des Zuschlags ist zusätzlich zur Nutzung der 1. Klasse auch die Fahrradmitnahme enthalten. Die PremiumAbokarte beinhaltet keine Fahrradmitnahme. Der Zuschlag für Monatskarten gilt auch in Verbindung mit einem Behindertenausweis mit einer gültigen Wertmarke (siehe Teil B, Ziffer 6).

5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX, Kap. 13, § 145 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

7. Beförderung von Polizei/Kriminal- und Zollbeamten sowie Mitarbeiter der Bahnhofsmision

Bei den im bodo beteiligten Verkehrsunternehmen (in den Zügen in der 2. Klasse) werden nachfolgende Personengruppen unentgeltlich befördert:

- Polizeibeamte/innen der Bundespolizei sowie der Länder sowie Zollbeamte, wenn sie Dienstuniform tragen
- Mitarbeitende der Bahnhofsmision auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückreise in Dienstkleidung (Weste o. Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild und Fahrberechtigung der Bahnhofsmision Mobil.
- Kriminalbeamte und Kriminalbeamtinnen des Landes Baden-Württemberg werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse - im baden-württembergischen Teil des bodo-Verbundgebietes unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen. Als Fahrberechtigung gilt der Dienstausweis.

8. Hunde

Hunde werden, sofern die Voraussetzungen von § 11 und § 12 der Beförderungsbedingungen gegeben sind, kostenlos befördert.

9. Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, zusammenklappbare Elektro-Tretroller, Tretroller (siehe auch Teil C Ziffer 3) von einer Person transportierbare Musikinstrumente, ein paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

10. Gruppenfahrten

Sind mehrere Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen, so gelten für sie folgende Regelungen zur Anmeldung einer Gruppenfahrt (Anmeldung unter <https://www.bodo.de/gruppenfahrten.html>):

Im Busverkehr:

Bei Benutzung von Bussen ist keine Gruppenanmeldung notwendig.

In den Zügen der DB:

Bei Benutzung von DB-Zügen besteht eine generelle Anmeldepflicht von 10 Werktagen vor Fahrtantritt ab 20 Personen, sowie für Fahrradgruppen ab 6 Personen (Anmeldung bei DB-Verkaufsstellen oder zuständigen Gruppenreservierungsstellen der DB telefonisch oder online)

In den Zügen der Arverio:

Gruppen ab 20 Personen oder Gruppen mit mehr als sechs Fahrrädern, Kinderwagen oder Rollstühlen müssen ihre Fahrt 10 Tage vor Fahrtantritt anmelden. Die Anmeldung kann telefonisch / persönlich über das Arverio Servicecenter oder über ein Reservierungsformular schriftlich erfolgen.

11. Inkrafttreten

Der bodo - Gemeinschaftstarif trat am 01.01.2004 in Kraft.

C. Allgemeine Sonderregelungen

1. Kombikarten

Kombikarten können sein

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise, Einladungsschreiben
- Gästekarten der Beherbergungsbetriebe,
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.)
- Barcode in der bodo-App

mit Fahrtberechtigung.

Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck bzw. aus der elektronischen Berechtigung (Barcode).

Der bodo kann Kooperationen mit Veranstaltern abschließen die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglichen, mit der Eintrittskarte den bodo zu nutzen.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt und sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen können von bodo eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

3. Mitnahme von Fahrrädern

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Die Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern finden sinngemäß auch Anwendung auf nicht-zusammenklappbare Elektro-Tretroller.

Für die Mitnahme eines Fahrrades wird der im Tarif festgesetzte Preis erhoben. Der Fahrradeinzelfahrschein gilt bei sofortigem Fahrtantritt für eine einmalige Fahrradmitnahme innerhalb des bodo-Verbundraums. Darüber hinaus werden folgende Fahrradfahrtscheine bei kostenpflichtiger Fahrradmitnahme in Zügen oder Bussen innerhalb des bodo anerkannt:

- Fahrradfahrtscheine der Gemeinschaftsangeboten gem. Teil E Ziff. 1 – 3, sofern diese ausgegeben werden
- Fahrradfahrtscheine des Fernverkehrs
- Internationale Fahrradkarte

Die 1. Klasse-Zuschläge für Monatskarten und Abonnements (gilt nicht für Deutschland-Tickets) berechtigen zur Mitnahme von einem Fahrrad auf der gelösten Strecke.

Faltfahrräder gelten als Handgepäck gem. Teil A, § 11, wenn sie zusammengefoldet sind.

Kostenlose Fahrradbeförderung

Die Radmitnahme ist auf den Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen kostenlos:

- Montag bis Freitag an Werktagen vor 6.00 Uhr und ab 9.00 Uhr,
- samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4).

Die Radmitnahme ist auf folgenden Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) kostenlos:

- RB52 Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach,
- RB53a/b Aulendorf – Bad Waldsee – Kißlegg – Wangen / Leutkirch
- RB54 Aulendorf – Altshausen – Pfullendorf,
- RB53 / IRE6a Aulendorf – Altshausen – Bad Saulgau,
- RE96/RB92 Wangen – Kißlegg – Leutkirch – Marstetten-Aitrach

Kostenpflichtige Fahrradbeförderung

Die Radmitnahme ist auf folgenden Strecken der Eisenbahnverkehrsunternehmen generell kostenpflichtig:

- RE7/RE70 Lindau –Oberstaufen (DB Regio Bayern)
- RB94 Lindau – Hergatz – Oberstaufen (DB Regio Bayern)

3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen

Die Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

Im Übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt; bei ausreichenden Platzverhältnissen können auch Liegeräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Dreiräder mitgenommen werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

3.2. Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

Die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern ist in Bussen grundsätzlich nicht möglich. Davon abweichend können Verkehrsunternehmen die Fahrradmitnahme zulassen. Die Regelungen hierfür werden örtlich und unter www.bodo.de bekannt gegeben.

4. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des bodo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), werden Fahrscheine nach dem Baden-Württemberg-Tarif oder Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgegeben.

5. HandyTickets und Online-PrintTickets

Bei HandyTickets und Online-PrintTickets handelt es sich um elektronische Fahrkarten oder Fahrberechtigungen, die gemäß den jeweils gültigen AGB's bargeldlos entweder per mobilem Endgerät oder zum Selbstaussdruck auf Papier für Fahrten innerhalb von bodo erworben werden können.

Online-PrintTickets sind erhältlich unter:

- www.bahn.de

Folgende Handy-Tickets werden als App angeboten:

- deinbodo
- DB Navigator
- CiCoBW (VVS-BWeit, FairTiQ, KVV)
- tws.mobil

Es gelten die jeweiligen AGB's und Anmeldebedingungen. Weitere Infos unter www.bodo.de.

5.1 Fahrscheinangebot

Folgendes Fahrscheinangebot kann als HandyTicket oder Online-PrintTicket erworben werden:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein Kind
- EinzelTageskarte
- GruppenTageskarte
- Fahrradinzelfahrschein
- Ausgewählte Fahrscheine in Stadtverkehren
- Deutschland-Tickets

Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten ausschließlich zum gewählten Gültigkeitsdatum.

5.2 Rabattierter Einzelfahrschein Erwachsener Digital 10/Digital 30

Über den Vertriebskanal DB Navigator werden Einzelfahrscheine Erwachsene Digital 10 zum rabattierten Preis nach Preisübersicht Anlage 5 angeboten.

Über die deinbodo-App, CiCo-BW sowie tws.mobil App sind rabattierte Einzelfahrscheine Erwachsene Digital 30 nach Anlage 5 sowie Kurzstreckenfahrscheine erwerbbar. Kurzstreckenfahrscheine sind nur über die Fahrplanauskunft in den Apps buchbar. Tageskarten und Gruppentageskarten werden zum regulären Preis angeboten.

5.3 Tarifsystem

Für Fahrten im Verkehrsverbund gilt ausschließlich das Tarifsystem des bodo. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

5.4 Gültigkeit

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-PrintTicket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

5.5 Mobilfunkpreise

Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.

5.5 Kontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-PrintTicket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium gemäß der jeweiligen AGB vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-PrintTickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.

5.6 Umtausch

Der Umtausch ist ausgeschlossen.

5.7 Erstattung

Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrkarten gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an die Geschäftsstelle des bodo zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrscheine beizufügen. Tageskarten und Einzelfahrscheine werden generell nicht erstattet.

D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife

Sonderregelungen Bad Waldsee

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.1

Sonderregelungen Friedrichshafen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.2

Sonderregelungen Lindau

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.3

Sonderregelungen Ravensburg Weingarten

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.4

Sonderregelungen für die Stadtzonen Wangen, Tettnang, Leutkirch, Isny und Meersburg

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.5

Sonderregelungen für den Ortstarif Uhldingen-Mühlhofen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.6

E. Gemeinschaftsangebote

1. Baden-Württemberg-Tarif

Es gelten die aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.

Die Angebote des Baden-Württemberg-Tarifs werden im bodo-Verbundgebiet von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und wie folgt anerkannt:

- in Baden-Württemberg: auf allen Strecken und in allen bodo-Verkehrsmitteln
- in Bayern: auf ausgewählten Strecken des Eisenbahnverkehrs gem. den aktuellen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs.

(Änderungen nach den Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs vorbehalten.)

2. Ländertickets der Deutschen Bahn AG

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG für Bayern-Tickets.

Bayern-Tickets der Deutschen Bahn AG werden im bodo-Verbundgebiet von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben und wie folgt anerkannt:

- in Baden-Württemberg: auf ausgewählten Strecken des Eisenbahnverkehrs gem. den aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG sowie in den Buslinien 731/732 und 733 von und nach Isny
- in Bayern: auf allen Strecken und in allen bodo-Verkehrsmitteln

Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Bayern-Tickets.

(Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.)

3. Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre (BTBBF)

Das Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre wird in allen bodo-Verkehrsmitteln im jeweiligen Geltungsbereich anerkannt und von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre.

(Änderungen nach dem Tarif des Bodensee Ticket Bahn Bus Fähre vorbehalten.)

4. Check-in-Check-out Baden-Württemberg (CICOBW)

4.1 Anwendungsbereich

Im bodo können über das „Check-in-Check-out Baden-Württemberg“ (CiCoBW) der baden-württembergischen Verkehrsverbünde und des bwtarifs elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems CICO-BW erworben werden.

Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen über das CICO-BW-System ist die Nutzung einer offiziell durch die Baden-Württemberg-Tarif GmbH lizenzierten CICO-BW-Applikation. (u. a. VVS BWeit-App der Stuttgarter Straßenbahnen AG und der FAIRTIQ-APP, KVV). Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen

Nutzung bzw. für Mitreisende (siehe 4.3) erworben werden. Über den gewählten Kundenvertragspartner (App - Anbieter) werden über CiCoBW Fahraus-weise der beteiligten Tarifgeber erworben. Es gelten die aktuellen Tarifbestimmungen der beteiligten Tarifgeber entsprechend der genutzten Relation(en).

4.2 Geltungsbereich

Offiziell lizenzierte CICO-BW-Apps können auf allen Linien des Nahverkehrs im gesamten bodo-Verbundgebiet sowie im Geltungsbereich von CICO-BW im Kerngebiet Baden-Württemberg sowie dem Erweiterungsgebiet „BWPlus“ genutzt werden. Der Geltungsbereich von CiCoBW gliedert sich in die beiden Bereiche „Kerngebiet Baden-Württemberg“ und „Erweiterungsgebiet BWplus“.

Im Kerngebiet gilt CiCoBW in den baden-württembergischen Verbünden innerhalb der Landesgrenzen sowie im Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif). Entsprechend der genutzten Relation(en) werden über CiCoBW Fahrausweise baden-württembergischer Verkehrsverbünde und der Baden-Württemberg-Tarif GmbH erworben.

Im Erweiterungsgebiet „BWPlus“ gilt CiCoBW sowohl in den baden-württembergischen Verbünden innerhalb und außerhalb der Landesgrenzen sowie in den von den einzelnen Verbünden bestimmten Erweiterungsgebieten. Entsprechend der genutzten Relation(en) werden über CiCoBW Fahrausweise baden-württembergischer Verkehrsverbünde, der Baden-Württemberg-Tarif GmbH und der Deutschlandtarif GmbH erworben. Das Erweiterungsgebiet CiCoBW umfasst im bodo-Verbundgebiet den gesamten bayerischen Landkreis Lindau sowie die Erweiterungszone 560 und 570 (Teil E Ziffer 6.4) und das österreichische Vorarlberg mit der Zone 600 (Teil E Ziffer 6.5).

CiCoBW gilt auf sämtlichen Linien und Strecken des Landes Baden-Württemberg (BW), sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken außerhalb des Landes.

Eine vollständige Liste der einbezogenen Linien und Strecken bzw. Verkehrsverbünde, SPNV - und Busverkehrsunternehmen sind den „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bwtarif“ zu entnehmen.

Bei Check-in oder Check-out auf den einbezogenen Schienenstrecken außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist zu beachten, dass in CiCoBW nur Tagestickets (nur Pauschaltickets; kein bwEINFACH) gültig sind. Der Verkauf richtet sich nur nach dem standortabhängigen Check-in und Check-out der Fahrgäste und ist unabhängig vom Wohnort des Kunden. Verbundübergreifende Haustarife gehören nicht zum Sortiment von CiCoBW.

4.3 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in in der App wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Diese ist nicht übertragbar und gilt für die vor dem Check-in ausgewählte Wagenklasse. Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen (wie z. B. Fahrräder) und Tieren gelten die Mitnahmeregelungen des bodo Tarifs. Eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist möglich. Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben - abhängig vom Kundenvertragspartner ist eine Mitbuchungsfunktion für weitere Mitreisende bzw. für Reisende unabhängig von einer CiCoBW - Buchung des Accountinhabers ohne Berücksichtigung von Gruppentarifen direkt über die CiCoBW-Appanbieter möglich.

Bei Fahrausweisprüfungen ist die ausgegebene Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben. Der Nutzer ist verantwortlich für die Kapazität seines Mobiltelefons, die Garantie der technischen Parametrierung und die Funktionstauglichkeit des Mobiltelefons (einschließlich dem Zugang zum Netz und zur Stromversorgung). Mit dem Check-out/Be-out (je nach technischer

Unterstützung der App) wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen. Es gilt die zuletzt durchfahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung.

Der Fahrgast hat sicherzustellen, dass die Fahrtberechtigung mindestens bis zum Erreichen des nächsten Umstiegs gültig ist. Ist dies nicht gegeben, muss er sich vor Weiterfahrt außerhalb des Fahrzeugs aus- und wieder einchecken. Sofern der jeweilige App-Anbieter die automatische Erneuerung einer Fahrtberechtigung ermöglicht, wird die Fahrt ohne manuellen Check-out/Check-in-Vorgang fortgesetzt. Ansonsten beginnt mit dem erneuten Check-in eine neue Fahrt unter Berücksichtigung der bisherigen Fahrten sowie den zeitlich und räumlich gültigen Tickets des Vortags. Die vom App-Anbieter festgelegte Zeit eines System-Check-out ist in den Ticketdetails der Fahrtberechtigung bzw. den AGB des Anbieters ersichtlich.

4.4 Fahrpreisberechnung

Im Geltungsbereich des bodo werden für die Preisberechnung die Preise der Angebote

- Kurzstreckenfahrtschein Erwachsene (Teil B, Ziffer 4.2.3)
- Einzelfahrtschein Erwachsene Digital 30 (Teil B, Ziffer 4.2.1)
- Einzelfahrtschein Kind (Teil B, Ziffer 4.2.2)
- EinzelTageskarte Erwachsene (Teil B, Ziffer 4.3.1)
- EinzelTageskarte Kind, Stadtzone (Anlage 6)
- Einzelfahrtschein Erwachsene Digital 30, Stadtzone (Anlage 6)
- 1. Klasse Zuschlag (Teil B, Ziffer 5.1)

der Preisübersicht in Anlage 5 sowie Anlage 6 zugrunde gelegt.

Für die o.g. genannten Fahrscheine gelten die Regelungen der Umsteigezeiten und der Gültigkeitsdauer aus Teil B, Ziffer 4 entsprechend.

Mehrere Kurzstreckenfahrtscheine, Einzelfahrtscheine, EinzelTageskarten und Einzelfahrtscheine Stadtzone werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem oder mehreren Kurzstreckenfahrtscheine, Einzelfahrtscheine, EinzelTageskarten bzw. Einzelfahrtscheine/Tageskarten Stadtzonen bis zur Höhe einer EinzelTageskarte (Netz) zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger oder preisneutral ist. Bei der Preisoptimierung werden alle Fahrten bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums bzw. bis Betriebsschluss (Teil B Ziffer 3.4) berücksichtigt.

Bei Auswahl der 1. Klasse wird in Zügen des Eisenbahnverkehrs zurückgelegte Fahrstrecken gemäß den bodo-Tarifbestimmungen Teil B, Ziffer 5.1 ein Zuschlag für eine einzelne Fahrt für die genutzte Preisstufe berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden. Für die Nutzung der 1. Klasse ist vor dem Check-in die 1. Wagenklasse auszuwählen.

4.5 Fahrpreisberechnung mit Monatsdeckelung im CiCoBW-Gebiet

Informationen zur Preisberechnung außerhalb der jeweiligen Tariforganisation bis zum Erreichen der CiCoBW-Monatsdeckelung finden sich bei bwegt unter www.bwegt.de/cicobw.

a. Für Fahrten im gesamten CiCoBW-Gebiet (inkl. Erweiterungsgebiet BWplus) kommt eine Monatsdeckelung zur Anwendung. Sie begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten des

über CiCoBW abgedeckten Tarifsortiments der einzelnen Tarifgeber (kurz: CiCoBW-Fahrten) auf die maximale Höhe vom aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets plus 9 Euro. Für die Tariforganisation VHB gilt abweichend: Der Preisdeckel gilt für alle VHB-Relationen, jedoch nicht für Fahrten oder Teilstrecken im BWplus-Gebiet VHB-OTV.

b. Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller CiCoBW-Fahrten im gesamten CiCoBW-Geltungsbereich den Preis des Deutschlandtickets plus 9 Euro übersteigen würde. Bei Erreichen des Monatsdeckels wird die Gesamtsumme der Preisdeckelung gemäß der genutzten Tagesbestpreis-Anteile auf die einzelnen Tarifgeber aufgeteilt.

c. Der Monatsdeckel gilt nur für Fahrten, bei denen die 2. Klasse genutzt wird. Fahrten in der 1. Klasse werden bei der Monatsdeckelung nicht berücksichtigt. Die Nutzung der 1. Klasse wird je nach Tarif als eigenständige 1. Klasse-Tickets bzw. Zuschläge für die 1. Klasse gesondert berechnet.

d. Dieser Monatsdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat pro Account bei einem lizenzierten Vertriebspartner. Sofern die Mitnahme eines Mitreisenden über den Lizenznehmer ermöglicht wird, erfolgt eine gesonderte Berechnung von Tagesbestpreis bzw. Monatsdeckel je mitgenommener Person.

e. Der Kalendermonat beginnt ab dem ersten Tag des Monats um 0:00 Uhr und endet am ersten Tag des Folgemonats um 3:00 Uhr. Fahrten, die in die Gültigkeit der Tickets der zugrunde gelegten Tagesbestpreise des Vormonats fallen, sind ebenfalls über die Preisdeckelung des Vormonats abgedeckt.

4.6 Gesonderte Bedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen

Der Kauf und die Nutzung mobiler Fahrkarten über das CICO-BW-System unterliegt gesonderten AGB der ausgebenden Verkehrs- bzw. Vertriebsunternehmen.

Weiter gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bwTarif (abrufbar unter www.bwtarif.gmbh) insbesondere mit den Tarifbestimmungen für CiCoBW.

5. City-Ticket, City mobil und Rail&Fly Anerkennung im Bus

5.1 City-Ticket

a. Fernverkehrsfahrscheine mit und ohne BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen je nach Zusatz am Startort und/oder am Zielort der Bahnreise (nur gültig in den Stadtzonen Friedrichshafen und Ravensburg/Weingarten gem. Anlage 6.2 und 6.4) alle Verbundverkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel einmalig zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins.

b. BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt auf allen Linien alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

5.2 Rail&Fly

Die DB AG bietet in Kooperation mit Airlines und Reiseveranstaltern das Angebot Rail&Fly an. Die Rail&Fly-Fahrkarte gilt am Abflugtag und am Tag davor sowie am Tag der Ankunft und am danach folgenden Tag in allen Zügen der DB und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB).

Die Rail&Fly Fahrkarte wird in den Buslinien für Zu- bzw. Abbringerfahrten zwischen Bodensee-Airport Friedrichshafen (Zone 110) und Friedrichshafen Stadtbahnhof bzw. Friedrichshafen Hafenbahnhof (Zone 10) anerkannt.

6. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

6.1 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)

6.1.1 Für die Kooperationszonen des bodo-Verbundes im südlichen Landkreis Sigmaringen gelten folgende Regelungen:

Für die Kooperationszonen 80 (Illmensee), 81 (Ostrach-Land), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 84 (Mettenbuch), 85 (Herdwangen-Schönach), 86 (Aach-Linz), 87 (Pfullendorf/Wald) und 381 (Ostrach-Stadt) des bodo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr einer Kooperationszone und zwischen einzelnen Kooperationszonen gilt der Tarif des naldo. Ausnahme: Im Eckverkehr zwischen der Kooperationszone 83 (Bad Saulgau) und den Kooperationszonen 81, 84, 87 und 381 mit Fahrstrecke über bodo-Zone 48 (Altshausen) werden Fahrscheine nach dem bodo-Tarif ausgegeben.

Bei Fahrten zwischen einer Kooperationszone und einer bodo-Zone sowie von bodo-Zone zu bodo-Zone über die Kooperationszonen hinweg als Korridorfahrten gilt der Tarif des bodo auf den gemäß Anlage 1 einbezogenen Linien. bodo-Fahrscheine gelten in Bad Saulgau nur im Stadtgebiet und zum Bahnhof sowie zum Teilort Lampertsweiler inklusive dem Ort Rieden.

6.1.2 Für die Kooperationszone 801 (Überlingen) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Die Kooperationszone 801 (Überlingen) entspricht den bodo-Zonen Nr. 24 (Überlingen) & 25 (Owingen), sowie der bodo-Zonengrenze 123 (Frickingen). Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den in 6.1.1 genannten bodo-Zonen gilt ebenfalls der Tarif des bodo. Bei Fahrten in die übrigen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo.

6.1.3 Für die Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) des naldo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Die Kooperationszone 804 (Altshausen) entspricht den bodo-Zonen 48 (Altshausen) [ausgenommen: Oberweiler und Irrenberg], 248 (Eichstegen) [ausgenommen: Ratzenreute und Reute Abzw.], 348 (Boms), 249 (Blönrried) und dem Ort Steinenbach (Zone 49).

Die Kooperationszone 805 (Aulendorf) entspricht dem Stadtgebiet Aulendorf.

Die Kooperationszone 891 (Königseggwald/Hoßkirch) entspricht der bodo-Zone 47 (Hoßkirch) [ausgenommen: Ebenweiler, Egg, Guggenhausen, Oberwaldhausen, Riedhausen, Unterwaldhausen und Wendenreute], und dem Ort Ratzenreute (Zone 248).

Im Binnenverkehr der naldo-Kooperationszonen 804 (Altshausen), 805 (Aulendorf) und 891 (Königseggwald/Hoßkirch) gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen diesen Kooperationszonen und den in 6.1.1 genannten bodo-Zonen gilt ebenfalls der Tarif des bodo. Bei Fahrten in die übrigen naldo-Waben gilt der Tarif des naldo.

6.1.4 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Pfullendorf - Meßkirch

Für Fahrten mit den SPNV-Freizeitzügen der DB („Biberbahn“) gelten die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der gesamten KBS 732a von Stockach bis Mengen. An Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a werden die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der Linie 102 (KVB) im Abschnitt Pfullendorf – Meßkirch/Rohrdorf („Campus Galli“), auf der Linie 600 (KVB / „Regiobus“), auf der Linie 643 (Beck / „Naturpark-Bus Obere Donau“) jeweils im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) anerkannt.

6.2 Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)

6.2.1 Für die Kooperationszone 209 (Aulendorf) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

Für Inhaber des Semestertickets des naldo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem bodo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Aulendorf (Schienenstrecke 766).

Für Inhaber des StudiTickets des bodo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem naldo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Riedlingen (Schienenstrecken 755/766 und RAB-Omnibuslinie R65).

6.2.2 Für die Kooperationszone 260 (Bad Wurzach) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

6.2.3 Für die Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) des bodo-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des DING.

Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und der bodo-Zone 49 (Aulendorf) gilt ausschließlich der DING-Tarif gemäß Ziffer 6.2.1.

Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den bodo-Zonen 48 (Altshausen), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 248 (Eichstegen) und 348 (Boms) gilt der Tarif des DING (siehe Ziffer 6.2.4).

Bei Fahrten zwischen dieser bodo-Kooperationszone 90 (Bad Schussenried) und den übrigen bodo-Zonen gilt der Tarif des bodo. bodo-Fahrscheine gelten in Bad Schussenried nur im Stadtgebiet und zum Bahnhof.

6.2.4 DING - Erweiterung nach Bad Saulgau (-Herbertingen)

Bei Fahrten zwischen bodo-Zone 90 (Bad Schussenried) und bodo-Zonen 49 (Aulendorf), 48 (Altshausen), 82 (Haid), 83 (Bad Saulgau), 248 (Eichstegen) und 348 (Boms) gilt der DING – Tarif.

Bei Fahrten zwischen bodo-Zonen 49 (Aulendorf), 48 (Altshausen), 82 (Haid) und 83 (Bad Saulgau) gilt der bodo-Tarif.

6.2.5 DING - Tageskarten nach Pfullendorf

Alle DING-Tageskarten gelten an Verkehrstagen der Räuberbahn auch in den Zügen Aulendorf – Pfullendorf (bodo Zonen 49, 48, 81/381, 84, 87).

6.3 Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

6.3.1 Für die Kooperationszonen 3 (Stockach) und 33 (Überlingen) des VHB-Verbunds gelten folgende Regelungen:

VHB-Fahrscheine (einschl. VHB-Gästekarte) für die Zonen 3 / 33 berechtigen zur Fahrt auf allen Strecken- und Linienabschnitten in den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 bis zur jeweils letzten Haltestelle vor der Zonengrenze. Im Binnenverkehr der bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dem VHB und den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des VHB.

Für das Kombinieren von Zeitkarten zwischen weiteren bodo-Zonen und VHB gelten die bodo-Zonen 24 und 123 zwingend als gemeinsame Tarifpunkte VHB/bodo.

6.3.2 Bahnstrecke Stockach – Mengen, Freizeitverkehr Überlingen – Stockach:

Für Fahrten mit den SPNV-Freizeitügen der DB („Biberbahn“) gelten die bodo-Gruppentageskarte Netz, die bodo Einzeltageskarte Netz und die EBC auf der gesamten KBS 732a von Stockach bis Mengen.

An Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a werden die bodo-Gruppentageskarte Netz und die bodo Einzeltageskarte Netz auf der Linie 7389 zwischen Überlingen und Stockach anerkannt. Die EBC berechtigt ganzjährig und ohne zeitliche Einschränkungen zur Nutzung der Linie 7389 zwischen Überlingen und Stockach.

6.4 Mobilitätsgesellschaft für den Nahverkehr im Allgäu (mona)

6.4.1 Für die Kooperationszonen 560 (Oberstaufen) und 570 (Steibis) im Landkreis Oberallgäu gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr gelten die Tarife der mona. Bei Fahrten mit der Linie 733 der RAB sowie der Linie 22 der Firma Burkhard, wird innerhalb der Zone 560 der bodo-Tarif angewandt.

Auf der Linie 733 der RAB im Streckenabschnitt von Wolfsried nach Oberstaufen wird der mona-Tarif anerkannt. Auf der Linie 22 der Firma Burkhard im Streckenabschnitt von Oberreute nach Oberstaufen wird der mona-Tarif anerkannt.

Bei Fahrten zwischen den Kooperationszonen und den bodo-Zonen gilt der bodo-Tarif.

6.5 Verkehrsverbund Vorarlberg

Auf den Linien 127 und 129 des Landbus Unterland werden alle bodo-Tarifangebote (inklusive Deutschlandticket) auf dem Streckenabschnitt Lindau Berliner Platz – Lindau Oberhochsteg bzw. Lindau Grenzsiedlung anerkannt.

Auf der Linie 22 der Firma Burkhard im Streckenabschnitt von Weiler über Oberreute nach Sulzberg werden alle bodo-Tarifangebote (inklusive Deutschland-Ticket) anerkannt. Dies gilt auch für Fahrtabschnitte im österreichischen Binnenverkehr.

Auf der Linie 821 des Regio Bregenzer Wald werden alle bodo-Tarifangebote (inklusive Deutschlandticket) auf dem Streckenabschnitt Neuhaus nach Scheidegg und Lindenberg bzw. Weiler anerkannt. Auf der Linie 821 gilt im ein- und ausbrechenden Verkehr nach Österreich der VVV Tarif.

Auf der gesamten Linie 21 der RAB von Lindau über Hörbranz, Möggers nach Weiler werden alle bodo-Tarifangebote (inklusive Deutschlandticket) anerkannt. Dies gilt auch für Fahrtabschnitte im österreichischen Binnenverkehr.

Auf dem Abschnitt Scheidegg nach Lindau der Linie 21 wird außerdem der VVV-Tarif vollumfänglich anerkannt.

7. Touristische Angebote mit Gültigkeit im bodo

7.1 Echt Bodensee Card (EBC)

Die Echt Bodensee Card als Gästekarte der Deutsche Bodensee Tourismus GmbH (DBT) wird bei allen Verkehrsunternehmen im bodo als Fahrschein für Gäste anerkannt. Das Angebot erhalten Übernachtungsgäste, Zweitwohnungsbesitzer, Bootsliegplatzinhaber und Dauercamper in den Städten und Gemeinden, die einen Kooperationsvertrag mit der DBT unterzeichnet haben.

Die EBC dient als Fahrtberechtigung und ist ein persönlicher Fahrschein mit Name und Aufenthaltsdauer des Inhabers (Zeitkarte). Die Ausgabe der EBC erfolgt entsprechend den Bestimmungen der DBT und der Kurtaxesatzungen der Kommunen durch die Gastgeber oder andere geeignete Ausgabestellen.

Berechtigte der Echt Bodensee Card erhalten für die Dauer des Aufenthalts kostenfreie Fahrt auf allen im bodo einbezogenen Linien und Verkehrsmitteln nach Anlage 1.

Darüber hinaus gilt die EBC für verbundübergreifende Fahrten auch auf folgenden Linienabschnitten (in Klammer: Abkürzung des Nachbarverbundes):

731 Sipplingen – Ludwigshafen (VHB)

732a Stockach – Meßkirch – Mengen (VHB/naldo)*

102 Meßkirch – Pfullendorf (naldo)*

105 Stockach – Ludwigshafen – Bodman (VHB)

7389 Sipplingen – Ludwigshafen – Stockach (VHB)

7392 Owingen – Stockach (VHB)

112 Sipplingen – Ludwigshafen – Bodman (VHB)

500 Pfullendorf – Sigmaringen (naldo)

600 und 643 Meßkirch-Rohrdorf (Campus Galli) – Meßkirch (naldo)*

*) jeweils nur an Fahrttagen der Biberbahn KBS 732a (DB)

Die Echt Bodensee Card ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist bei Personen ab 16 Jahren nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der auf der EBC genannten Person gültig. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine EBC und fahren kostenfrei nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil B, Ziff. 3.3.

In Zügen des Nahverkehrs gilt die Echt Bodensee Card nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Für die Mitnahme von Fahrrädern sind Fahrscheine entsprechend den bodo-Tarifbestimmungen zu lösen.

7.2 Allgäu-Walser-Pass „MOBIL PASS WESTALLGÄU“

Im Westallgäu erhalten Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden den Allgäu-Walser-Pass durch den Beherbergungsbetrieb. Berechtigte Inhaber eines gültigen Allgäu-Walser-Pass mit dem Angebot „MOBIL PASS WESTALLGÄU“ erhalten gegen Vorzeigen beim Fahrpersonal freie Fahrt in den Bussen der RBA, RAB, Burkhard, Regio Bregenzer Wald und Sohler/SVL. Die Gültigkeit ist beschränkt auf den Landkreis Lindau.

Das Angebot „MOBIL PASS WESTALLGÄU“ gilt darüber hinaus auf folgenden Linienabschnitten:

- 731/732/733: Isny bis Oberstaufen (RAB)
- 15: Hergatz – Wangen (Sohler/SVL)
- 21: Lindau – Hörbranz – Weiler (RAB)
- 22: Weiler bis Oberstaufen/Sulzberg (Burkhard)
- 19/192: Lindau bis Wangen (RBA)
- 821: Bregenz – Langen – Scheffau – Scheidegg (Regio Bregenzer Wald)
- zwischen den Bahnhöfen Lindau Insel und Lindau Reutin (in allen Zügen und Bussen)

Das Fahrscheinangebot „MOBIL PASS WESTALLGÄU“ wird im Rahmen der Dachmarke Allgäu-Walser-Pass in der Allgäu-Walser-App in Verbindung mit einem VDV-Barcode angeboten. Zusätzlich gibt es den Allgäu-Walser-Pass mit dem Ticket „MOBIL PASS WESTALLGÄU“ auch ausgedruckt auf Papier (print@rezeption).

7.3 Allgäu-Walser-Pass „MOBIL PASS ALLGÄU“

Im Oberallgäu erhalten Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden den Allgäu-Walser-Pass durch den Beherbergungsbetrieb. Berechtigte Inhaber eines gültigen Allgäu-Walser-Pass erhalten mit dem MOBIL PASS ALLGÄU freie Fahrt im gesamten bodo-Verkehrsverbund im Nahverkehr in der 2. Klasse, mit Ausnahme der Linien der Stadtverkehr Lindau GmbH. Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Das Fahrscheinangebot „MOBIL PASS ALLGÄU“ wird im Rahmen der Dachmarke Allgäu-Walser-Pass in der Allgäu-Walser-App in Verbindung mit einem VDV-Barcode angeboten. Zusätzlich gibt es den Allgäu-Walser Pass mit dem „MOBIL PASS ALLGÄU“ auch auf Papier (print@rezeption).

7.4 Gästekarte Oberschwaben-Allgäu

Die Gästekarte Oberschwaben-Allgäu der Oberschwaben Tourismus GmbH erhalten Übernachtungsgäste der teilnehmenden Gemeinden bzw. Beherbergungsbetriebe. Das kurtaxefinanzierte Angebot wird als „GästePass“ vermarktet. Die „AusZeit Card“ enthält neben der ÖPNV-Nutzung ein umfassendes touristisches Leistungspaket.

Die Gästekarte gilt im bodo-Verbundgebiet im gesamten Landkreis Ravensburg in allen Verkehrsmitteln im Nahverkehr in der 2. Klasse und darüber hinaus im Schienenpersonennahverkehr auf folgenden Linienabschnitten:

- Ravensburg nach Friedrichshafen Stadt / Hafen (RB91, RE 3, RE 5)
- Friedrichshafen Hafen / Stadt nach Lindau Reutin / Insel (RB 93)
- Lindau Reutin / Insel nach Marstetten-Aitrach (RB 92, RB 96)
- Lindau Reutin / Insel nach Oberstaufen (RE 7, RE 70, RB 94)
- zwischen den Bahnhöfen Lindau Insel und Lindau Reutin

sowie in Bussen auf der

- Linie 95 von Oberstaufen nach Steibis Hochgratbahn

Die Gästekarte Oberschwaben-Allgäu gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und wird als Handy-Ticket mit VDV-Barcode angeboten. Zusätzlich gibt es die „Gästekarte Oberschwaben-Allgäu“ auch auf Papier mit VDV-Barcode (print@rezeption).

7.5 Gästekarte Isny

Die Gästekarte Isny berechtigt während der Geltungsdauer zur Nutzung aller Regionalbus- und Stadtverkehrslinien innerhalb der Zone 70.

8. [nachrichtlich] Anerkennung von DB-Fahrscheinen im Bus

Auf den in der Anlage 9 aufgeführten Linien/Strecken werden DB-Fahrscheine des ein- und ausbrechenden Verkehrs anerkannt.

9. Deutschland-Ticket

9.1 Deutschlandweit einheitliche Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

9.1.1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens. Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: deutschlandticket-verkaeuer.de.

9.1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind. Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertragshaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets,

längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

9.1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

9.1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt ab 01. Januar 2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

9.1.5 Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

9.1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. (gültig ab 15.08.2023)

Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

9.1.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

9.1.8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

9.2 Abonnementregeln für das D-Ticket und die bodo-Zusatzprodukte bei vertragshaltenden Verkehrsunternehmen im bodo

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der ausgefüllte Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat der Abostelle vorliegt bzw. im Internet per Abo-Online eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Fahrkarten nach einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Die Abonnements werden in Form einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro) oder eines Handyticket mit elektronischer Fahrberechtigung ausgegeben.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem mit Sitz im SEPA-Raum geführten Konto einer Bank in Euro einzuziehen. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Einzugsbeträge bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum jeweiligen Abbuchungsdatum bereitzuhalten. Kann der fällige Betrag vom Konto nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Dem Kontoinhaber werden die entstandenen Kosten (z.B. Rücklastschriftgebühren des Geldinstituts) in Rechnung gestellt, es sei denn, der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für ein Mahnschreiben des ausgebenden Unternehmens wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 7 in Rechnung gestellt.

Kann im Fall der Ausgabe des Abos mittels eTicket-Chipkarte (eCard Pro) mit elektronischem Fahrschein der Betrag nicht vom Konto abgebucht werden, wird die Fahrtberechtigung nach Ablauf einer Zahlungsfrist gesperrt und der Abo-Vertrag durch die Ausgabestelle gekündigt. Eine Rückgabe der eTicket-Chipkarte (eCard Pro) ist nicht erforderlich.

Verlust oder Zerstörung eines Abonnements auf einer eTicket-Chipkarte (eCard Pro), ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Abonnements sind ungültig. Die Fahrtberechtigung auf der Chipkarte wird nach der Verlustmeldung gesperrt. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Änderungen der Angaben im Abonnement (z.B. Geltungsbereich, IBAN oder BIC) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. Des Vormonats zu beantragen.

9.3 D-Ticket; Hundemitnahme und Fahrradmitnahme

Für Inhaber bzw. Nutzer von Deutschland-Tickets gelten für Fahrten im Geltungsbereich des bodo die Regelungen des bodo zur Hundemitnahme (siehe Teil B, Ziffer 8) bzw. Fahrradmitnahme (siehe Teil C Sonderregelungen, Ziffer 3).

9.4 Zusatzangebote zum Deutschland-Ticket im bodo

Ergänzend zum Deutschland-Ticket werden die Zusatzangebote bodo-Upgrade und Fahrrad-Upgrade ausschließlich im Abonnementverfahren von den Verkehrsunternehmen ausgegeben. Für die Produkte gilt folgendes:

- Das bodo-Upgrade und das Fahrrad Upgrade wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- Die Abonnements werden für unbestimmte Zeit abgeschlossen und können monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.
- Das bodo-Upgrade und das Fahrrad Upgrade gelten im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Ansonsten gelten für das bodo-Upgrade und das Fahrrad-Upgrade die Regelungen in Ziffer 9.2. und 9.4.1 – bzw. 9.4.2.

9.4.1 bodo-Upgrade

Das bodo-Upgrade ist nur in Verbindung mit einem persönlichen Deutschland-Ticket, auf dem derselbe Vor- und Nachname wie auf dem bodo-Upgrade abgebildet ist, gültig. Es ist netzweit innerhalb des bodo-Verbundgebiets gültig. Es beinhaltet die folgenden Zusatznutzen:

- Netzweite Mitnahme von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig bis Betriebsschluss (siehe Teil B Ziffer 3.4) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 15. August (Maria Himmelfahrt), 24. und 31. Dezember.
- Übertragbarkeit des Deutschland-Ticket auf jede beliebige andere Person.

Das bodo-Upgrade ist nur in Form einer elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Chipkarte erhältlich.

Eine Kombination des bodo-Upgrade mit dem bayerischen ermäßigten Deutschlandticket (Ziffer 9.5) oder dem Deutschland-Ticket JugendBW (Ziffer 9.6) ist nicht zulässig.

9.4.2 Fahrrad-Upgrade

Das Fahrrad-Upgrade ist nur in Verbindung mit einem persönlichen Deutschland-Ticket, auf dem derselbe Vor- und Nachname wie auf dem Fahrrad-Upgrade abgebildet ist, gültig. Es ist netzweit innerhalb des bodo-Verbundgebiets gültig. Es beinhaltet den folgenden Zusatznutzen:

- die zeitlich uneingeschränkte Mitnahme eines Fahrrads im Zug. Die Mitnahme im Bus ist gemäß Teil C, Ziffer 3.2 der Sonderregelungen inkludiert.

Das Fahrrad-Upgrade ist nur in Form einer elektronischen Fahrtberechtigung auf einer Chipkarte erhältlich.

9.5 Mobilitätsgarantie

Ausschließlich Kundinnen und Kunden, welche das Deutschland-Ticket bei einem Verkehrsunternehmen im bodo erwerben, haben Anspruch auf die Mobilitätsgarantie nach §17 bei Fahrten innerhalb des bodo-Verbundgebietes. Die Mobilitätsgarantie greift nicht für Kunden des bayerischen ermäßigten Deutschland-Tickets (Ziffer 9.6) und dem Deutschland-Ticket JugendBW (Ziffer 9.7).

9.6 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)

9.6.1 Gültigkeit der Tarifbestimmungen des Deutschlandticket

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

9.6.2 Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert.

9.6.3 Berechtigtenkreis

Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets im bodo berechtigt:

- Auszubildende (siehe 9.6.3.1)
- Freiwilligendienstleistende (siehe 9.6.3.2)

Studierende können nach Vorgabe der bayerischen Landesrichtlinie zum Deutschland-Ticket das Ermäßigungsticket im bodo nicht erwerben. Die Definition der Studierenden findet sich unter 9.6.3.3.

9.6.3.1 Definition Auszubildende

Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen

9.6.3.2 Definition Freiwilligendienstleistende

Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

9.6.3.3 Definition Studierende

Als Studierende werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine

Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

9.6.4 Abonnementregeln für das Bayrische Ermäßigungsticket

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn 14 Tage vor Gültigkeitsbeginn die Bestellung online über abo.bodo.de eingegangen ist. Zur Bestellung muss eine Bestätigung der Anspruchsberechtigung für das bayrische Ermäßigungsticket von der Ausbildungs- bzw. Dienststelle vorgelegt werden. Hierzu wird ein bayernweit einheitliches Formular verwendet. Der Berechtigungsnachweis gilt für maximal 12 Monate. Zur Fortsetzung des Abos muss der Abo-Stelle nach Ablauf der 12 Monate eine erneute Bestätigung vorgelegt werden.

Ansonsten gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandticket in der aktuellen Fassung.

9.7 Deutschland-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

9.7.1 Geltungsbereich und Preis

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle in Anlage 5. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets (s. Punkt 2 der Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket). Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerschein).

9.7.2 Berechtigtenkreis

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

- alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie
- alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um
 - a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
 - i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem Abocenter zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im baden-württembergischen Teil des bodo liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

9.7.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung/Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 15. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung bei einem Abocenter im bodo ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teils des bodo liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung bei einem Abocenter im bodo auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teils des bodo befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zu jedem Monatsersten gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat spätestens bis zum letzten Kalendertag des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abovertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abocenter unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich.

Im Übrigen gelten die Abobedingungen gemäß 9. Ziffer 1.

9.7.4 Sonderregelung im Schülerlistenverfahren

Für bezugsberechtigte Schüler*innen kann das D-Ticket JugendBW im bodo auch im Listenverfahren ausgegeben werden. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegekostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegekostenträger.

Für Schüler*innen, die unterjährig das D-Ticket JugendBW erwerben, kann die erste Vertrags-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung. Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, werden die Abonnenten benachrichtigt. Für die Weiterführung des D-TicketjugendBW ist eine Aktualisierung der Kundendaten (bspw. Wohnort, Schulort, Kundengruppe, Stammstrecke, Nachweis) über die bereitgestellte Weboberfläche notwendig. Der entsprechende Link zur Aktualisierung wird dem Kunden rechtzeitig per Benachrichtigung übermittelt. Erfolgt keine Aktualisierung oder liegt die Zuständigkeit nicht mehr bei bodo, endet das Abonnement automatisch zum 31. August nach regulärem Schulzeitende. Bei geänderter Zuständigkeit wird auf den jeweils zuständigen Verbund verwiesen. Für die Weiterführung des D-Ticket JugendBW gelten außerdem die Bestimmungen von 9.7. Ziffer 1- 3.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils monatlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.
Im Übrigen gelten die Abonnementregelungen gemäß 9.7. Ziffer 1-3.

10. Deutschlandtarifverbund

Das Bayerische SPNV-Ticket Rad (BaSTi(R)) wird im bodo auf folgenden SPNV-Linien innerhalb des Freistaat Bayern anerkannt:

- RE7 / RE70 / RB94: Lindau Insel / Reutin – Hergatz - Oberstaufen (DB Regio)

Ansonsten richtet sich die Fahrradmitnahme nach den Regelungen des Teil C Nr. 3.
Es gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs.

F. Sonderregelungen für Anmeldelinienverkehre

Für Fahrten mit Anmeldelinienverkehren gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des bodo-Tarifs und folgende ergänzende Regelungen:

Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch oder online spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Es können nur die jeweils zugelassenen Fahrstrecken angemeldet werden. Aus Abrechnungsgründen verpflichtet sich der Fahrgast auf Anforderung des Verkehrsunternehmens- bei mehreren Fahrgästen der zuletzt aussteigende -, einen Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen, der ihm vom Fahrer vorgelegt wird.

Ergänzende oder abweichende Regelungen bei einzelnen Linien sowie die Fahrpreise sind in **Anlage 8** aufgeführt.

*

Anlage 1 – Linienverzeichnis

Verkehrs- unternehmen	Landkreis	Liniennummer	Linienverlauf	Linienabschnitt im Verbundgebiet [keine Angabe, wenn gesamte Linie im Verbundgebiet], bzw. Linienabschnitt im Kooperationsbereich [mit Nennung des Nachbarverbundes]
Schiene				
Arverio	LI / RV	RB92	Lindau - Kißlegg - Memmingen Württemberg - Allgäu-Bahn KBS 971	Lindau - Marstetten-Aitrach
Arverio	LI / RV	RB96	Lindau - Kißlegg - Memmingen - München Württemberg- Allgäu-Bahn KBS971	Lindau - Marstetten-Aitrach
BOB	FN / RV	RB91	Friedrichshafen - Aulendorf Südbahn KBS751	
DB Regio AG	FN / RV	RE3	Lindau - Friedrichshafen - Ulm Südbahn KBS751	Lindau - Aulendorf <u>Kooperation DING:</u> Aulendorf - Bad Schussenried
DB Regio AG	FN	RE3	Friedrichshafen - Überlingen - Basel Bodenseegürtelbahn KBS 731	Friedrichshafen - Sipplingen <u>Kooperation VHB:</u> Sipplingen - ÜB Nußdorf
DB Regio AG	RV/SIG	RE6a	Aulendorf - Sigmaringen - Tübingen - Stuttgart Zollernalbbahn KBS766	Altshausen - Aulendorf <u>Kooperation naldo:</u> Aulendorf - Bad Saulgau
DB Regio AG	FN	RB31	Friedrichshafen - Überlingen - Radolfzell - Singen Bodenseegürtelbahn KBS 731	Friedrichshafen - Sipplingen <u>Kooperation VHB:</u> Sipplingen - ÜB Nußdorf
DB Regio AG	RV	RB52	Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach Moorbahn KBS752	<u>Kooperation DING-</u> <u>Tageskarten:</u> Aulendorf - Bad Waldsee - Bad Wurzach
DB Regio AG	RV/SIG	RB53	Aulendorf - Sigmaringen - Albstadt-Ebingen Zollernalbbahn KBS766	Altshausen - Aulendorf <u>Kooperation naldo:</u> Aulendorf - Bad Saulgau
DB Regio AG	RV	RB53a	Aulendorf - Kißlegg - Leutkirch Württemberg-Allgäu-Bahn KBS 753	
DB Regio AG	RV	RB53b	Aulendorf - Kißlegg - Wangen Württemberg-Allgäu-Bahn KBS 753	

DB Regio AG	RV/SIG	RB54	Aulendorf-Pfullendorf Räuberbahn KBS754	Aulendorf - Hoßkirch- Königseggsee <u>Kooperation naldo:</u> Hoßkirch-Königseggsee - Pfullendorf <u>Kooperation</u> <u>DING-Tageskarten:</u> Aulendorf - Pfullendorf
DB Regio AG	FN	RB93	Friedrichshafen - Lindau Bodenseegürtelbahn KBS 731/751	
DB Regio AG	FN / RV	RE5	Friedrichshafen - Ulm - Stuttgart Südbahn KBS751	Friedrichshafen - Aulendorf <u>Kooperation DING:</u> Aulendorf - Bad Schussenried
DB Regio AG	RV/BC	RS2	Aulendorf - Biberach - Ulm Südbahn KBS751	<u>Kooperation DING:</u> Aulendorf - Bad Schussenried
DB Regio AG	LI / OA	RE7	Lindau - Kempten - Augsburg Allgäubahn KBS970	Lindau - Oberstaufen
DB Regio AG	LI / OA	RE70	Lindau - Kempten - München Allgäubahn KBS970	Lindau - Oberstaufen
DB Regio AG	LI / OA	RB94	Lindau - Hergatz - Kempten Allgäubahn	Lindau - Oberstaufen
ÖBB	LI	S1 / REX 1	Lindau - Bludenz	Lindau Insel - Lindau Reutin
DB Regio AG	SIG / KN	RB32a	Mengen - Meßkirch - Stockach Biberbahn KBS732a	<u>Kooperation VHB/naldo:</u> Mengen - Stockach (EBC und bodo Tageskarten Netz)
Thurbo	LI	S7	Lindau - Bregenz - Romanshorn	Lindau Insel - Lindau Reutin
Westbahn	LI	970/979	Lindau - Bregenz - Wien	Lindau Insel - Lindau Reutin
Bus				
Beck	SIG	643	Meßkirch - Schwenningen (Naturpark-Bus Obere Donau)	<u>Kooperation naldo:</u> EBC und bodo Tageskarten Netz Meßkirch - Meßkirch Rohrdorf
RBA	RV	90	Wangen - Ratzenried - – Christazhofen - Göttlishofen -	
Buchmann	RV	92	Leupolz - Karsee - Wangen	
Buchmann	RV	120	Engelitz - Wangen	
Buchmann	RV	93/1	Stadtverkehr Wangen: Linie 1 Busbf - Wittwais - Waltersbühl	
Buchmann	RV	93/2	Stadtverkehr Wangen: Linie 2 Berger Höhe - Uhlandweg - Busbahnhof	
Buchmann	RV	93/3	Stadtverkehr Wangen: Linie 3 Bindstr. – Südring – Landratsamt - Busbahnhof	

Buchmann	RV	93/4	Stadtverkehr Wangen: Linie 4 Busbahnhof – Südring - Fachklinik	
Bayer	RV/BC	253	Ochsenhausen - Bad Wurzach - Ellwangen - Füramoos - Biberach	Bad Wurzach Ellwangen
Bühler	RV/SIG	40	Wilhelmsdorf - Ostrach	Wilhelmsdorf - Fleischwangen - Riedhausen - Königseggwald - Hoßkirch <u>Kooperation naldo:</u> Hoßkirch - Ostrach (einschl. Bachhaupten, Eschendorf, Gunzenhausen, Laubbach, Oberweiler, Tafertsweiler, Unterweiler
Bühler	FN / RV/SIG	41	Wilhelmsdorf - Deggenhaustal	Wilhelmsdorf-Sießen (-Lkr. BK), Wilhelmsdorf-Höhreute (- Lkr BK), Wilhelmsdorf- Pfrungen <u>Kooperation naldo:</u> Pfrungen/Sießen/Höhreute - Rubacker
Bühler	RV	44	Ortsverkehr Wilhelmsdorf	
Bühler / Reisch	RV	240	Wilhelmsdorf-Altshausen	
Bühler / Reisch	RV/SIG	449	Bürgerbus Ostrach	Riedhausen - Hoßkirch <u>Kooperation naldo:</u> restliche Linienabschnitte
Bühler / RAB	FN	685	emma: Deggenhaustal – Wittenhofen - Grünwangen	
Diesch	RV/BC	272	Aulendorf - Bad Schussenried - Bad Buchau - Riedlingen	Aulendorf, Bahnhof - Bad Schussenried <u>Kooperation DING:</u> Bad Schussenried - Aulendorf
Ehrmann	RV	940	Bad Wurzach Seibranz - Hauerz - Ellwangen	Bad Wurzach - Truilz und Rupprechts - Baierz <u>Kooperation DING:</u> Truilz - Ellwangen
Ehrmann	RV	111	Bad Wurzach - Arnach - Seibranz	
Grabherr	RV	R60	Fleischwangen - Fronreute – Berg – Ettishofen - Ravensburg	
Grabherr	RV	61	Ravensburg- Berg	
Grabherr	RV	12	Ettishofen - Weiler - Baien - Straß-Berg/Schule - Weingarten Schulzentrum	
VBS	RV	20	Ravensburg – Weingarten - Wolpertswende	

VBS	RV	21	Ravensburg - Grünkraut - Bodnegg	
Hutter	RV	133	Stadtbus Leutkirch	
Hutter	RV	134	Leutkirch – Seibranz - Hauerz -	
Hutter	RV	135	Leutkirch - Ausnang - Wuchzenhofen - Leutk.	
KVB	SIG	102 / 600	Sigmaringen - Meßkirch - Wald - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo:</u> Wald - Pfullendorf (EBC und Tageskarten Netz darüber hinaus bis Meßkirch-Rohrdorf)
KVB	SIG	105	Ostrach - Mottschieß - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo:</u> Ostrach - Pfullendorf
KVB	SIG	106	Wald - Sentenhart - Aach-Linz - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo:</u> Wald - Pfullendorf
Landbus Unterland	LI	127	Lindau - Hörbranz - Möggers - Scheidegg	<u>Kooperation VVV:</u> Lindau Berliner Platz - Lindau Oberhochsteg
Landbus Unterland	LI	129	Lindau - Lochau - Bregenz	<u>Kooperation VVV:</u> Lindau Berliner Platz - Lindau Grenziedlung
Regio Bregenzer Wald	LI	821	Bregenz - Langen - Scheidegg/Weiler	Lindenberg - Neuhaus <u>Kooperation VVV:</u> Bregenz - Scheidegg/Weiler
Morath	FN	697	emma Bürgerbus Salem	
Müller	RV	R30/S30	Ravensburg - Bad Waldsee	
Müller	RV	30/1	Bad Waldsee - Gaisbeuren - Reute - Enzisreute	
Müller	RV	31	Ravensburg - Bergatreute - Alttann - Wolfegg	
Müller	RV	32	Wolfegg/Roßberg – Gwigg - Bergatreute - Bad Waldsee	
Müller	RV	34	Bad Waldsee – Molpertshaus – Mennisweiler - Ehrensberg	
RAB	RV	132	Leutkirch Bahnhof - Zeppelinstraße - Bahnhof	
RAB	FN / RV/KN	700	Ravensburg - Konstanz	Ravensburg, Busbahnhof - Meersburg, Kirche
RAB	FN/SIG	7376	Überlingen- Pfullendorf	Überlingen - Heiligenberg, Neuhaus - Owingen, Taisersdorf - Heiligenberg, Hattenweiler <u>Kooperation naldo:</u> Hlgbg. Neuhaus/ Hattenweiler sowie OW, Taisersdorf - Pfullendorf <u>Kooperation VHB:</u> ÜB-Rengoldshausen - Owingen

RAB	FN	7377	Überlingen - Bonndorf - Ludwigshafen - Stockach	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
RAB	FN/SIG	676	Pfullendorf - Taisersdorf - Owingen (Linzgau-Ruf- Bus/emma)	<u>Kooperation naldo:</u> Taisersdorf - Pfullendorf/Herdwangen
RAB	FN	677	Überlingen – Hödingen – Bonndorf - Srockach/Winterspüren (emma)	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
RAB	FN	110	Überlingen – Uhldingen- Mühlhofen	
RAB	FN	111	Friedrichshafen - Meersburg - Uhldingen-Mühlhofen - Affenberg - Salem	
RAB	FN	112	Überlingen – Bodman	Kooperation VHB: ÜB-Nußdorf – Überlingen
				Kooperation VHB: Sipplingen - Bodman
RAB	FN/LI	200	Friedrichshafen - Lindau	
RAB/KVB	FN/SIG	500	Überlingen - Herdwangen - Pfullendorf - Krauchenwies - Sigmaringen	Überlingen, Busbahnhof - Pfullendorf Weihwang <u>Kooperation naldo:</u> Überlingen - Sigmaringen
RAB	FN	7379	Überlingen - Heiligenberg	<u>Kooperation VHB:</u> Überlingen - Frickingen
RAB	FN/SIG	680	Pfullendorf - Illmensee – Heiligenberg (emma)	Heiligenberg - Hattenweiler / Rickertsreute-Echbeck; <u>Kooperation naldo:</u> Hattenweiler / Echbeck - Pfullendorf
RAB	FN/SIG	7380	Heiligenberg - Pfullendorf	Heiligenberg - Hattenweiler / Rickertsreute-Echbeck; <u>Kooperation naldo:</u> Hattenweiler / Echbeck - Pfullendorf
RAB	FN / RV	7381	Überlingen – Salem - Deggenhausertal - Horgenzell	<u>Kooperation VHB:</u> Überlingen - ÜB-Deisendorf
RAB	FN	7382	Markdorf - Bermatingen - Meersburg	
RAB	FN	7383	Meersburg - Gebhardsweiler - Unteruhldingen	
RAB	FN	7384	Immenstaad - Markdorf - Deggenhausertal	
RAB	FN / RV	7385	Deggenhausertal - Höchsten - Wilhelmsdorf	<u>Kooperation naldo:</u> einschl. Illmensee Glashütte
RAB	FN	7386	Schülerverkehr Überlingen - Salem College - Hödingen	

RAB	FN/KN	7389	Überlingen - Ludwigshafen - Stockach	Überlingen - Sipplingen <u>Kooperation VHB:</u> Überlingen-Sipplingen; EBC und bodo-Tageskarten Netz bis Stockach
RAB	FN	7392	Stockach - Überlingen/Pfullendorf	Überlingen, Landungsplatz - Owingen, Billafingen, Rathaus <u>Kooperation VHB:</u> Überlingen - Owingen, Billafingen, Rathaus
RAB	FN/KN	7394	Bodensee-Airport - Friedrichshafen - Konstanz	Friedrichshafen, Flughafen - Meersburg, Kirche
RAB	FN	7395	Friedrichshafen-Meersburg-Überlingen	<u>Kooperation VHB:</u> ÜB-Nußdorf - Überlingen
RAB	FN	7396	Immenstaad - Markdorf – Salem - Frickingen	
RAB	FN	696	emma Markdorf	
RAB	FN	7397	Überlingen/Meersburg - Salem - Frickingen/Heiligenberg	<u>Kooperation VHB:</u> ÜB-Nußdorf - Überlingen
Strauss	FN/RV	N 3	Friedrichshafen - Tettnang - Meckenbeuren - Ravensburg	
RAB	FN	N 4	FN - Schnetzenhausen - Kluftern - Markdorf - Salem - Frickingen	
SVL	RV/BC	216	Bad Wurzach - Biberach	Bad Wurzach, Post - Eggmannsried, Post <u>Kooperation DING:</u> Ampfelbronn-Bad Wurzach
RAB	RV	7534	Ravensburg - Weingarten - Wolfegg - Bad Wurzach	
RAB	RV	634	Rufbus: Wetzisreute - Ankenreute - Weingarten	
RAB	RV	7535	Ravensburg - Schlier - Waldburg -Vogt - Wangen/Wolfegg	
RAB	FN / RV	710	Ravensburg - Oberteuringen-Markdorf - Meersburg	
RAB	RV/SIG	R70	RV - Horgenzell - Wilhelmsdorf- Illmensee- Pfullendorf	Ravensburg - Wilhelmsdorf, Pfrungen <u>Kooperation naldo:</u> Pfrungen - Ruschweiler - Pfullendorf
RAB	RV	7539	Horgenzell - Danketsweiler – Esenhausen - Wilhelmsdorf	

Burkhard	RV	R40/S40	Ravensburg - Wangen	
Burkhard	RV	R41/S41	Wangen - Isny	
RAB	RV	R80	Bad Waldsee - Bad Wurzach	
RAB	RV	R90	Bad Wurzach - Leutkirch	
RAB	RV	S95	Isny - Leutkirch	
RAB	RV	7543	Kißlegg – Wolfegg – Vogt Grund	
RAB	RV	7544	Kißlegg - Leupolz - Wangen Allewinden	
RAB	FN / RV	900	Ravensburg - Tett nang - Friedrichshafen	
RAB	FN	7546	Tett nang – Laimnau – Unterlangnau - Hiltensweiler	
RAB	FN / RV	300	Friedrichshafen - Tett nang - Wangen(Allgäu)	
RAB	RV	301	Haslach – Primisweiler - Wangen	
Sohler	RV	7549	Bad Wurzach – Arnach - Kißlegg – Dettishofen	
RAB	RV	7550	Leutkirch - Kißlegg - Wangen	
RAB	RV	7551	Leutkirch - Isny / Eisenbach	
RAB	RV	7552	Bad Wurzach - Aitrach - Aichstetten	
RAB	RV	7554	Aulendorf - Bad Waldsee	
RAB	SIG	7558	Ostrach - Burgweiler	<u>Kooperation naldo:</u> Ostrach - Burgweiler
RAB	RV/SIG	7567	Aulendorf / Bad Saulgau - Pfullendorf	Aulendorf, Bahnhof - Königseggwald <u>Kooperation naldo:</u> Königseggwald - Pfullendorf; Hoßkirch, Hüttenreute - Bad Saulgau, Schulzentrum - Boms, Schwarzenbach
RAB	RV	7567.1	Schülerverkehr: Altshausen - Eichstegen - Riedhausen	
RAB	RV/SIG	800	Bad Saulgau - Ostrach - Pfullendorf	<u>Kooperation naldo:</u> Bad Saulgau Bahnhof - Bolstern Ostracher Straße - Ostrach Saulgauer Str. - Pfullendorf ZOB
Hutter	RV	7569	Leutkirch - Aichstetten- Aitrach - Mooshausen	
RAB	RV/SIG	7570	Aulendorf - Bad Saulgau - Herbertingen	Aulendorf, Schwabentherme - Boms, Schwarzenbach <u>Kooperation naldo:</u> Boms, Schwarzenbach - Haid -

				Bad Saulgau Herbertinger Straße
RAB	RV	7571	Leutkirch - Gebrazhofen - Herlazhofen - Leutkirch	
Buchmann	RV	7572	Argenbühl-Eglofstal – Ratzenried - Leutkirch	
RAB	RV/SIG	R65	Ravensburg - Fronreute - Altshausen - Bad Saulgau	Ravensburg, Busbahnhof - Boms, Schwarzenbach <u>Kooperation naldo:</u> Boms, Schwarzenbach - Haid - Bad Saulgau Herbertinger Straße
RAB	RV	7573.1	Schülerverkehr Blönried St. Johann: Aulendorf - Fronreute/Baienfurt	
RAB	FN	7587	Friedrichshafen - Langenargen - Kressbronn	
Burkhard	LI	11	Röthenbach - Lindenberg - Scheidegg	
Burkhard	LI	12	Röthenbach - Weiler - Lindenberg - Krankenhaus	
Sohler/SVL	LI	13	Hergatz - Opfenbach - Heimenkirch - Lindenberg	
Sohler/SVL	LI	14	Lindenberg - Scheidegg - Weiler	
Sohler/SVL	RV/LI	15	Hergatz – Wohmbrechts - Wangen - (Niederwangen)	
RAB	LI	16	Lindau - Schlachters - Opfenbach	
Sohler/SVL	LI	17	Lindau - Schlachters - Hergensweiler - Hergatz	
RBA	RV/LI	19	Oberreitnau - Neuravensburg - Wangen	
RAB	LI	20	Lindau - Bodolz - Wasserburg - (Nonnenhorn)	
RAB	LI	21	Lindau - Hörbranz - Scheidegg - Lindenberg - Weiler	<u>Kooperation VVV:</u> Lindau - Scheidegg
Burkhard	LI/Vorarlberg (A)/ OA	22	Weiler - Oberreute - Sulzberg/Oberstauen	<u>Kooperation mona:</u> Oberreute - Oberstauen <u>Kooperation VVV:</u> Oberreute - Sulzberg
Burkhard	LI	111	Scheidegg - Kinberg - Scheidegg	
Burkhard	LI	112	Scheidegg - Börserscheidegg - Lindenberg	
Burkhard	LI	113	Scheidegg - Geisgau - Scheidegg	

Burkhard	LI	122	Weiler - Simmerberg - Ellhofen - Röthenbach	
Sohler/SVL	LI	131	Opfenbach - Schrundholz – Mywiler - Opfenbach	
Sohler/SVL	RV/LI	132	Weiler - Heimenkirch – Zwiesele – Wangen/Wohmbrechts	
Sohler/SVL	LI	133	Heimenkirch – Wolfertshofen – Nadenberg – Lindenberg	
Burkhard	LI	141	Weiler – Scheidegg – Lindenberg	
Sohler/SVL	RV/LI	151	Maria Thann	
RAB	LI	161	Lindau - Opfenbach - Lindenberg - Scheidegg	
Burkhard	LI	181	Weiler – Sulzberg – Oberreute – Weiler	
RBA	RV/LI	192	Lindau – Wangen	
RAB	LI	211	Lindau – Scheidegg – Weiler – Oberreute	
RAB	RV/LI	731	Isny – Maierhöfen – Röthenbach – Weiler	
RAB	RV/LI	732	Isny – Maierhöfen – Röthenbach – Lindenberg	
RAB	RV/OA/LI	733	Isny – Maierhöfen – Röthenbach – Oberstaufen	<u>Kooperation mona:</u> Wolfsried – Oberstaufen
Reisch	RV/SIG	290	Fleischwangen – Altshausen - Bad Saulgau	Fleischwangen, Kirche – Ebersbach-Musbach, Boos <u>Kooperation naldo:</u> Boos – Rieden – Lampertsweiler – Bad Saulgau, Thermalbad
Reisch	SIG	415	Bad Saulgau – Hohentengen	<u>Kooperation naldo:</u> Bad Saulgau – Bogenweiler – Sießen – Bolstern
Reisch	SIG	419	Bad Saulgau – Mengen	<u>Kooperation naldo:</u> Stadtgebiet Bad Saulgau
Reisch	SIG	420	Stadtverkehr Bad Saulgau	<u>Kooperation naldo:</u> Stadtgebiet Bad Saulgau
Reisch / Frankenhauser	SIG	470	Bondorf – Bad Saulgau	<u>Kooperation naldo:</u> Stadtgebiet Bad Saulgau
RVA / Komm Mit	OA	95	Kalzhofen – Oberstaufen – Steibis – Imbergbahn – Hochgratbahn	<u>Kooperation mona:</u> Kalzhofen – Oberstaufen – Hochgratbahn
RVA / Komm Mit	LI/OA	96	Ebratshofen Abzw. – Harbatshofen – Stiefenhofen – Wolfsried – Oberstaufen	<u>Kooperation mona:</u> Wolfsried – Oberstaufen
Stadt Aulendorf	RV	670	Bürgerbus Aulendorf	

Stadt Isny	RV	74	Isny – Kleinhaslach – Großholzleute-Überruh	
RBA	RV	50	Isny - Großholzleute - Kempten	Regiobus Isny: Isny - Großholzleute - Überruh
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	1	Baindt - Baienfurt - Weingarten -Ravensburg - Schmalegg	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	3	Hegaustr. - Ravensburg Bahnhof - Weißenau - Eschach	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	4	Ravensburg – Weißenau - Oberzell	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	5	Baienfurt Schacherösch - Weingarten - Ravensburg	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	6	Weingarten Lerchenfeld - Charlottenplatz - Dörfle	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	7A	Ravensburg Bahnhof - Flappachbad (Badebus)	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	14	Löwenplatz - Argonnenpark - Charlottenplatz (Ringverkehr)	
stadtbuss Ravensburg Weingarten	RV	15	BOB Weingarten/Berg- Charlottenplatz – Löwenplatz (Ringverkehr)	
Stadtverkehr Lindau	LI	1	Oberhochsteg - Anheggerstraße	
Stadtverkehr Lindau	LI	2	Oberreitnau - Anheggerstraße – Inselbahnhof	
Stadtverkehr Lindau	LI	3	Unterreitnau - Anheggerstr. - Gewerbegebiet	
Stadtverkehr Lindau	LI	4	Rehlings/Weißenberg - Anheggerstraße - Alwind	
Stadtverkehr Lindau	LI	5	Grenzsiedlung/Zech - Anheggerstr. - Inselbahnhof	
Schuler	RV	101	Bodnegg - Vogt – Unterankenreute - Schlier - Bodnegg	
Schuler	RV	102	Bodnegg - Wolfegg - Vogt – Waldburg -Bodnegg	
Schuler	RV	103	Bodnegg - Prestenberg – Linden – Tobel -Bodnegg	
Schuler	RV	104	Bodnegg -Neukirch - Haslach - Amzell - Bodnegg	

Schuler	RV/LI	105.1	Bodnegg - Lindau - Hergensweiler - Neuravensburg - Niederwangen
Schuler	RV	105.2	Karbach - Wangen - Primisweiler - Amtzell - Bodnegg
Strauss	FN	1	Bechlingen - Ramsbach - Schäferhof - Oberhof - Bärenplatz
Strauss	FN	2	Tettnang – Kau - Bürgermoos - Schäferhof -Oberhof - Bärenplatz
Strauss	FN	220	Gohren – Nitzenweiler/Schleinsee
Strauss	FN	221	Tettnang - Mariabrunn - Eriskirch -FN
Strauss	FN / RV	222	Tettnang - Obereisenbach - Bodnegg
Strauss	FN	224	Tettnang - Langenargen
Strauss	FN	225	Tettnang - Kressbronn
Strauss	FN	226	Tettnang - Liebenau - Meckenbeuren
Strauss	FN	227	Tettnang – Kau - Meckenbeuren
Strauss	FN	229	Meckenbeuren - Tettnang – Krankenhaus - Obereisenbach
Strauss	FN	235	Kressbronn - Hiltensweiler - Kressbronn
Strauss	FN	238	Tettnang - Meckenbeuren - Brochenzell
Strauss	FN	239	Meckenbeuren - Brochenzell - Weiler
Strauss	FN	246	Laimnau - Hiltensweiler - Laimnau
Strauss	FN	247	Laimanu – Hiltensweiler - Laimnau
Strauss	FN	2240	Langenargen - Eriskirch - Mariabrunn - Kressbronn
Strauss	FN	626	Bürgermobil Meckenbeuren
Müller	RV	33/5	Marktbus Linie 5: Untermöllenbronn - Kümmerzhofen - Bad Waldsee
	RV	33/7	Stadtrandlinie Bad Waldsee: Maxibad – Eschlestr. - Steinach - Eugen-Bolz-Schule

Müller	RV	33/8	Bad Waldsee - Michelwinnaden - Bad Waldsee
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	MX	Stadtbahnhof/Hafenbahnhof - Messe (MesseExpress)
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	1	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof– Waggershausen - Jettenhausen - Hafenbahnhof
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	2	Stadtbahnhof - Hafenbahnhof - Jettenhausen - Waggershausen - Stadtbahnhof
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	3	Stadtbahnhof- Waggershausen– Jettenhausen Ailingen
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	E3	Solarstraße - Jettenhausen, Ludwig-Dürr- Schule
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	4	Hafenbahnhof- Stadtbahnhof - Montafonstr. - Klinikum- Schnetzenhausen
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	5	Messe- Schwabstraße - ZF- Forum-Hafenbahnhof- Stadtbahnhof-Montafonstr. - Klinikum
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	6	Stadtbahnhof- Hafenbahnhof - St. Georgen - Kitzenwiese - Berufsschulzentrum - Hafenbahnhof - Stadtbahnhof
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	10	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Hochschulen
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	11	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Schnetzenhausen - Kluftern - Markdorf
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	E11	Sparbruck - Manzell - Fischbach - Schnetzenhausen - Stadtbahnhof - Schreieneschule
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	12	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Hochschulen - Muntenried - Spaltenstein - Kluftern - Markdorf
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	X12	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Landratsamt - Spaltenstein - Kluftern - Markdorf
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	13	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof- Ailingen - Ettenkirch

Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	E13	Hirschlatt - Ettenkirch - Appenweiler - Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	14	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof - Bodensee-Center - Ailingen - Oberteuringen - Bitzenhofen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	X14	Hafenbahnhof - Berg - Oberteuringen - Bitzenhofen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	15	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof- Bodensee- Center - Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	E15	Friedrichshafen, Eberhardstr. - Ailingen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	16	Hafenbahnhof - Stadtbahnhof-Ailingen- Raderach - Schnetzenhausen	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	E16	Hafenbahnhof - Scheinenesch - Allmansweiler - Raderach - Manzell	
Stadtverkehr Friedrichshafen	FN	RiA	Ruftaxi im Abendverkehr	
Stadtwerke Überlingen	ÜB	1	Busbahnhof - Bodensee- Therme - Helios-Spital	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	2	Landungsplatz - Burgberg - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	3	Landungsplatz - Alte Owinger Straße - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	4	Schättlisberg - Helios Spital - Landungsplatz - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	5	Busbahnhof - Gewerbegebiet - Deisendorf - Bambergen	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	6	Busbahnhof - Gewerbegebiet Langäcker	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	7	Bodensee-Therme - Goldbach - Helios Spital - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Stadtwerke Überlingen	ÜB	14	Busbahnhof - Schättlisberg - Helios Spital-Therme – Landungsplatz - Busbahnhof	<u>Kooperation VHB:</u> gesamte Linie
Burkhard	RV	420	Beuren – Christazhofen – Neutrauchburg – Isny.	
Wegis	FN	1	Stadtbus Meersburg	

Anlage 2 – bodo-Verkehrsunternehmen

Stand 01.08.2026

Stadtverkehrs GmbH Bad Waldsee

Industriestraße 1
88339 Bad Waldsee

Omnibus Morath GmbH & Co. KG

Heiligenbreite 29
88662 Überlingen

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Omnibus Müller GmbH & Co. KG

Industriestraße 1
88339 Bad Waldsee

Omnibus Verkehr Wangen

Buchmann GmbH & Co. KG
Braugasse 31
88239 Wangen i.A.

Stadtbus Ravensburg Weingarten GmbH

Schussenstraße 22
88212 Ravensburg

Omnibus Bühler GmbH & Co. KG

Untere Luß-Straße 25
88271 Wilhelmsdorf

RBA Regionalbus Augsburg GmbH

Eichleitnerstraße 17
86199 Augsburg

Werner Sohler GmbH

Hiltensweiler 15
88239 Wangen

Hutter Reisen GmbH

Sudetenstraße 19
88299 Leutkirch/Allgäu

Regionalverkehr

Alb-Bodensee GmbH (RAB)
Karlstr. 31-33
89073 Ulm

DB Regio AG

Europa-Allee 70-76
60486 Frankfurt am Main

Ehrmann-Reisen GmbH & Co. KG

Ziegelwiesenweg 6
88410 Bad Wurzach

Reisch GmbH Omnibusverkehr

Flachsstraße 30
88512 Mengen

Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH

Kornblumenstraße 7/1
88046 Friedrichshafen

Schuler GmbH Omnibusverkehr

Tettlingerstraße 24
88285 Bodnegg

Omnibus Grabherr GmbH

Am Langholz 8
88289 Waldburg

Strauss GmbH & Co. KG

Oberhofer Straße 6
88069 Tettleng

Verkehrsbetriebe Schussental GmbH & Co. KG

Bleicherstraße 28
88212 Ravensburg

Stadt Isny

Wassertorstraße 3
88316 Isny/Allgäu

Stadtwerke Überlingen GmbH

Kurt-Wilde-Str. 10
88662 Überlingen

Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Auenstraße 12
88131 Lindau (B)

Arverio Bayern GmbH

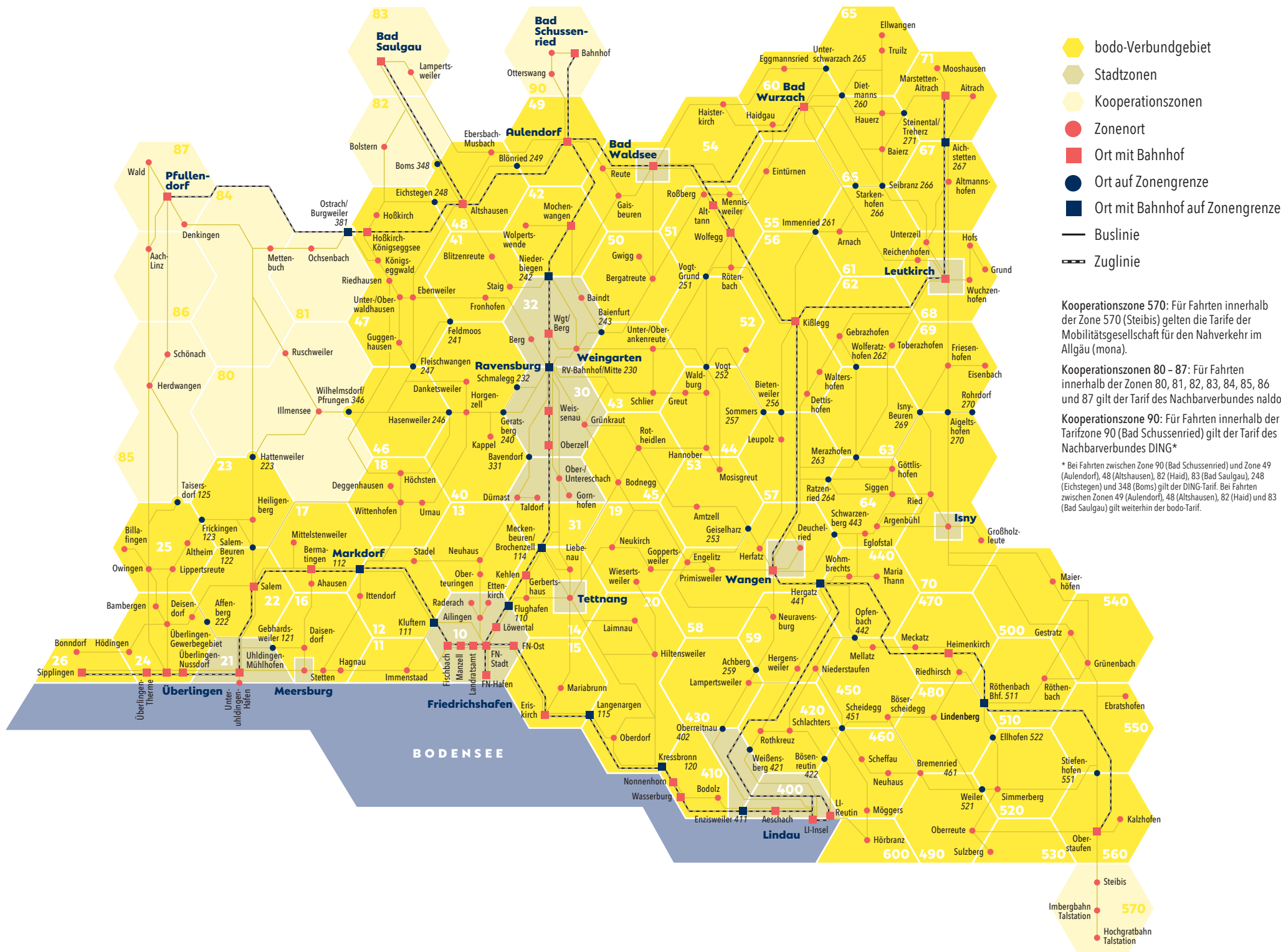
Morellstraße 33
86159 Augsburg

Burkhard Reisebüro e.K.

Hauptstrasse 2
88161 Lindenberg

Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co KG

Ritter-Heinrich-Straße 11-13
88471 Laupheim



Anlage 4 – Ortsverzeichnis

Stand 01.08.2026

Ort	Gemeinde	Zonen-nr.	Zonenbezeichnung	Tarifpunkt	Lkr.
A					
Aach	Oberstaufen	570	Steibis	1226	OA
Aach-Linz	Pfullendorf	86	Aach-Linz	1136	SIG
Abetsweiler	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Ach	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Adrazhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1317	RV
Aeschach	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Affenberg	Salem	222	Salem	1153	FN
Aftholderberg	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Ahausen	Bermatingen	17	Bermatingen	1018	FN
Ahäusle	Frickingen	25	Owingen	1038	FN
Aichach	Berg	41	Fronreute	1056	RV
Aichstetten	Aichstetten	267	Aichstetten	1179	RV
Aigeltshofen	Isny	270	Aigeltshofen / Rohrdorf	1181	RV
Ailingen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Aitrach	Aitrach	71	Aitrach	1128	RV
Aizenreute	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Albers	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1100	RV
Alberskirch ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1048	RV
Albertshofen ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1046	RV
Albrecht	Leutkirch	68	Leutkirch	1118	RV
Albris	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Allewinden	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Allisreute	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Allmannsweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Allmishofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1114	RV
Alperts	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Altenbeuren	Salem	22	Salem	1033	FN
Altenburg	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Altheim	Frickingen	25	Owingen	1038	FN
Altmannshofen	Aichstetten	67	Altmannshofen	1112	RV
Altshausen	Altshausen	48	Altshausen	1077	RV
Alttann	Wolfegg	51	Wolfegg	1081	RV
Amtzell	Amtzell	53	Amtzell	1085	RV
Andelshofen	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Anderhalbs	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Apflau	Tett nang	20	Laimnau	1030	FN
Appenberg	Schlier	43	Schlier	1063	RV

Appenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Argen	Isny	70	Isny	1123	RV
Arnach	Bad Wurzach	61	Arnach	1103	RV
Artisberg	Argenbühl	264	Ratzenried	1175	RV
Au Abzw.	Grünenbach	540	Grünenbach	1222	LI
Auenhofen	Leutkirch	67	Leutkirch	1112	RV
Auers	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	1216	LI
Aufkirch	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Aufreute	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Aulendorf	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Ausnang	Leutkirch	68	Leutkirch	1118	RV
Autenweiler	Bermatingen	112	Markdorf Stadt	1145	FN
Azenweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
B					
Bachhaupten	Ostrach	81	Ostrach-Land	1131	SIG
Bächlingen	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Bachmaier	Berg	41	Fronreute	1056	RV
Bad Saulgau	Bad Saulgau	83	Bad Saulgau	1133	SIG
Bad Schussenried	Bad Schussenried	90	Bad Schussenried	1142	BC
Bad Waldsee (bodo)	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1087	RV
Bad Wurzach	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1100	RV
Baien	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Baienbach	Fronreute	41	Fronreute	1056	RV
Baienfurt ⁸⁾	Baienfurt	243	Baienfurt	1160	RV
Baierz	Bad Wurzach	66	Hauertz	1110	RV
Baind	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Baindt ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	1049	RV
Baitenhausen	Meersburg	916	Meersburg	1301	FN
Baldenhofen	Argenbühl	64	Argenbühl	1108	RV
Baldensweiler	Tett nang	19	Neukirch	1026	FN
Balterzhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1317	RV
Balzhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Bambergen	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Bärenweiler	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Basenberg	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Batzenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Baufnang	Salem	25	Owingen	1041	FN
Baumgarten	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN
Baumgarten	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Bavendorf ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	1183	RV
Bechenhütten	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Bechenried ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Bechlingen	Tett nang	914	Tett nang	1012	FN
Bechtersweiler	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Beckenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Berg	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Berg	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN

Berg	Wolfegg	51	Wolfegg	1083	RV
Berg ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	1050	RV
Bergatreute	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Berghof	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Bermatingen	Bermatingen	17	Bermatingen	1018	FN
Bernhofen ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Bernried	Neukirch	19	Neukirch	1026	FN
Betenbrunn	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Bethlehem	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Bettelhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	1104	RV
Bettenreute	Fronreute	41	Fronreute	1058	RV
Bettenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Bettenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Bettgau	Bodolz	410	Wasserburg	1190	LI
Betzgau	Kressbronn	20	Laimnau	1029	FN
Beuren	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Beuren	Hergatz	440	Wohmbrechts	1199	LI
Beuren	Salem	122	Salem-Beuren	1150	FN
Beuren	Isny	269	Isny-Beuren	1180	RV
Beutels	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Beyschlechts	Leutkirch	67	Altmannshofen	1113	RV
Bibruck	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1009	FN
Biesenberg	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1208	LI
Biesings	Sigmarzell	420	Schlachters	1193	LI
Bietenweiler	Kißlegg	256	Bietenweiler	1168	RV
Biggenmoos	Tettang	14	Tettang	1315	FN
Billafingen	Owingen	25	Owingen	1037	FN
Billen	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Bimmlings	Leutkirch	67	Altmannshofen	1113	RV
Birgau	Uldingen-Mühlhofen	21	Uldingen-Mühlhofen	1032	FN
Bitzenhofen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1008	FN
Blankenried	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1009	FN
Blättla	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	1217	LI
Blitzenreute	Fronreute	41	Fronreute	1057	RV
Blockwiesen	Leutkirch	69	Friesenhofen	1120	RV
Blönried	Aulendorf	249	Blönried	1164	RV
Blumenrain	Tettang	14	Tettang	1314	FN
Bodensee-Airport ²⁾	Meckenbeuren	110	Flughafen- Friedrichshafen	1143	FN
Bodnegg	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Bodolz	Bodolz	410	Wasserburg	1190	LI
Bolanden	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Bolstern	Bad Saulgau	82	Haid	1132	SIG
Bolsternang	Isny	70	Isny	1123	RV
Boms	Boms	348	Boms	1185	RV
Bonndorf	Überlingen	26	Sipplingen	1044	FN
Boos	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	1078	RV

Boscherhof	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Boscherhof	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Boselberg	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Bösenreutin	Sigmarszell	422	Bösenreutin	1195	LI
Böserscheidegg	Scheidegg	450	Mellatz	1203	LI
Bottenreute ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Braitenrain	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Bremenried	Weiler-Simmerberg	461	Bremenried	1206	LI
Brochenzell	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN
Bruckfelden	Frickingen	25	Owingen	1038	FN
Bruderhof	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Brugg	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Brugg	Bad Wurzach	61	Arnach	1103	RV
Bruggen	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Brünnensweiler	Tettang	14	Tettang	1315	FN
Buch	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN
Buch	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	1217	LI
Buchbühl	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Büchel	Tettang	14	Tettang	1315	FN
Büchel	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Buchenbühl	Weiler-Simmerberg	460	Scheffau	1205	LI
Buflings	Oberstaußen	560	Oberstaußen	1225	OA
Buflingsried	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Bühlen	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Buhmühle	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1208	LI
Burg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Burg	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Burg	Argenbühl	64	Argenbühl	1107	RV
Bürgermoos	Tettang	914	Tettang	1012	FN
Burgweiler	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Burkatshofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Burkwang	Isny	970	Isny	1124	RV
Busenhaus	Tettang	20	Laimnau	1028	FN
Butzenberg	Baienfurt	43	Schlier	1064	RV
Bux	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
C					
Christazhofen	Argenbühl	64	Argenbühl	1108	RV
D					
Daisendorf	Daisendorf	16	Meersburg	1014	FN
Danketsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Degermoos Abzw.	Hergensweiler	441	Hergatz	1200	LI
Degersee	Tettang	20	Laimnau	1028	FN
Deggenhausen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Deisendorf	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Dengeltshofen	Isny	70	Isny	1122	RV
Denkingen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Dentenweiler	Tettang	20	Laimnau	1028	FN

Dettishofen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Deuchelried	Wangen	958	Wangen	1097	RV
Dichtenhausen	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Diepoldshofen	Leutkirch	61	Arnach	1103	RV
Dietenhofen	Berg	41	Fronreute	1056	RV
Dietmanns	Bad Wurzach	260	Dietemanns	1171	RV
Dietmannsweiler	Tettang	19	Neukirch	1026	FN
Dietrichsholz	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Dillmanshof	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Doberatsweiler	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Dorenwaid	Isny	70	Isny	1122	RV
Dornach	Sigmarszell	420	Schlachters	1193	LI
Dreiheiligen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1209	LI
Dürnast ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1048	RV
Dürren	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Dürren	Kißlegg	57	Leupolz	1093	RV
Duznau	Achberg	259	Achberg	1170	RV
E					
Ebenweiler	Ebenweiler	47	Hoßkirch	1072	RV
Ebersbach	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	1078	RV
Ebersberg	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Ebratshofen	Grünenbach	550	Ebratshofen	1223	LI
Ebratshofen Abzw.	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Ebratsweiler	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Echbeck	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Echetweiler	Tettang	20	Laimnau	1028	FN
Edelitz	Hergatz	440	Wohmbrechts	1197	LI
Edensbach	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Efrizweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Egelreute	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Egg	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Egg	Guggenhausen	47	Hoßkirch	1073	RV
Eggartskirch ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1048	RV
Eggatsweiler	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Eggen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Eggen	Argenbühl	264	Ratzenried	1175	RV
Eggenberg	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Eggenwatt	Weißensberg	420	Schlachters	1192	LI
Eggenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Eggmannsried	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1101	RV
Eglofs	Argenbühl	64	Argenbühl	1107	RV
Eglofstal	Argenbühl	64	Argenbühl	1107	RV
Ehrensberg	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1102	RV
Ehrlach	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Eichstegen	Eichstegen	248	Eichstegen	1163	RV
Einöde Egger	Hergensweiler	59	Neuravensburg	1098	LI
Eintürnen	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV

Eisenbach	Isny	69	Friesenhofen	1120	RV
Eisenbrechtshofen	Leutkirch	67	Altmannshofen	1112	RV
Eisenharz	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Eistobelbrücke	Grünenbach	540	Grünenbach	1222	LI
Ellenfurt	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Ellhofen	Weiler-Simmerberg	522	Ellhofen	1219	LI
Ellmeney	Leutkirch	68	Leutkirch	1118	RV
Ellwangen	Rot an der Rot	65	Schwarzach	1109	BC
Elmenau	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Emerlanden	Leutkirch	69	Friesenhofen	1121	RV
Emsgritt	Sigmarszell	59	Neuravensburg	1098	LI
Engelboldshofen	Leutkirch	63	Uttenhofen	1105	RV
Engelitz	Hergatz	440	Wohmbrechts	1199	LI
Engelitz	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Engenberg	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Engerazhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	1104	RV
Engetweiler	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Englisweiler	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Enkenhofen	Argenbühl	269	Isny-Beuren	1180	RV
Entenberg	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Enzisreute	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1087	RV
Enzisweiler	Bodolz	411	Enzisweiler	1191	LI
Enzisweiler	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Epplings	Wangen	958	Wangen	1097	RV
Erbisreute	Schlier	43	Schlier	1064	RV
Erhafts	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Eriskirch	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Ernatsreute	Überlingen	25	Owingen	1042	FN
Esbach	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Eschendorf	Ostrach	81	Ostrach-Land	1131	SIG
Esenhausen	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	1069	RV
Esseratsweiler	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Ettenkirch	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Ettishofen ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	1050	RV
Eyenbach Abzw.	Weiler-Simmerberg	460	Scheffau	1205	LI
F					
Feld	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Feld	Wangen	58	Wangen	1228	RV
Feldmoos	Fronreute	241	Feldmoos	1158	RV
Fenken	Schlier	43	Schlier	1063	RV
Feriendorf	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Ferthofen	Aitrach	71	Aitrach	1128	RV
Feurenmoos	Tett nang	14	Tett nang	1314	FN
Firmetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Fischbach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Fleischwangen	Fleischwangen	247	Fleischwangen	1162	RV
Flockenbach	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN

Flucken Abzw.	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Flughafen	Meckenbeuren	110	Flughafen- Friedrichshafen	1143	FN
Fohren	Schlier	43	Schlier	1063	RV
Forst	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Frauenlob	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	1182	RV
Frenkenbach	Immenstaad	11	Immenstaad	1004	FN
Frickingen	Frickingen	123	Frickingen	1151	FN
Friedlings	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Friedrichshafen ²⁾	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Friesenhofen	Leutkirch	69	Friesenhofen	1121	RV
Fronhofen	Fronreute	41	Fronreute	1058	RV
Fuchstobel	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1022	FN
Fünfehlen	Tettang	914	Tettang	1012	FN
Furatweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Furt	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Furt	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Furtmühle	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Furtmühle	Kißlegg	256	Bietenweiler	1168	RV
G					
Gaisbeuren	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1087	RV
Gaisbühl	Wangen	58	Wangen	1229	RV
Gaischachen	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Gaisgau	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Gaishaus	Wolfegg	51	Wolfegg	1081	RV
Gaisweiler	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1141	SIG
Gambach	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Gattenhof	Horgenzell	46	Wilhelmsdorf	1071	RV
Gebhardsweiler	Uhldingen-Mühlhofen	121	Gebhardsweiler	1149	FN
Gebhardsweiler	Tettang	19	Neukirch	1027	FN
Geblisberg	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Gebratzhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	1104	RV
Geigersthal	Heimenkirch	480	Lindenberg	1211	LI
Geigerstobel	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Geiselharz	Amtzell	253	Geiselharz	1167	RV
Geislehen	Sigmarszell	59	Neuravensburg	1098	LI
Gemertsweiler	Tettang	14	Tettang	1314	FN
Genhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Geratsberg ⁸⁾	Ravensburg	240	Geratsberg	1157	RV
Geratsreute	Fronreute	41	Fronreute	1058	RV
Gerbertshaus	Meckenbeuren	14	Tettang	1304	FN
Gerstland	Grünenbach	551	Stiefenhofen	1224	LI
Gesnauwiesen	Tettang	14	Tettang	1011	FN
Gestratz	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Giesenberg	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Giesenweiler	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Gießen	Kressbronn	20	Laimnau	1030	FN

Gießenbrücke	Kressbronn	20	Laimnau	1030	FN
Gitzensteig	Tett nang	20	Laimnau	1030	FN
Gitzenweiler	Lindau	421	Weißensberg	1194	LI
Glashütte	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Glashütte	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Gohren	Kressbronn	115	Langenargen	1147	FN
Goldbach	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Goldehub	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Gommetsweiler ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Goppertsweiler	Neukirch	19	Neukirch	1024	FN
Göritz	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Gornhofen ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Görtbild	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Gospoldshofen	Bad Wurzach	66	Hauerz	1111	RV
Gossetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Goßholz	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Goßholzer Steig	Heimenkirch	480	Lindenberg	1211	LI
Göttlishofen	Argenbühl	64	Argenbühl	1108	RV
Gottrazhofen	Argenbühl	64	Argenbühl	1108	RV
Götzenweiler	Tett nang	20	Laimnau	1028	FN
Graben	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1100	RV
Grasbeuren	Salem	17	Bermatingen	1019	FN
Greit	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Gretenmühle	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Greut	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Greut	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1089	RV
Grod	Maria Thann	443	Schwarzenberg	1202	LI
Grod B12	Maria Thann	58	Wangen	1095	RV
Groppach	Grünkraut	43	Schlier	1063	RV
Großbaumgarten	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Großholzleute	Isny	70	Isny	1123	RV
Großschönach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Großstadelhofen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Grund	Vogt	251	Vogt-Grund	1165	RV
Grünenbach	Grünenbach	540	Grünenbach	1222	LI
Grünkraut ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Grünwangen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Guggenhausen	Guggenhausen	47	Hoßkirch	1073	RV
Gullen ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Gumpeltshofen	Isny	269	Isny-Beuren	1180	RV
Gunzenhausen	Ostrach	81	Ostrach-Land	1131	SIG
Gunzenweiler	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Gutmannshof	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Gwigg	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
H					
Häberlings	Aichstetten	66	Hauerz	1111	RV
Habratsweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN

Hagenbach ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Hagmühle	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Hagnau	Hagnau	16	Meersburg	1015	FN
Hagspiel	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Hahnnest	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Hahnensteig	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Hahnschenkel	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Haid	Bad Saulgau	82	Haid	1132	SIG
Haid	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Haid	Leutkirch	68	Leutkirch	1116	RV
Haidgau	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1102	RV
Haisterkirch	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1088	RV
Haizen	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Haller	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Hämmerle	Heimenkirch	440	Wohmbrechts	1198	LI
Hammermühle	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	1218	LI
Handwerks	Maria Thann	443	Schwarzenberg	1202	LI
Hangen	Boms	348	Boms	1185	RV
Hannober	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Harbatshofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Hargarten	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Harresheim	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Haselburg	Leutkirch	68	Leutkirch	1114	RV
Haselhaus	Baienfurt	43	Schlier	1064	RV
Hasenberg	Leutkirch	67	Altmannshofen	1113	RV
Hasenhaus	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	1069	RV
Hasenried	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	1217	LI
Hasenweiler	Horgenzell	246	Hasenweiler	1161	RV
Haslach	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Haslach	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Haslachmühle	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Hattenweiler	Heiligenberg	223	Hattenweiler	1154	FN
Hattnau	Wasserburg	410	Wasserburg	1189	LI
Hatzenturm	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Hatzenweiler	Wangen	58	Wangen	1228	RV
Haubach	Isny	269	Isny-Beuren	1180	RV
Hauerz	Bad Wurzach	66	Hauerz	1110	RV
Haus	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Häuslings	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Hedertsweiler	Owingen	25	Owingen	1040	FN
Hefigkofen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1008	FN
Hege	Wasserburg	410	Wasserburg	1189	LI
Heiligenberg	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Heiligenholz	Heiligenberg	223	Hattenweiler	1154	FN
Heimenkirch	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Heimesreutin	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Heimhofen	Grünenbach	540	Grünenbach	1222	LI

Heissen	Vogt	44	Waldburg	1065	RV
Hemmern	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Hengnau	Wasserburg	410	Wasserburg	1189	LI
Hepbach	Markdorf	12	Markdorf-Land	1007	FN
Heratskirch	Bad Saulgau	82	Haid	1132	SIG
Herdwangen	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Herfatz	Wangen	58	Wangen	1229	RV
Hergatz	Hergatz	441	Hergatz	1200	LI
Hergensweiler	Hergensweiler	59	Neuravensburg	1098	LI
Herishäusern	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Herlazhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1114	RV
Herrgotts	Bad Wurzach	66	Hauerz	1111	RV
Hersberg	Immenstaad	11	Immenstaad	1003	FN
Hilpensberg	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Hilpertshofen	Kißlegg	57	Leupolz	1093	RV
Hiltensweiler	Tett nang	20	Laimnau	1028	FN
Hiltensweiler	Wangen	58	Wangen	1228	RV
Hinterdorenwaid	Gestratz	500	Maierhöfen	1213	LI
Hinteressach	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Hinterholz	Amtzell	53	Amtzell	1085	RV
Hinterhub	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Hintermoos	Schlier	43	Schlier	1064	RV
Hinterreute	Oberstaufen	560	Oberstaufen	1225	OA
Hinterschweinhöf	Oberreute	530	Sulzberg	1220	LI
Hinz nang	Leutkirch	69	Friesenhofen	1121	RV
Hippetsweiler	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1141	SIG
Hirschach	Meckenbeuren	14	Tett nang	1313	FN
Hirschegg	Eichstegen	348	Boms	1185	RV
Hirschlatt	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Hittelkofen	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1088	RV
Hittisweiler	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1088	RV
Hochbuch	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Hochgratbahn	Oberstaufen	570	Steibis	1226	OA
Hochstädt	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Hochstädt ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	1156	RV
Höchsten	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Hochsträß	Bodolz	410	Wasserburg	1190	LI
Hödingen	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Hof Schwanden	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN
Hofs	Leutkirch	68	Leutkirch	1118	RV
Hofs Abzw.	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Höge	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Hohenbodmann	Owingen	25	Owingen	1040	FN
Hohenreute	Meckenbeuren	14	Tett nang	1010	FN
Höhenreute	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Hohenweiler (A)	Hohenweiler (A)	600	Hörbranz	1400	A
Höhreute	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	1071	RV

Holdenreute	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Höll	Tett nang	14	Tett nang	1313	FN
Höllwangen	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Holzhäusern	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN
Holzleute	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Holzmühle	Vogt	44	Waldburg	1065	RV
Hopfen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Hörbolz	Lindau	402	Oberreit nau	1188	LI
Hörbranz (A)	Hörbranz (A)	600	Hörbranz	1400	A
Horgenzell	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Hoßkirch	Hoßkirch	47	Hoßkirch	1074	RV
Hoyren	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Hubers	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Hübschenberg ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Hübscher ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Huiweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Hundhöfe	Leutkirch	62	Tautenhofen	1104	RV
Hungersberg	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN
Hüttenberg ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Hüttenreute	Hoßkirch	47	Hoßkirch	1074	RV
Hüttenweiler	Hergensweiler	59	Neuravensburg	1099	RV
I					
Ibach	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Iggenau	Bad Wurzach	265	Unterschwarzach	1176	RV
Illmensee	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Illwangen	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Imbergbahn	Oberstau fen	570	Steibis	1226	OA
Immenried	Kißlegg	261	Immenried	1172	RV
Immenstaad (bodo)	Immenstaad	11	Immenstaad	1004	FN
Ingenhart	Altshausen	48	Altshausen	1077	RV
Ippenried	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Irrenberg	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	1078	RV
Irsengrund	Oberreute	490	Oberreute	1212	LI
Isigatweiler	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Isnerberg	Gestratz	500	Maierhöfen	1213	LI
Isny (bodo)	Isny	70	Isny	1123	RV
Isny SV ⁴⁾	Isny	970	Isny	1124	RV
Ittendorf	Markdorf	12	Markdorf-Land	1006	FN
Ittenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Itzlins	Hergatz	440	Wohmbrechts	1199	LI
J					
Jettenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Judentenberg	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Jungensberg	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
K					
Käferhofen	Wangen	58	Wangen	1227	RV
Kalkreute	Ostrach	81	Ostrach-Land	1130	SIG

Kaltbächle	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Kalzhofen	Oberstaußen	560	Oberstaußen	1225	OA
Kammerhof	Bodnegg	45	Bodnegg	1068	RV
Kammersteig	Bodnegg	45	Bodnegg	1068	RV
Kappel	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Kappel	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Kappen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1208	LI
Karbach	Amtzell	58	Wangen	1094	RV
Karsee	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Kasernen ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	1050	RV
Katzenmühle	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Katzensteig	Heiligenberg	223	Hattenweiler	1154	FN
Kau	Tett nang	14	Tett nang	1312	FN
Kehlen	Meckenbeuren	14	Tett nang	1307	FN
Kenzler ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Kerlenmoos	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Kernaten	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Kinbach	Sigmarszell	59	Neuravensburg	1098	LI
Kinberg	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Kippenhausen	Immenstaad	11	Immenstaad	1003	FN
Kirchberg	Immenstaad	11	Immenstaad	1004	FN
Kirnbach	Heiligenberg	223	Hattenweiler	1154	FN
Kißlegg	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Kleinhaslach	Isny	970	Isny	1124	RV
Kleinholzleute	Isny	970	Isny	1124	RV
Kleinschönach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Kleinstadelhofen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Kleintobel ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	1050	RV
Kleyenmühle Abzw.	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Klitzistobel	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Kluftern ²⁾	Friedrichshafen	111	Kluftern	1144	FN
Knellesberg	Tett nang	14	Tett nang	1308	FN
Knetzenweiler	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Knittelsbach	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Kocherbauer	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Kochermühle	Kressbronn	20	Laimnau	1031	FN
Kofeld	Bodnegg	45	Bodnegg	1068	RV
Kogenbach	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Königseggwald	Königseggwald	47	Hoßkirch	1074	RV
Kopfhalden	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Korb	Amtzell	53	Amtzell	1085	RV
Krähenried	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Krehenberg	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Kressbronn	Kressbronn	120	Kressbronn	1148	FN
Kreuz	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1209	LI
Krumbach	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Krumbach	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN

Krumbach	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Küchel	Vogt	52	Vogt-Land	1084	RV
Kümmerazhofen	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1089	RV
Kümmertsweiler	Kressbronn	20	Laimnau	1029	FN
L					
Lachen ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1046	RV
Laimnau	Tett nang	20	Laimnau	1030	FN
Lampach	Frickingen	23	Heiligenberg	1034	FN
Lampertsweiler	Weißensberg	430	Lampertsweiler	1196	LI
Lampertsweiler	Bad Saulgau	83	Bad Saulgau	1133	SIG
Langacker	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Langenacker	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Langenäcker	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Langenargen	Langenargen	115	Langenargen	1147	FN
Langenreute	Meckenbeuren	14	Tett nang	1010	FN
Langenried	Oberreute	490	Oberreute	1212	LI
Langensteig	Aichstetten	66	Hauerz	1111	RV
Langentrog	Meckenbeuren	14	Tett nang	1010	FN
Langhalden	Kißlegg	256	Bietenweiler	1168	RV
Langquanz	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Lanzenbach	Oberstaufen	570	Steibis	1226	OA
Laubbach	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Lauben	Leutkirch	67	Altmannshofen	1112	RV
Laufenegg	Oberstaufen	560	Oberstaufen	1225	OA
Laufenen	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN
Lauratal	Schlier	43	Schlier	1063	RV
Lautenbach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Lautrach	Aitrach	71	Aitrach	1128	RV
Leimbach	Markdorf	12	Markdorf-Land	1007	FN
Lenatweiler	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1230	RV
Lengatz	Hergatz	440	Wohmbrechts	1197	LI
Lengersau	Gestratz	500	Maierhöfen	1213	LI
Lenzers	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Leupolz	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Leupolzbauhof	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Leustetten	Frickingen	23	Heiligenberg	1034	FN
Leutkirch (bodo)	Leutkirch	68	Leutkirch	1116	RV
Leutkirch SV ⁵⁾	Leutkirch	968	Leutkirch	1119	RV
Leutstetten	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Lichtenegg	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Liebenau	Meckenbeuren	14	Tett nang	1308	FN
Liebenried	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Liebenweiler	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Liezenhofen	Leutkirch	263	Merazhofen	1174	RV
Limpach	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Lindau ⁶⁾	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Linden	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV

Linden	Bad Wurzach	66	Hauerz	1110	RV
Lindenau	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Lindenberg	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Lingenreute	Opfenbach	440	Wohmbrechts	1198	LI
Lipbach	Friedrichshafen	111	Kluftern	1144	FN
Lippertsreute	Überlingen	25	Owingen	1039	FN
Lippertsweiler	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Litzelbach	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Litzelmannshof	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Lochbrücke	Meckenbeuren	14	Tettnang	1305	FN
Lochmühle	Wangen	58	Wangen	1228	RV
Loderhof	Tettnang	19	Neukirch	1027	FN
Löffelmühle	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Lohren	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Lottenmühle	Wangen	58	Wangen	1228	RV
Löwental	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Ludisreute	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Luft	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Lufthütte	Bad Schussenried	90	Bad Schussenried	1142	BC
M					
Madenreute	Meckenbeuren	14	Tettnang	1308	FN
Magenhaus	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1089	RV
Maierhöfen	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Mailand	Leutkirch	68	Leutkirch	1116	RV
Malas	Oberstaufen	570	Steibis	1226	OA
Manzell	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Manzen	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Mapprechts	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Maria Thann	Hergatz	440	Wohmbrechts	1197	LI
Mariabrunn	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Mariatal ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1046	RV
Markdorf	Markdorf	112	Markdorf Stadt	1145	FN
Marstetten	Aitrach	71	Aitrach	1128	RV
Marstetten-Aitrach	Aitrach	71	Aitrach	1128	RV
Marsweiler ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	1049	RV
Martinshof	Leutkirch	68	Leutkirch	1118	RV
Mattenhaus	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1230	RV
Matzen	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Matzenhaus	Tettnang	14	Tettnang	1011	FN
Matzenhofen	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Matzenweiler	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Matzenweiler	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Mäuchen	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Maurensreute	Opfenbach	440	Wohmbrechts	1198	LI
Mayerhanser	Schlier	43	Schlier	1063	RV
Meckatz	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1208	LI
Meckenbeuren	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN

Meersburg (bodo)	Meersburg	16	Meersburg	1015	FN
Meersburg SV ⁷⁾	Meersburg	916	Meersburg	1017	FN
Mehetsweiler	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Mehrenberg	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN
Meistershofen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Mellatz	Opfenbach	450	Mellatz	1203	LI
Mendelbeuren	Altshausen	48	Altshausen	1077	RV
Menelzhofen	Isny	269	Isny-Beuren	1180	RV
Mennisweiler	Bad Waldsee	51	Wolfegg	1082	RV
Mennwangen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Menzen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Menzlis	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Merazhofen	Leutkirch	263	Merazhofen	1174	RV
Merkenmoos ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	1049	RV
Messe	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Mettenbuch	Ostrach	84	Mettenbuch	1134	SIG
Metzisweiler	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Michelwinnaden	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1230	RV
Milpishaus	Hoßkirch	47	Hoßkirch	1074	RV
Mimmenhausen	Salem	22	Salem	1033	FN
Mindbuch	Wangen	59	Neuravensburg	1099	RV
Mittelhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Mittelried	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Mittelseemoos	Wasserburg	410	Wasserburg	1190	LI
Mittelstenweiler	Salem	17	Bermatingen	1020	FN
Mittelurbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1086	RV
Mittenweiler	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Mochenwangen	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1061	RV
Mocken ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Möggers (A)	Möggers (A)	460	Scheffau	1205	A
Möllen	Hergatz	440	Wohmbrechts	1198	LI
Mollenberg	Hergensweiler	59	Neuravensburg	1099	LI
Möllenbronn	Fronreute	41	Fronreute	1059	RV
Molpertshaus	Wolfegg	51	Wolfegg	1082	RV
Moos	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Moos	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Moos	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	1218	LI
Mooshausen	Aitrach	71	Aitrach	1128	RV
Mooshof	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Moser	Vogt	52	Vogt-Land	1084	RV
Mosisgreut	Vogt	53	Amtzell	1085	RV
Mothern	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1208	LI
Mottschieß	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Mühlbolz	Argenbühl	64	Argenbühl	1095	RV
Mühlenreute	Schlier	43	Schlier	1063	RV
Mühlhausen	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Mühlhofen	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	1032	FN

Müllern	Wangen	58	Wangen	1229	RV
Münchenreute	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Muntenried	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Mürses	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1100	RV
Musbach	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	1078	RV
Muthen	Hergatz	440	Wohmbrechts	1198	LI
Muttelsee	Tett nang	20	Laim nau	1028	FN
Mutten	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Mywiler	Opfenbach	440	Wohmbrechts	1198	LI
N					
Nadenberg	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Nehmetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Nesselwangen	Überlingen	26	Sipplingen	1044	FN
Nessenbach ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Nestbaum	Aichstetten	66	Hauerz	1111	RV
Neuapflau	Tett nang	20	Laim nau	1028	FN
Neubrunn	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Neufrach	Salem	22	Salem	1033	FN
Neuhagenbach ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Neuhaus	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Neuhaus	Heiligenberg	223	Hattenweiler	1154	FN
Neuhaus	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1008	FN
Neuhäusle	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN
Neukirch	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Neumössingen	Isny	70	Isny	1122	RV
Neumühle	Argenbühl	57	Leupolz	1093	RV
Neumühle	Leutkirch	68	Leutkirch	1317	RV
Neuravensburg	Wangen	59	Neuravensburg	1099	RV
Neutrauchburg	Isny	970	Isny	1318	RV
Neu-Urbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1086	RV
Neuwaldburg	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Niederbiegen ⁸⁾	Baienfurt	242	Niederbiegen	1159	RV
Niederhaus	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Niederhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1116	RV
Niederstaußen	Sigmarszell	59	Neuravensburg	1098	LI
Niedersweiler	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Niederwangen	Wangen	58	Wangen	1228	RV
Nitzenweiler	Kressbronn	20	Laim nau	1029	FN
Nonnenhorn	Nonnenhorn	410	Wasserburg	1189	LI
Notzenhaus	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Nußdorf	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
O					
Obelhofen	Fronreute	241	Nie	1158	RV
Ober - Aichach	Berg	41	Fronreute	1059	RV
Oberankenreute	Schlier	43	Schlier	1064	RV
Oberboshasel	Deggenhausertal	23	Heiligenberg	1035	FN
Oberdorf	Langenargen	20	Laim nau	1031	FN

Obereisenbach	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Obereschach ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Oberhaslach	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Oberhäuser	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	1216	LI
Oberhof	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Oberhof	Tett nang	14	Tett nang	1308	FN
Oberhofen ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Oberholz	Hergensweiler	59	Neuravensburg	1099	LI
Oberhomberg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Oberhorgen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Oberlangensee	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Oberlangnau	Tett nang	20	Laimnau	1028	FN
Oberlottenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Obernützenbrugg	Hergensweiler	441	Hergatz	1200	LI
Oberochsenbach	Ostrach	81	Ostrach-Land	1130	SIG
Oberpfauzenwald	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	1182	RV
Oberrehna	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Oberreitnau	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Oberrengersweiler	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Oberreute	Oberreute	490	Oberreute	1212	LI
Oberried	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Oberriedgarten	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Oberrussenried	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Oberschmitten	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Oberschwanden	Bad Wurzach	66	Hauerz	1111	RV
Oberschwarzach	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Obersiggingen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Oberspießwengen	Isny	269	Isny-Beuren	1180	RV
Oberspringen	Wolpertswende	41	Fronreute	1057	RV
Oberstaußen	Oberstaußen	560	Oberstaußen	1225	OA
Oberstein	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Oberstenweiler	Salem	17	Bermatingen	1020	FN
Oberstocken	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Oberteuringen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1009	FN
Oberthalhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Obertiefental	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Obertrogen	Weiler-Simmerberg	490	Oberreute	1212	LI
Oberuhldingen	Uhldingen-Mühlhofen	21	Uhldingen-Mühlhofen	1032	FN
Oberurbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1231	RV
Oberwagenbach	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Oberwaldhausen	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Oberwaldhausen	Unterwaldhausen	47	Hoßkirch	1073	RV
Oberweiler	Ebenweiler	48	Altshausen	1077	RV
Oberweiler	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Oberweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Oberweiler ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	1183	RV
Oberwolfertsweiler	Tett nang	20	Laimnau	1028	FN

Oberzell ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1309	RV
Ochsenbach	Ostrach	81	Ostrach-Land	1130	SIG
Oflings	Wangen	58	Wangen	1227	RV
Okatreute ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	1156	RV
Opfenbach	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Oppenreute	Wolfegg	51	Wolfegg	1083	RV
Ösch	Bad Wurzach	66	Hauerz	1110	RV
Osterhofen	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1088	RV
Ostrach	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Ottersberg ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Ottershofen	Grünkraut	45	Bodnegg	1066	RV
Otterswang	Bad Schussenried	90	Bad Schussenried	1142	BC
Otterswang	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Ottmannshofen	Leutkirch	67	Altmannshofen	1113	RV
Owingen	Owingen	25	Owingen	1040	FN
P					
Paradies	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Pechtensweiler	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Pfahlbauten	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	1032	FN
Pfärrich	Amtzell	58	Wangen	1094	RV
Pfingstweid	Tett nang	14	Tett nang	1312	FN
Pflegelberg	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Pfrungen	Wilhelmsdorf	346	Wilhelmsdorf / Pfrungen	1184	RV
Pfullendorf	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Poppis	Kressbronn	20	Laimnau	1029	FN
Prestenberg	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Primisweiler	Wangen	58	Wangen	1096	RV
R					
Raderach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Rainpadent ⁸⁾	Baienfurt	243	Baienfurt	1160	RV
Ramsee	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Rappertsweiler	Tett nang	19	Neukirch	1025	FN
Rattenweiler	Tett nang	20	Laimnau	1030	FN
Ratzenberg	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Ratzenhofen	Isny	70	Isny	1126	RV
Ratzenreute	Hoßkirch	248	Eichstegen	1163	RV
Ratzenried	Argenbühl	264	Ratzenried	1175	RV
Ravensburg Mitte/Bhf ⁸⁾	Ravensburg	230	Ravensburg-Mitte	1155	RV
Ravensburg Süd ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1046	RV
Reckendürren	Vogt	44	Waldburg	1065	RV
Rehlings	Weißensberg	421	Weißensberg	1194	LI
Reichenhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1116	RV
Reichertmühle	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Reischach	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1141	SIG
Rembrechts	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Rempertshofen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Rengers	Isny	70	Isny	1126	RV

Rentershofen	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Reute	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1089	RV
Reute	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Reute	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Reute	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Reute	Meckenbeuren	14	Tettngang	1316	FN
Reute	Argenbühl	64	Argenbühl	1108	RV
Reute Abzw.	Eichstegen	248	Eichstegen	1163	RV
Reutenen	Tettngang	914	Tettngang	1012	FN
Reuter	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN
Rickatshofen	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Rickenbach	Salem	25	Owingen	1041	FN
Rickertsreute	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Ried	Ebersbach-Musbach	48	Altshausen	1078	RV
Ried	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Ried	Argenbühl	70	Isny	1122	RV
Rieden	Bad Saulgau	83	Bad Saulgau	1133	SIG
Rieden	Aichstetten	71	Aitrach	1127	RV
Riedensweiler	Tettngang	20	Laimnau	1029	FN
Riedetsweiler	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Riedetsweiler	Meersburg	916	Meersburg	1300	FN
Riedhausen	Riedhausen	47	Hoßkirch	1072	RV
Riedhirsch	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1209	LI
Riedholz	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Riedlehof	Heiligenberg	223	Hattenweiler	1154	FN
Riedlings	Leutkirch	61	Arnach	1103	RV
Riegen	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	1218	LI
Riehlings	Kißlegg	57	Leupolz	1093	RV
Riesenhof ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	1183	RV
Rimmeldingen	Leutkirch	61	Arnach	1103	RV
Rimmersberg	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	1069	RV
Rimpach	Leutkirch	69	Friesenhofen	1121	RV
Ringenhäusen	Horgenzell	46	Wilhelmsdorf	1071	RV
Ringgenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Ritteln	Grünkraut	43	Schlier	1063	RV
Roggenbeuren	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Roggenzell	Wangen	59	Neuravensburg	1099	RV
Rohr	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Rohrbach	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Rohrdorf	Isny	270	Aigeltshofen / Rohrdorf	1181	RV
Röhrenbach	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Rolgenmoos	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Rosenharz	Bodnegg	45	Bodnegg	1067	RV
Roßberg	Wolfegg	51	Wolfegg	1082	RV
Rotegg	Bad Wurzach	66	Hauerz	1111	RV
Rötenbach	Wolfegg	51	Wolfegg	1083	RV
Rotengrund	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	1182	RV

Rotheidlen	Bodnegg	45	Bodnegg	1068	RV
Röthenbach	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Röthenbach Bf	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	1216	LI
Rothenlachen	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1141	SIG
Rothentöbele	Gestratz	500	Maierhöfen	1213	LI
Rothkreuz	Weißensberg	420	Schlachters	1192	LI
Rotis	Leutkirch	67	Altmannshofen	1113	RV
Rotmoos	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Rubacker	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Rudenweiler	Tett nang	20	Laimnau	1028	FN
Rugetsweiler	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Ruhestetten	Wald	86	Aach-Linz	1136	SIG
Ruhlands	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Rupprechts	Bad Wurzach	66	Hauerz	1111	RV
Ruprechtsbruck	Fronreute	41	Fronreute	1059	RV
Ruschweiler	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Russenried	Tett nang	19	Neukirch	1025	FN
Rußmaier	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Rutzhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Ruzenweiler	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
S					
Sägenweiher	Argenbühl	64	Argenbühl	1108	RV
Sahlenbach	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Salem	Salem	22	Salem	1033	FN
Sandraz	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Sassen	Meckenbeuren	14	Tett nang	1306	FN
Sattelbach	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Schachen	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Schachen ⁸⁾	Baindt	243	Baienfurt	1160	RV
Schäferhof	Tett nang	914	Tett nang	1012	FN
Schafmaier	Bodnegg	45	Bodnegg	1068	RV
Schapbuch	Salem	22	Salem	1033	FN
Schattbuch	Amtzell	253	Geiselharz	1167	RV
Schauelfhof ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	1183	RV
Schaulings	Argenbühl	64	Argenbühl	1107	RV
Schauwies	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Scheffau	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Scheibe/Thumen	Sigmarszell	420	Schlachters	1193	LI
Scheiben	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Scheidegg	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Schiggendorf	Meersburg	916	Meersburg	1302	FN
Schindelberg	Oberstaufer	570	Steibis	1226	OA
Schlachters	Sigmarszell	420	Schlachters	1193	LI
Schlatt	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Schlegel ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1311	RV
Schleinsee	Kressbronn	20	Laimnau	1029	FN
Schlier	Schlier	43	Schlier	1063	RV

Schloß Zeil	Leutkirch	68	Leutkirch	1117	RV
Schlotten	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Schmalegg ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	1156	RV
Schmidsfelden	Leutkirch	69	Friesenhofen	1121	RV
Schneeplatz	Lindenberg	480	Lindenberg	1211	LI
Schnellers	Oberreute	530	Sulzberg	1220	LI
Schnetzenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Schomburg	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Schönach	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Schönau	Grünenbach	540	Grünenbach	1222	LI
Schönau	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Schönberg	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Schönbühl	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Schönebühl	Oberreute	490	Oberreute	1212	LI
Schönemühle	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1022	FN
Schoren	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Schreckelberg	Hergatz	440	Wohmbrechts	1199	LI
Schrundholz	Opfenbach	442	Opfenbach	1201	LI
Schumacherhof ⁸⁾	Ravensburg	331	Bavendorf	1183	RV
Schüttentobel	Grünenbach	550	Ebratshofen	1223	LI
Schwäblishausen	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Schwanden	Isny	270	Aigeltshofen / Rohrdorf	1181	RV
Schwarzenbach	Wangen	59	Neuravensburg	1099	RV
Schwarzenbach	Boms	348	Boms	1185	RV
Schwarzenberg	Hergatz	443	Schwarzenberg	1202	LI
Schwarzensee	Hergatz	443	Schwarzenberg	1202	LI
Schwatzen	Weißensberg	259	Achberg	1170	LI
Schweinberg	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Schweinebach	Isny	970	Isny	1124	RV
Schwende	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Schwende	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Sebastiansaul	Bad Wurzach	61	Arnach	1103	RV
Seeden	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1231	RV
Seemoos	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Segelbach	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Seibranz	Bad Wurzach	266	Seibranz	1177	RV
Selmnau	Wasserburg	410	Wasserburg	1189	LI
Sentenhart	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1140	SIG
Siberatsweiler	Achberg	259	Achberg	1170	RV
Sibratshaus	Meckenbeuren	14	Tett nang	1306	FN
Sickenried ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Sieberatsreute	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Siebers	Weiler-Simmerberg	460	Scheffau	1205	LI
Siechenhaus	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Sießen	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Siggen	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Siggenweiler	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN

Sigmanns	Wangen	958	Wangen	1097	RV
Sigmarshofen ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Sigmarszell	Sigmarszell	420	Schlachters	1193	LI
Sigrazhofen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Simmerberg	Weiler-Simmerberg	520	Simmerberg	1217	LI
Sipplingen	Sipplingen	26	Sipplingen	1043	FN
Sohl	Herdwangen-Schönach	85	Herdwangen-Schönach	1135	SIG
Sommers	Bergatreute	50	Bergatreute	1080	RV
Sommers	Wangen	257	Sommers	1169	RV
Sommersbach	Isny	70	Isny	1122	RV
Sonntagen	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Spaltenstein	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Spattweg	Opfenbach	440	Wohmbrechts	1198	LI
Spetzgart	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Spieleland	Meckenbeuren	14	Tett nang	1308	FN
Spitalriedhöfe	Leutkirch	67	Altmannshofen	1113	RV
Spöck	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
St. Anna	Tett nang	914	Tett nang	1012	FN
St. Georgen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Stadel	Markdorf	12	Markdorf-Land	1007	FN
Stadels	Wolfegg	51	Wolfegg	1081	RV
Stadels	Oberreute	490	Oberreute	1212	LI
Staig	Fronreute	41	Fronreute	1060	RV
Staig ⁸⁾	Grünkraut	30	Ravensburg-Süd	1045	RV
Starkenhofen	Bad Wurzach	266	Seibranz	1178	RV
Staudach	Hergatz	443	Schwarzenberg	1202	LI
Steckeln	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1140	SIG
Stefansfeld	Salem	22	Salem	1033	FN
Steibis	Oberstaufen	570	Steibis	1226	OA
Steig	Grünenbach	550	Ebratshofen	1223	LI
Steigen	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Steinach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1086	RV
Steinberg	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Steinebach	Oberstaufen	570	Steibis	1226	OA
Steinegaden	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Steinenbach	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Steinenbach	Tett nang	19	Neukirch	1025	FN
Steinenberg	Salem	122	Salem-Beuren	1150	FN
Steinental	Bad Wurzach	271	Steinental / Treherz	1182	RV
Steinhaus	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Steinsbrunn	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Stetten	Stetten	16	Meersburg	1303	FN
Stiefenhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Stockach	Isny	70	Isny	1122	RV
Stocken	Vogt	52	Vogt-Land	1084	RV
Stockenweiler	Hergensweiler	59	Neuravensburg	1098	LI
Straß	Berg	40	Horgenzell	1052	RV

Straß	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Straß	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Straß Abzw.	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Stoppel	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Stuben	Altshausen	48	Altshausen	1077	RV
Stücklersreute	Opfenbach	440	Wohmbrechts	1198	LI
Sulpach ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	1049	RV
Sulzberg (A)	Sulzberg (A)	530	Sulzberg	1220	A
Sulzenberg	Lindau	402	Oberreit nau	1188	LI
Summerau	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Süßenmühle	Sipplingen	26	Sipplingen	1043	FN
Sylvenstal	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1137	SIG
Syrgenstein	Argenbühl	64	Argenbühl	1107	RV
T					
Tafern	Wilhelmsdorf	346	Wilhelmsdorf / Pfrungen	1184	RV
Tafertsweiler	Ostrach	81	Ostrach-Land	1131	SIG
Taisersdorf	Owingen	125	Taisersdorf	1152	FN
Talacker	Bad Wurzach	66	Hauerz	1111	RV
Taldorf ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1048	RV
Tannau	Tett nang	19	Neukirch	1026	FN
Tannhausen	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Tannweiler	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1089	RV
Tautenbronn	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Tautenhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	1104	RV
Tepfenhart	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Tett nang (bodo)	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Tett nang SV ⁹⁾	Tett nang	914	Tett nang	1012	FN
Thalendorf	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Thumen	Sigmarszell	420	Schlachters	1193	LI
Tiergarten	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Tobel	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Toberazhofen	Leutkirch	62	Tautenhofen	1104	RV
Torkenweiler ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Trabers	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Treherz	Aitrach	271	Steinental / Treherz	1182	RV
Truilz	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Truschwende	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1100	RV
Trutzenweiler ⁸⁾	Ravensburg	232	Schmalegg	1156	RV
Tüfingen	Salem	222	Salem	1153	FN
U					
Überlingen ¹⁰⁾	Überlingen	24	Überlingen	1036	FN
Überruh	Isny	70	Isny	1123	RV
Uhetsweiler	Neukirch	19	Neukirch	1024	FN
Uhdlingen-Mühlhofen	Uhdlingen-Mühlhofen	21	Uhdlingen-Mühlhofen	1032	FN
Ulzhausen	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Umgangs	Sigmarszell	59	Neuravensburg	1098	LI
Ungerhaus	Wangen	57	Leupolz	1093	RV

Unterankenreute	Schlier	43	Schlier	1064	RV
Unterbach	Owingen	25	Owingen	1040	FN
Unterboshasel	Deggenhausertal	23	Heiligenberg	1035	FN
Unterdorf	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Untereschach ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1047	RV
Unterhalden	Vogt	52	Vogt-Land	1084	RV
Unterholz	Wangen	257	Sommers	1169	RV
Unterhomberg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Unterhorgen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Unterlangensee	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Unterlangnau	Tettngang	20	Laimnau	1028	FN
Unterlompach	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Unterloch	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Unterluizen	Bad Wurzach	65	Schwarzach	1109	RV
Unterlupberg	Berg	40	Horgenzell	1052	RV
Untermöllenbronn	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1089	RV
Unternützenbrugg	Hergensweiler	441	Hergatz	1200	LI
Unterraderach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Unterreitnau	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Unterrhena	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Unterried	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1207	LI
Unterriedgarten	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Unterrussenried	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Unterschmitten	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI
Unterschoren	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Unterschwarzach	Bad Wurzach	265	Unterschwarzach	1176	RV
Untersiggingen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Unterstein	Scheidegg	460	Scheffau	1205	LI
Unterstenweiler	Salem	17	Bermatingen	1020	FN
Unterteuringen	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1009	FN
Unterthalhofen	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Untertiefental	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Untertrogen	Weiler-Simmerberg	490	Oberreute	1212	LI
Unteruhldingen	Uhldingen-Mühlhofen	21	Uhldingen-Mühlhofen	1032	FN
Unterurbach	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1086	RV
Untervorholz	Argenbühl	64	Argenbühl	1106	RV
Unterwagenbach	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Unterwaldhausen	Unterwaldhausen	47	Hoßkirch	1073	RV
Unterwaldhausen ⁸⁾	Ravensburg	240	Geratsberg	1157	RV
Unterweiler	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Unterwolfertsweiler	Tettngang	20	Laimnau	1029	FN
Unterzeil	Leutkirch	68	Leutkirch	1117	RV
Urlau	Leutkirch	68	Leutkirch	1114	RV
Urnau	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1022	FN
Uttenhofen	Leutkirch	63	Uttenhofen	1105	RV
V					
Vockenweiler	Berg	40	Horgenzell	1052	RV

Vogelherd	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Vogelsang	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Vogelsang	Röthenbach	511	Röthenbach-Bahnhof	1216	LI
Vogt	Vogt	252	Vogt-Ort	1166	RV
Volkertshaus	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1231	RV
Volzen	Illmensee	80	Illmensee	1129	SIG
Vorderessach	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Vorderhub	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Vorderreute	Oberstaufen	560	Oberstaufen	1225	OA
Vorderreute	Tett nang	14	Tett nang	1011	FN
Vorderschweinhöf	Oberreute	530	Sulzberg	1220	LI
Vorholz	Maierhöfen	500	Maierhöfen	1214	LI
Vorsee (Abzweig B32)	Wolpertswende	41	Fronreute	1059	RV
Vorsee (Ort)	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
W					
Wackenhausen	Überlingen	25	Owingen	1039	FN
Wagnerberg	Tett nang	14	Tett nang	1315	FN
Wahlweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Walbertsweiler	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1141	SIG
Wald	Wald	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Waldbeuren	Ostrach	381	Ostrach-Stadt	1186	SIG
Waldburg	Waldburg	44	Waldburg	1065	RV
Wäde	Owingen	25	Owingen	1040	FN
Wäde Abzw.	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Wallenreute	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Walpertswiler	Überlingen	26	Sipplingen	1044	FN
Waltenweiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Waltersberg	Lindau	402	Oberreitnau	1188	LI
Waltershofen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Wammeratswatt	Oberteuringen	13	Oberteuringen	1009	FN
Wangen (bodo)	Wangen	58	Wangen	1096	RV
Wangen SV ¹¹⁾	Wangen	958	Wangen	1097	RV
Wannenhäusern	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Wasserburg	Wasserburg	410	Wasserburg	1190	LI
Wassers	Wolfegg	51	Wolfegg	1083	RV
Wattenberg	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1022	FN
Wattenreute	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1139	SIG
Wechsetsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Wehrlang	Isny	70	Isny	1125	RV
Weidet	Bad Wurzach	66	Hauerz	1110	RV
Weihwang	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Weildorf	Salem	22	Salem	1033	FN
Weiler	Wangen	57	Leupolz	1093	RV
Weiler	Weiler-Simmerberg	521	Weiler	1218	LI
Weiler	Meckenbeuren	114	Meckenbeuren	1146	FN
Weiler	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Weiler ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	1050	RV

Weilerhalde ⁸⁾	Berg	32	Weingarten	1050	RV
Weilers	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Weingarten ⁸⁾	Weingarten	32	Weingarten	1051	RV
Weißbach	Oberstaußen	570	Steibis	1226	OA
Weißenau ⁸⁾	Ravensburg	30	Ravensburg-Süd	1310	RV
Weißbachmühle	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI
Weißensberg (Kirche)	Weißensberg	421	Weißensberg	1194	LI
Weißensberg (West)	Weißensberg	421	Weißensberg	1194	LI
Weitprechts	Bad Wurzach	55	Eintürnen	1090	RV
Wellmutsweiler	Tettang	19	Neukirch	1025	FN
Wendenreute	Guggenhausen	47	Hoßkirch	1073	RV
Wendlingen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Wengenreute	Bad Wurzach	266	Seibranz	1177	RV
Wernsreute ⁸⁾	Ravensburg	31	Eschach	1048	RV
Wespach	Salem	17	Bermatingen	1020	FN
Wetzisreute	Schlier	43	Schlier	1063	RV
Wickenhaus ⁸⁾	Baindt	32	Weingarten	1049	RV
Widdum	Bodnegg	45	Bodnegg	1066	RV
Wielandsweiler	Tettang	20	Laimnau	1028	FN
Wielazhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1317	RV
Wiesertsweiler	Tettang	19	Neukirch	1027	FN
Wiesflecken	Amtzell	253	Geiselharz	1167	RV
Wiggenhausen	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1002	FN
Wiggenreute	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Wiggis	Röthenbach	510	Röthenbach-Ort	1215	LI
Wigratzbad	Opfenbach	440	Wohmbrechts	1198	LI
Wildberg	Weißensberg	420	Schlachters	1192	LI
Wildpoltzweiler	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Wilfertsweiler	Bad Saulgau	82	Haid	1132	SIG
Wilhelmsdorf	Wilhelmsdorf	346	Wilhelmsdorf / Pfrungen	1184	RV
Wilhelmskirch	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Willis, Berg	Oberstaußen	560	Oberstaußen	1225	OA
Winterbach	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Winterstetten	Leutkirch	69	Friesenhofen	1121	RV
Wintersulgen	Heiligenberg	23	Heiligenberg	1035	FN
Wippertsweiler	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Wirrensege	Markdorf	12	Markdorf-Land	1006	FN
Wittenberg	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Wittenhofen	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1023	FN
Wittwais	Wangen	958	Wangen	1097	RV
Witzigmänn	Sigmarszell	422	Bösenreutin	1195	LI
Wohmbrechts	Hergatz	440	Wohmbrechts	1199	LI
Wolfegg	Wolfegg	51	Wolfegg	1083	RV
Wolferazhofen	Leutkirch	262	Wolferazhofen	1173	RV
Wolfertshofen	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1210	LI
Wolfraz	Tettang	20	Laimnau	1028	FN
Wolfsried	Stiefenhofen	551	Stiefenhofen	1224	LI

Wolfszinnen	Eriskirch	15	Eriskirch	1013	FN
Wolketsweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Wollmarshofen	Bodnegg	45	Bodnegg	1067	RV
Wolpertsheim	Bad Waldsee	54	Bad Waldsee	1231	RV
Wolpertswende	Wolpertswende	42	Wolpertswende	1062	RV
Wuchzenhofen	Leutkirch	68	Leutkirch	1118	RV
Wuhrmühle	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Z					
Zaisenhofen	Kißlegg	56	Kißlegg	1091	RV
Zannau Abzw.	Neukirch	19	Neukirch	1025	FN
Zech	Lindau	400	Lindau	1187	LI
Zeisertsweiler	Sigmarszell	422	Bösenreutin	1195	LI
Zell	Isny	70	Isny	1126	RV
Zell am Andel	Pfullendorf	87	Pfullendorf / Wald	1138	SIG
Ziegelbach	Bad Wurzach	60	Bad Wurzach	1100	RV
Ziegelhütte	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	1069	RV
Ziegelstadel	Heimenkirch	470	Heimenkirch	1208	LI
Zillisbach	Friedrichshafen	10	Friedrichshafen	1001	FN
Zimmerberg	Tettnang	14	Tettnang	1315	FN
Zogenweiler	Horgenzell	40	Horgenzell	1054	RV
Zollamt	Scheidegg	451	Scheidegg	1204	LI
Zollenreute	Aulendorf	49	Aulendorf	1079	RV
Zoznegg	Ostrach	80	Illensee	1129	SIG
Zühnehof	Deggenhausertal	18	Deggenhausertal	1021	FN
Zürnen	Wolfegg	51	Wolfegg	1083	RV
Zußdorf	Wilhelmsdorf	46	Wilhelmsdorf	1071	RV
Zwerenberg	Grünenbach	550	Ebratshofen	1223	LI
Zwiese	Heimenkirch	450	Mellatz	1203	LI
Zwings	Bad Wurzach	51	Wolfegg	1082	RV
Zwirkenberg	Gestratz	540	Grünenbach	1221	LI

Anmerkungen

- 1) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 54 gem. Anlage 6.1
- 2) Der Ort ist Teil der Stadtzone Friedrichshafen gem. Anlage 6.2
- 4) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 70 gem. Anlage 6.4
- 5) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 68 gem. Anlage 6.5
- 6) Der Ort ist Teil der Stadtzone Lindau gem. Anlage 6.6
- 7) Der Ort ist Teil einer eigenen Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 16 gem. Anlage 6.7
- 8) Der Ort ist Teil der Stadtzone Ravensburg Weingarten gem. Anlage 6.8
- 9) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 14 gem. Anlage 6.9
- 10) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 24 gem. Anlage 6.10
- 11) Der Ort hat eine eigene Stadtzone innerhalb der bodo-Zone 58 gem. Anlage 6.11

Anlage 5 – Fahrpreisübersicht

ab 1. August 2026

Preisstufe	Fahrscheine für gelegentliche Fahrten				Fahrscheine für häufige Fahrten								
	Einzelfahrscheine				Tageskarten		Monatskarte	Schülermonatskarten	Junior-ticket	Abonnements (Preise pro Monat)			
	Erwachsener	Kind und eCard für Kinder	Erwachsener Digital 10	Erwachsener Digital 30 ³	Einzeltageskarte	Gruppentageskarte				Abo	Premium Abo	Abo Mobil63	Abo Mobil63 Partner
1 Zone	3,10	1,90	2,80	2,15	6,20 ¹	bis 3 Zonen 14,70	74,00	54,50	Netz 31,00	57,50	67,25	Netz 68,50	Netz 44,50
2 Zonen	4,50	2,70	4,05	3,15	9,00		99,00	73,00		70,00	79,75		
3 Zonen	5,90	3,50	5,30	4,15	11,80		125,00	94,00		88,00	97,75		
4 Zonen	7,10	4,30	6,40	4,95	14,20	Netz 24,80	150,00	111,00		106,00	115,75		
5 Zonen	8,50	5,10	7,65	5,95	17,00		174,00	130,00		124,00	133,75		
6 Zonen	9,70	5,80	8,75	6,80	19,40		199,00	149,00		140,00	149,75		
7 Zonen	10,90	6,40	9,80	7,65	21,80		221,00	165,00		156,00	165,75		
8 Zonen und mehr Zonen (Netz)	12,10	7,10	10,90	8,45	24,20 ¹		239,00	178,00		172,50	172,50		

Preisstufe	Weitere Verbundfahrscheine		Studiticket		
	Einzel-fahrscheine 1. Klasse Erwachsener	Schüler-wochenkarte Bayerm ²	Studiticket	Anschluss Studiticket	Kinder-gartenkind Monats-karte
1 Zone	5,00	18,20	Ab Wintersemester 2026/2027	Ab Wintersemester 2026/2027	26,50
2 Zonen	7,20	24,50			26,50
3 Zonen	9,40	31,00			35,80
4 Zonen	11,40	37,50			35,80
5 Zonen	13,60	43,50	DHBW: 187,00	Netz: 260,00	35,80
6 Zonen	15,50	49,20			35,80
7 Zonen	17,30	55,00	PH/HRW/ZU 175,00		35,80
8 Zonen und mehr Zonen (Netz)	19,20	59,00			35,80

Verbundweite Angebote

Angebote	Preis in €
Fahrradeinzelfahrschein (Preis je Fahrrad)	4,70
eCard-Gebühr	5,00
eCard-Mindestaufladesumme	15,00
Zuschlag zur Monatskarte für Fahrradmitnahme und Nutzung der 1. Klasse	37,90
Zuschlag zur Abokarte für Fahrradmitnahme und Nutzung der 1. Klasse	25,00

1) Für Fahrten mit der eCard werden die Tageshöchstpreise mit der gleichen Rabattstufe wie die Einzelfahrten rabattiert. Gilt nur für Preisstufe 1 und 8.

2) gilt nur innerhalb des Landkreises Lindau, für eine Kalenderwoche, ohne Freizeitregelung

3) Für Fahrten mit der eCard innerhalb des bodo-Gebietes gilt eine monatliche Preisdeckelung auf die maximale Höhe vom aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets plus 9 Euro.

Gemeinschaftsangebote	Deutschlandtickets						Zusatzprodukte zum Deutschland-Ticket		
	Deutschland-Ticket (Preis pro Monat)	Deutschland-Ticket Job (Preis pro Monat)	Deutschland-Ticket JugendBW/ Azubi/FSJ/ Studierende Sonstige (Preis pro Monat)	Deutschland-Ticket JugendBW/ Schüler (Preis pro Monat)		Deutschland-Ticket Bayerisches Ermäßigungsticket (Preis pro Monat)	bodo-Upgrade (Preis pro Monat)	Fahrrad-Upgrade (Preis pro Monat)	1. Klasse Upgrade Baden-Württemberg (Preis pro Monat)
Bundesweit gültig in allen Nahverkehrsmitteln	63,00	59,85 ⁴	45,00 ⁵	49,09 ⁶		43,00	9,90 ⁷	19,30 ⁷	63,00 ⁷

4) Je nach Arbeitgeberzuschuss verringert sich der Betrag für den Endkunden entsprechend.

5) Für Schüler außerhalb des Schülerlistenverfahren sowie Azubi, Freiwilligendienstleistende gilt die monatliche Abbuchung (12x) im Kalenderjahr.

6) Für Schüler im Schülerlistenverfahren wird der Betrag nur 11x im Jahr abgebucht.

7) Nur in Verbindung mit einem Deutschland-Ticket oder Deutschland-Ticket Job erhältlich. (siehe Tarifbestimmungen Teil E, 9.4.)

Anlage 6.1 – Sonderregelungen für die Stadtrandzone Bad Waldsee

Geltungsbereich:

In der Stadtrandzone Bad Waldsee gilt der Tarif der Stadtrandlinie. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen und gilt in allen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadtrandzone.

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtrandzone Bad Waldsee.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtrandzone Bad Waldsee finden Sie unter: www.bodo.de.

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtrandlinie.

Fahrscheinart		Preis (in €)	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbund abweichende/ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	2,50	B, 4.1	–
	Kind	1,80	B, 4.1	–
im Digital Verkauf	Erwachsener Digital 10	2,15	C, 5., 5.2	–
	Kind	1,80	C, 5.	–
Zeitkarten				
Wochenkarte	–	–	–	–
Monatskarte	Erwachsener	49,40	B, 4.4, 4.4.4	–
	Schüler	26,00	B, 4.4, 4.4.1	–

Anlage 6.2 – Sonderregelungen für die Stadtzone Friedrichshafen

Geltungsbereich:

In der Stadtzone Friedrichshafen gilt der Tarif des Stadtverkehrs Friedrichshafen. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der Zonen 10, 110 & 111.

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Friedrichshafen.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Friedrichshafen finden Sie unter: www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehr.html

Fahrscheinart		Preis (in €)	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbund abweichende/ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	3,10	B, 4.1	
	Kind	1,90	B, 4.1	
im Digital Verkauf	Kurzstrecke Erwachsener	1,20	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.500 m, zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten
	Kurzstrecke Kind	1,20	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.500 m, zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten
	Erwachsener Digital 30	2,15	B, 4.2, 4.2.1	–
	Kind	1,90	B, 4.2, 4.2.2	–
im Digital Verkauf	Erwachsener Digital 10	2,80	C, 5., 5.2	–
	Kind	1,90	C, 5.	–
Tageskarte				
Häfler Tageskarte	Erwachsener	6,20	B, 4.3, 4.3.1	–
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener Digital 30 (nur eCard)	4,30	Anlage 10; 3.1.3	–
Häfler Tageskarte	Kind	3,80	B, 4.3, 4.3.1	–
Häfler Tageskarte	Gruppe	10,90	B, 4.3, 4.3.1	–
Zeitkarten				
Häfler Wochenkarte	Erwachsener	25,00	B, 4.4, 4.4.4	
	Schüler	19,20	B, 4.4, 4.4.1	Stadtverkehr-Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
Häfler Monatskarte	Erwachsener	74,00	B, 4.4, 4.4.4	
	Schüler	54,50	B, 4.4, 4.4.4	
	Senior	58,00	B, 4.4, 4.4.4	Berechtigte: Personen ab 60 Jahren. Erwerb nach Vorlage Personalausweis bzw. Berechtigung (im Bus). Keine Übertragbarkeit. Gültigkeit für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Gültig nur mit Unterschrift.
Häfler Abokarte	Erwachsener	57,50	B, 4.4, 4.4.5	–
Häfler Premium Abokarte	Erwachsener	67,25	B, 4.4, 4.4.5	–

Flexible Bedienformen

Ruf-Shuttle im Abendverkehr (RIA)	1 Person	5,90/ 7,00	Anlage 8	Der Abendverkehr wird im Stadtgebiet Friedrichshafen teilweise mit einem Shuttle durchgeführt. Im RiA-Verkehr wird für Fahrten innerhalb eines Bereichs bzw. von der Innenstadt in einen Außenbereich ein Fahrpreis von 5,90 Euro, bei Fahrten von einem Außenbereich in einen anderen von 7,00 Euro erhoben. Bei Vorlage einer Monatskarte oder Abokarte, die die Zone 10 beinhaltet sowie für Kinder unter 15 Jahren und für Freifahrtberechtigte nach dem Schwerbehindertengesetz wird eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den jeweiligen Fahrpreis gewährt. Der Fahrpreis wird ausschließlich im Shuttle erhoben. Die Durchtarifierung auf Omnibuslinienverkehre ist nicht zugelassen.
---	----------	---------------	----------	--

Anlage 6.3 – Sonderregelungen für die Stadtzone Lindau

Geltungsbereich:

In der Stadtzone Lindau gilt der Tarif des Stadtverkehrs Lindau. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der Zonen 400, 402, 411, 421 und 410 (ausgenommen die Zugstrecke 731 Enzisweiler - Nonnenhorn und die Buslinie 20 Enzisweiler - Wasserburg - Nonnenhorn / Oberreitnau).

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Lindau.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Lindau finden Sie unter: www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis (in €)	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbund abweichende/ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	3,10	B, 4.1	–
	Kind	1,70	B, 4.1	–
	Familie	6,20	B, 4.1	gültig für Eltern und alle eigenen Kinder
im Digital Verkauf	Kurzstrecke Erwachsener	1,85	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.000 m zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten.
	Erwachsener Digital 30	2,15	B, 4.2, 4.2.1	–
	Kind eCard	1,70	B, 4.2, 4.2.2	–
im Digital Verkauf	Erwachsener Digital 10	2,80	C, 5., 5.2	–
	Kind	1,70	C, 5.	–
Tageskarte				
EinzelTageskar te	Erwachsener	6,20	B, 4.3, 4.3.1	Die Tageskarte gilt am Lösungstag vom Kaufzeitpunkt bis zum Betriebsschluss. Tageskarten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs benutzt werden.
	Erwachsener Digital 30 (nur eCard)	4,30	Anlage 10; 3.1.3	–
	Kind	3,20	B, 4.3, 4.3.1	–
Gruppen Tageskarte	Gruppe	14,70	B, 4.3, 4.3.2	gültig von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss; Eltern sind berechtigt, alle eigenen Kinder mit einer GruppenTageskarte mitzunehmen
Zeitkarten				
Wochenkarte	Erwachsener	27,00	B, 4.4	Stadtverkehr-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.
	Kind	12,40	B, 4.4	Stadtverkehr-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.
Wochenkarte	Schüler	15,00	B, 4.4, 4.4.4	persönlich; gilt jeweils in der Kalenderwoche für die die Karte erworben wurde; nicht gültig an Sonn- und Feiertagen, keine bodo-Freizeitregelung. Die Schülerwochen- und die Schülermonatskarte für Schüler und Auszubildende ist ab 15 Jahren nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule übertragbar
Monatskarte	Erwachsener	57,00	B, 4.4, 4.4.4	übertragbar
	Schüler	45,00	B, 4.4, 4.4.1	Persönlich. Die Schülerwochen- und die Schülermonatskarte für Schüler und Auszubildende ist ab 15 Jahren nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule erhältlich. Der Schülerausweis gilt in den Bussen der SVL nicht als Berechtigungsnachweis.

Abokarte	Erwachsener	48,25	B, 4.4, 4.4.5	–
Premium Abokarte	Erwachsener	58,00	B, 4.4, 4.4.5	–

Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote

4-Fahrten-Karte	10,60	–	Ausschließlich für Fahrten mit den Bussen des Stadtverkehr Lindau wird eine 4-Fahrten-Karte zum Preis von 10,60 Euro angeboten. Die 4-Fahrten-Karte ist übertragbar; sie gilt ab Entwertung für eine Fahrt. Die Gültigkeitsdauer ist auf längstens 6 Monate nach Erhöhung des Fahrpreises beschränkt.
Fahrscheine des VVV	–	–	Die grenzüberschreitenden Fahrscheine des Verkehrsverbundes Vorarlberg gelten auf den Linien 1, 2, 3 und 5 in den Bussen der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH auf dem Korridor Lindau Grenzsiedlung – Lindau Reutin – Lindau ZUP – Lindau Insel in direkter Fahrt.

Besondere Regelungen und Angebote in den Bussen der Stadtverkehr Lindau (B) GmbH

Fahrscheinverkauf	Fahrscheinautomat	Folgende Fahrausweise werden an den Fahrscheinautomaten ausgegeben: Einzelfahrscheine, Tageskarten, Wochenkarten sowie Monatskarten. 4-Fahrten-Karten werden in der Verkaufsstelle und in ausgewählten Partneragenturen ausgegeben. Monatskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Jahreskarten werden in der Verkaufsstelle ausgegeben.
Fahrscheinverkauf	Zahlungsmittel	Die Fahrscheinautomaten in den Bussen akzeptieren als Zahlungsmittel Bargeld (Münzen und Scheine) sowie die bargeldlose Zahlung. Der Erwerb von Fahrscheinen am stationären Fahrscheinautomat Anheggerstraße (ZUP) ist mittels Bargeld oder bargeldloser Zahlungsmöglichkeit.
Fahrscheinverkauf	Ausnahmeregelung	In Ausnahmefällen können Einzelfahrscheine, Tageskarten und Wochenkarten auch in der Verkaufsstelle, sowie
Erstattung	Einzelfahrscheine / Tageskarten	Einzelfahrscheine, 4-Fahrten-Karten und Tageskarten werden bei Nichtbenutzung nicht erstattet. Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet.
Erstattung	Zeitkarten	Für abhandengekommene übertragbare Abokarten wird gegen Entgelt von 35,00 € einmalig eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.
Gültigkeit	Zeitkarten	Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, so gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Jahreskarten gelten ab dem ersten eines Kalendermonats für 12 Folgemonate.
Mitnahme von Sachen	E-Scooter	vgl. bodo-TARIF Teil A, § 11, Ziff. 3a.
Mitnahme von Sachen	Fahrräder	Die Fahrradmitnahme ist im Stadtbus Lindau nicht möglich.
Mitnahme von Sachen	Handgepäck	Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.

Anlage 6.4 – Sonderregelungen für die Stadtzone Ravensburg-Weingarten

Geltungsbereich:

In der Stadtzone Ravensburg-Weingarten gilt der Tarif des Stadtverkehrs Ravensburg Weingarten. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der bodo-Zonen 30, 31, 32, 230, 232, 240, 242, 243 und 331. Die Schienenstrecke von und nach Meckenbeuren ist nicht Teil des Stadtverkehrstarifs.

Zur Tarifzone Ravensburg Mitte (230) zählen folgende Haltestellen: Am Sonnenbüchel, Bahnhof, Bahnhofsvorplatz, Berufsschulzentrum, Bildungszentrum St. Martinus-Str., Bildungszentrum St. Konrad, Brunnenhäusle, BSZ St. Martinus-Straße, Deisenfang, Dreiländerring, Frauentor, Friedhof, Gänsbühl, Gymnasien, Gymnasium, Hegastraße, Heilig-Geist-Spital, Hirschgraben, Karlstraße, Kornhaus, Konzerthaus, Polizeipräsidium, Karlstraße, Kuppelnauschule, Marienplatz, Meersburger Brücke, Nikolausstraße Hauptfriedhof, P.R Eissporthalle, Oberschwabenschau Süd, Olgastraße, Pfannenstiel, Polizeipräsidium, Rudolfstraße, Schlierer Straße, Schussenstraße, P+R Rechenwies, Wilhelmstraße, Wilhelm-Hauff-Straße, Krankenhaus St. Elisabeth, St. Elizab.-Klinikum Pforte, Ulmer Str., Ummenwinkel

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb der Stadtzone Ravensburg Weingarten. Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone Ravensburg Weingarten finden Sie unter:

www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in der Stadtzone.

Fahrscheinart		Preis (in €)	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbund abweichende/ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	3,10	B, 4.1	–
	Kind	1,90	B, 4.1	–
im Digital Verkauf	Kurzstrecke Erwachsener	1,85	B, 4.2.3	Von Haltestelle zu Haltestelle (Luftlinie) bis 1.500 m zeitliche Gültigkeit max. 30 Minuten.
	Erwachsener Digital 30	2,15	B, 4.2, 4.2.1	–
	Kind	1,90	B, 4.2, 4.2.2	–
	Erwachsener Digital 10	2,80	C, 5., 5.2	–
im Digital Verkauf	Kind	1,90	C, 5.	–
Tageskarte				
EinzelTageskar te	Erwachsener	7,50	B, 4.3, 4.3.1	–
	Kind	–	–	–
mit eCard (Erw. rabattiert)	Erwachsener Digital 30 (nur eCard)	5,30	Anlage 10, 3.1.3	–
Gruppen Tageskarte	Gruppe	14,70	B, 4.3, 4.3.2	–
Zeitkarten				
Wochenkarte	Erwachsener	27,00	B, 4.4, 4.4.4	Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche in der Stadtzone Ravensburg Weingarten. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Wochenkarten sind übertragbar und können von jeweils einer Person zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
Monatskarte	Erwachsener	75,50	B, 4.4, 4.4.4	–
	Schüler	54,50	B, 4.4, 4.4.1	–
	Kindergartenkind	26,50	B, 4.4, 4.4.3	–
Abokarte	Erwachsener	60,80	B, 4.4, 4.4.5	–

Premium Abokarte	Erwachsener	70,55	B, 4.4, 4.4.5	–
Abo Mobil63	1 Person	68,50	B, 4.4, 4.4.5	–
	Partnerkarte	44,50	B, 4.4, 4.4.5	–

Gültigkeit & Anerkennung weiterer Angebote

Digitaler Samstag-Nulltarif Stadtzone	1 Person	–	–	Bei Lösen eines digitalen Fahrscheins ohne Berechnung eines Fahrpreises kann an Samstagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss Bus und Bahn innerhalb des Geltungsbereichs der Stadtzone Ravensburg-Weingarten genutzt werden. Als Fahrtberechtigung gilt die bodo-eCard mit gültigem Check-In. Alternativ kann die Fahrtberechtigung auch als Handy-Ticket in der bodo-app, der tws.Mobil-App oder über CiCo-BW bezogen werden. Der digitale Fahrschein ohne Berechnung gilt jeweils für eine Fahrt.
Flexible Bedienformen	1 Person	Buchung nur über tws-.mobil APP	–	Der On-Demand-Verkehr MOBI wird in der Stadtzone Ravensburg ohne festen Fahrplan auf Anforderung durchgeführt. Die Bedienzeiten sind Montag bis Donnerstag 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr, am Freitag 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am Samstag von 8:30 Uhr bis 21 Uhr. MOBI ist nur über die tws.mobil App buchbar. Für den Verkehr sind Einzelfahrscheine Erwachsene (30% Preisvorteil analog der bodo eCard) und Kind erhältlich. Kein Kurzstreckentarif.

Anlage 6.5 – Sonderregelungen für die Stadtzonen Wangen, Tett nang, Leutkirch, Isny und Meersburg

Geltungsbereich:

In den Stadtzonen gilt der Tarif des jeweiligen Stadtverkehrs. Er erstreckt sich auf alle Haltestellen im jeweiligen Stadtgebiet.

Folgende Fahrscheinangebote werden für Fahrten innerhalb der Stadtzonen Wangen, Tett nang, Leutkirch, Isny und Meersburg ausgegeben.

Eine Übersicht der Haltestellen für die Stadtzone n finden Sie unter: www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Des Weiteren gelten bodo-Verbundfahrscheine der umgebenden bodo-Zone auch in den Stadtzonen.

Fahrscheinart		Preis (in €)	Preis (in €)	siehe auch Teil, Ziff.
		Wangen, Tett nang, Leutkirch, Meersburg	Isny	
Einzelfahrschein				
im Barverkauf	Erwachsener	1,70	1,70	B, 4.1
	Kind	1,10	1,10	B, 4.1
im Digital Verkauf	Erwachsener Digital 30	1,20	1,20	B, 4.2, 4.2.1
	Kind	1,10	1,10	B, 4.2, 4.2.2
im Digital Verkauf	Erwachsener Digital 10	1,50	1,50	C, 5., 5.2
	Kind	1,10	1,10	C, 5.
Tageskarte				
EinzelTageskarte	Erwachsener	3,40	3,40	B, 4.3, 4.3.1
Zeitkarten				
Wochenkarte	–	–	–	
Monatskarte	Erwachsener	37,00*	37,00	B, 4.4, 4.4.4
	Schüler	25,00*	25,00	B, 4.4, 4.4.1
Abokarte	Erwachsener	28,00*	–	B, 4.4, 4.4.5

*Nicht erhältlich in der Stadtzone Meersburg

Anlage 6.6 – Sonderregelungen für den Ortstarif Uhldingen-Mühlhofen

Geltungsbereich:

Der Ortstarif Uhldingen Mühlhofen erstreckt sich auf alle Haltestellen innerhalb der Zonen 21 und 121.

Folgende Fahrscheinangebote gelten ausschließlich für Fahrten innerhalb des Ortstarif Uhldingen-Mühlhofen. Eine Übersicht der Haltestellen für den Ortstarif Uhldingen-Mühlhofen finden Sie unter: www.bodo.de/tickets/orts-und-stadtverkehre.html

Fahrscheinart		Preis (in €)	siehe auch Teil, Ziff.	vom Verbund abweichende/ergänzende Tarifbestimmungen
Einzelfahrschein				
im Digital Verkauf	Erwachsener Digital 30	1,20	B, 4.2, 4.2.1	-
	Kind	1,10	B, 4.2, 4.2.2	
	Erwachsener Digital 10	1,50	C, 5., 5.2	–
im Digital Verkauf	Kind	1,10	C, 5.	–
Tageskarte				
Einzeltageskarte im Digital Verkauf	Erwachsener	3,40	B, 4.3, 4.3.1	-

Anlage 7 – Übersicht der Entgelte

Stand 01.08.2026

Art des Entgelts	Betrag	Tarifliche Grundlage
		Teil A
Reinigungskosten bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen (mindestens)	60,00 Euro	§ 4 (7)
Missbräuchliche Benutzung von Notbremse oder Sicherheitseinrichtungen	60,00 Euro	§ 4 (9)
Missbräuchliche Betätigung der Notbremse im Eisenbahnverkehr	200,00 Euro	§ 4 (9)
Fahrpreisbescheinigung	2,50 Euro	§ 6 (10)
Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 Euro	§ 9 (3)
Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 Euro	§ 9 (6)
Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt		§ 13 (3)
...für Fundschen	1,00 Euro	
...für Bargeld	3% des Wertes (mind. 1,00 Euro)	

		Teil B
Gebühr für Ersatz-Schülermonatskarte im Listenverfahren	10,00 Euro	4.4.2
Gebühr für Ersatz-Schülermonatskarte im Listenverfahren des Stadtverkehr Lindau pro Karte	10,00 Euro	4.4.2
Bearbeitungsentgelt Nichtabbuchung / Rücklastschrift (+ etwaige Rücklastschriftgebühr)	6,00 Euro	4.4.2, 4.4.5.5 / Teil E, 9.2.
Bearbeitungsentgelt für Erstattung von Schülermonats-, Abonnement- oder Gästekarten (+ etwaige Überw.g Gebühr)	2,50 Euro	4.4.2, 4.4.5, 10.
Entgelt für Ersatzkarte zu Abonnements/Deutschland-Tickets	10,00 Euro	4.4.5.5/ Teil E, 9

Entgelte im eTicketing-Verfahren	Betrag	Tarifliche Grundlage
Entgelt für eine bodo eCard ¹⁾ eTicketing	5,00 Euro	AGB
Entgelt für die Ausstellung einer eTicketing Ersatzkarte bei Verlust ¹⁾ *	10,00 Euro	AGB
Zustellung monatlicher Abrechnungen per Post ¹⁾ eTicketing	1,50 Euro	AGB
Mahngebühren (je Rücklastschrift) ²⁾ eTicketing (+ etwaige Rücklastschriftgebühr ²⁾)	5,00 Euro	AGB

* es sei denn der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

1) inkl. der gesetzlichen gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

2) diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Anlage 8 – Sonderregelungen für flexible Bedienformen

Verkehrs- unternehmen	Linie	Bezeichnung des Verkehrsangebots	Voranmeldebestimmungen	Tarifregelungen		
				Gültigkeit von Verbundfahrausweisen...		
				...ohne besonderen Zuschlag	... mit besonderem Zuschlag	Zuschlag / Sondertarif [Euro]
Stadtwerke Überlingen	3 ÜB	emma Überlingen - Alte Owinger Straße	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo- Fahrscheinangebot	–	–
Stadtwerke Überlingen	5 ÜB	emma Überlingen- Bambergen / Deisendorf	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo- Fahrscheinangebot	–	–
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	5 RV	Rufbus Niederbiegen - Baienfurt	Mo - So von 08:00-18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 0731 / 15 50 505)	gesamtes bodo- Fahrscheinangebot	–	–
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	14 RV	Rufbus Ringverkehr Weingarten Löwenplatz-Weingarten Argonnenpark	Mo - So von 08:00-18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 0731 / 15 50 505)	gesamtes bodo- Fahrscheinangebot	–	–
Bühler / Reisch	449	Bürgerbus Ostrach	60 Minuten vor Abfahrt unter 07585/300-70	Abo-/ Monats-/ Schülermonatskarte, Studi-/ JuniorTicket, Echt Bodensee Card	Einzel-/ bodo-eCard- / Anschlussfahrschein , Tageskarten	Sondertarif: Erwachsene / Kinder innerhalb Ostrach 1,00 €; zwischen Ostrach - Riedhausen/ Königseggwald/Hoßkirch gilt der bodo-Tarif

Strauss Reisen	626	BürgerMobil Meckenbeuren	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	Abo-/ Monats-/ Schüler- monatskarte, Studi-/ JuniorTicket, Echt Bodensee Card	Einzel-/ bodo-eCard- / Anschlussfahrchein , Tageskarten	Sondertarif: Erwachsene 1,00 €, Kinder 0,50 €
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	634	AnrufBus Wetzisreute - Schlier - Ankenreute - Weingarten	Mo - So von 08:00 - 18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 07 31 / 15 50 505)	gesamtes bodo- Fahrcheinangebot	–	–
Stadt Aulendorf	670	Bürgerbus Aulendorf	ohne Voranmeldung	Abo-/ Monats-/ Schülermonatskarte, Studi-/ JuniorTicket, Echt Bodensee Card	Einzel-/ bodo-eCard- / Anschlussfahrchein , Tageskarten	Sondertarif: Erwachsene, Kinder: 1,00 €
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	676	Linzgau-Ruf-Bus/emma: Pfullendorf - Herdwangen-Schönach	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo- Fahrcheinangebot	–	–
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	677	emma Bonndorf - Überlingen	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo- Fahrcheinangebot	–	–
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	680	emma Pfullendorf- Heiligenberg	45 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo- Fahrcheinangebot	–	–

Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	685	emma Deggenhausertal - Markdorf	60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 0751/36141-52)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	–	–
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	696	emma Markdorf	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	–	–
Omnibus Morath	697	emma Salem	60 Minuten vor Abfahrt unter 0751/36141-52	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	–	Sondertarif: Erwachsene/ Kinder innerhalb Gemeinde Salem 1,00 €
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	7535	Rufbus Waldburg - Hannober / Vogt - Wangen	Mo - So von 08:00 -18:00 Uhr bis 60 Minuten vor Abfahrt (Tel. 07 31 / 15 50 505	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	–	–
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)	7539	Rufbus Horgenzell	60 Minuten vor Abfahrt (Tel: 07503/893930)	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	–	–

Stadtverkehr Friedrichshafen	RiA	Ruf-Shuttle im Abendverkehr	30 Minuten vor Abfahrt (Tel: 07541/25025)	–	Bei Vorlage einer Monatskarte oder Abokarte, welche die Stadtzone Friedrichshafen umfasst, für Kinder unter 15 Jahren sowie für Freifahrtberechtigte nach dem Schwerbehindertengesetz wird eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den jeweiligen Fahrpreis gewährt. Der Fahrpreis wird ausschließlich im Shuttle erhoben. Die Durchtarifierung auf Omnibuslinienverkehre ist nicht zugelassen.	Sondertarif siehe Anlage 6.2
---------------------------------	-----	--------------------------------	--	---	---	------------------------------------

Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe (RVV)	MOBI	Der flexible Bus in Ravensburg	Die Bedienzeiten sind Montag bis Donnerstag 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr, am Freitag 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, am Samstag 08:30 bis 21:00 Uhr. Anmeldung nur über die tws.mobil App. Verkehrt ohne festen Fahrplan auf Anforderung.	gesamtes bodo-Fahrscheinangebot	—	—
--	------	--------------------------------	---	---------------------------------	---	---

Anlage 9 – (nachrichtlich) Anerkennung von DB-Fahrscheinen im Bus

Auf den im Folgenden aufgeführten Buslinien werden DB-Fahrscheine des ein- und ausbrechenden Verkehrs anerkannt:

Kursbuchtafel	Linie bzw. Linienabschnitt			Einschränkungen/Hinweise
	von	über	nach	
7567	Aulendorf	Ostrach	Pfullendorf	
7570	Aulendorf	Altshausen	Sigmaringen	
7554 R80	Aulendorf	Kißlegg / Bad Wurzach	Leutkirch	
S40/R40/S41/R41	Ravensburg	Wangen	Isny	
7551/S95	Leutkirch	Aigeltshofen	Isny	
7569	Leutkirch	Aichstetten	Marstetten-Aitrach	
731	Isny	Röthenbach	Weiler (Allgäu)	
733	Isny	Röthenbach	Oberstaufen	
7550/R90	Bad Wurzach	Leutkirch	Wangen(Allgäu)	
7549/7550	Kißlegg	Dettishofen	Wangen(Allgäu)	
7395/7389/111/112	Friedrichshafen	Überlingen	Stockach/Ludwigshafen	Teilstrecke Friedrichshafen-Fischbach nicht zugelassen
7396/7397	Überlingen/Meersburg	Salem	Frickingen/Immenstaad	
7391	Stockach	Meßkirch	Sigmaringen	
7587200	Friedrichshafen	Langenargen	Kressbronn	Teilstrecke Friedrichshafen Stadtb.-Friedrichshafen BSZ nicht zugelassen
300, 900	Friedrichshafen	Flughafen	Tett nang	Teilstrecke Friedrichshafen Stadtb.-St. Georgen nicht zugelassen
R65	Ravensburg	Blitzenreute	Herbertingen	nur Teilstrecke Altshausen - Herbertingen zugelassen